

Ya
5372

III, 37.

237.

No: 58.

III, 37.

Contenta.

1. Schriftliche Abhandlung über die Handlungen welche die Königl. Churfürstl. Gener. Commissarien
zu Verbesserung der Stadt-Regimente in Fürtz mit der Kasse und Bürgerchaft dazulbst
Deputirten getroffen. 1650.
2. Von d. Churfürstl. Gener. Commissarien wegen der vier Gener. Kasse- und Unter-Cammern
Wahlen, auf andere die Verbesserung der Stadt-Regimente betreffende puncten im Jahr 1655.
den 27. Januar. angegriffene Recesse.

Schriftlicher Abschied
derer Handlung/
Welche

Der Röm: Kayser:
auch zu Hungarn und Böhheim
Königlichen Majestät, allergnädigst
verordneter Herren
Commisarien,

Derer Hochwürdigem/ Durchleuchtigen
Hochgebornen Fürsten und Herren/

Herrn Melchior Stren/
Bischofn zu Bamberg/s
und

Herrn Eberharden/
Herzog zu Württemberg und Tbeck: Grafn zu Rom-
pelgard und Herrin zu Heydenheim,
Hochansehnliche Herren Subdelegirte:
zu

Verbesserung des
Stadt Regiments
in Erfurt/
Mit des Rahts und Bürgerchaft
daselbst Deputirten getroffen.

Im Jahr nach Christi heilwertiger Geburt
1650.

By Friedrich Melchior Dedekinden.







und und zu wis-
sen sey hiermit Jeder-
männiglich: Demnach fast zu
Ende des abgewichenen 1648. Jahrs;
Als zu gänzlichlicher Hinlegung deren zwischen
der Römischen Kaiserlichen Majestät/ beyder
ausländischer Cronen / allen Chur: Fürsten
und Ständen des Heil: Römischen Reichs/
über die 30. Jahr continuirter schwacher Misverständniß Stilling
daraus entsprossener Kriegs Troublen, und allgemeiner Reichs Beruhi-
gung zu Münster und Osnabrüg/ unter allerhöchst: höchst: und hochbemel-
ten interessirten Partheyen/ ein beständiger Frieden in obgedachten/ zu sol-
cher Friedens Handlung bestimmbten Städten/ geschlossen/ und zu männigli-
ches erfreulicher Nachricht öffentlich publicirt worden; Auch bey obgedach-
ten schwachen Kriegsläufften / zwischen Raht und Bürgerschaft der Stadt
Erfurt / wegen der beschwehrliehen Contributions Anflagen/ vieler einge-
risener schädlicher Mißbräuch/ und daraus in mercklichen Abgang gerähte-
ner Gemeinen Haushaltung/ und Stadt Wesens / nicht weniger der dama-
ligen neuen Vier-Herren Wahl/ und anderer Beschwehriß halber / einige
Differentien und Mißtrawen entstanden / wordurch die Abalienation der
Gemühter nach und nach beyderseits mercklich zugenommen/ die zu einem be-
ständigen und erspriesslichen Stadt Regiment behörige gleichstimmige Har-
monie und Einigkeit des Rahts und Bürgerschaft / auch derogestalt verstel-
let worden: Daß die zu der Zeit vorgeweste neue Regiments Bestell: ge-
wöhnliche Abwechsel: und Auffführung des Rahts bey solchen noch unge-
stillten innerlichen Irrungen (In deme das alte Vertrawen unter densel-
ben ganz erloschen / kein Theil dem andern von seinem vermeinten Rechten
nachgeben/ oder cediren wollen) eingestelt und in suspenso verbleiben müs-
sen. In mitler Zeit aber während dieser Confusion, und abgehenden or-
dentlichen Regiments/ der Raht/ auch ganze Gemeine Bürgerschaft/ bey
Sich reifflich erwogen/ und theils in facto verspühret / was vor ein unerfähr-
licher Schaden aus solchem innerlichen Zwiespalt ganzer Gemeiner Stadt/
und ieglichem in privato zuwachsen; auch da nicht zeitlichen dem Ubel fürge-
bogen/ und das Feuer in der Aschen gedämpffet/ endlichen einen sehr gefährli-
chen/ und zu der Stadt euserster Ruin gereichenden Ausbruch nehmen könn-
ne:

Dannhero daß zu Gemeiner Stadt Ruhe und Wohlfart / diesem
Werck durch eine güeltliche Composition nothwendig abgeholfen werden
müsse/

müsse/selbsten zwar weißlich erkennen/unter Sich aber über gethane verschiedene Versuch der Güte / ohne des Dritten Interposition solchen Zweck nicht erreichen mögen:

Kais. Commission
vom Reichs Rath
Vnters: 1649.

Als ist so wohl ermelter Raht / als Bürgerschaft ihres zwispältigen und streitigen Zustands halben/die Römische Kaiserliche Majestät in nächst abgelegtem 1649. Jahr zubehälligen/ und dieselbe/ umb allergnädigste Ertheilung einer Kaiserlichen Commission, zu schleuniger Erörterung der eingefallener Mißverstände/allerunterthänigst anzusehen/gemüßiget worden; Solche Ausbittung angeregter Kaiserlichen Commission aber / sonderlich an Seiten der Bürgerschaft/eben zu der Zeit beschehen/als allerhöchstgedachte Ihre Kaiserliche Majestät auf des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Philipsen/ Erzbischofn zu Mayns/des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erbskanslern und Churfürsten / Bischofn zu Würzburg/und Herzogn zu Francken allergnädigstes Ansuchen/ Denen Hochwürdigen/Durchläuchtigen/Hochgebornen Fürsten/Fürsten/und Herren/Herrn Melchior Otten/Bischofn zu Bamberg/e und Herrn Eberharden/ Herzogn zu Württemberg und Tübingen/ Grafn zu Montpelgart / und Herrn zu Heydenheim eine aus obangezogenem zu Münster und Ohnabrüg getroffenen FriedenSchluß herrührende Kaiserliche Restitutions: und Executions Commission, über gewisse von höchstgedachter Ihrer Churf. Gnad. zu Mayns angefochtene Restituenda wieder hiesige Stadt Erfurt allergnädigst aufgetragen; Dieselbe hinwider die Hoch WohlEdelgeborne/WohlEdle/Bestrenge und Hochgelarte/ Herrn Peter Jacob Obersten/ Fürstlichen Bambergischen geheimen Raht / Hofmarschalln und OberSchultheisen/Ambtmann zu Ebers: und Schmachtenberg und Herrn Doctor Philip Werner Emmerichen / Kaiserlicher Majestät Raht und General Fiscaln, wegen Bamberg; So dann Herrn Hans Albrechten von Welward / Fürstlichen Württembergischen Ober-Raht; und der Frey Adlichen Schwäbischen Ritterschaft des Roher Viertels Directorn, wegen Württemberg/ zu erwehntem Negotio subdelegirer, und anhero verordnet; Dieselbe auch der würcklichen Execution sich alhier unterzogen; Haben mehr allerhöchsternante Ihre Kaiserliche Majestät dem letztern allerunterthänigsten Ansuchen der Bürgerschaft allergnädigst deferirer, berührter innerlichen Differentzien halber / zu Gemeiner Stadt Beruhigung / eine Special Kaiserliche Commission allergnädigst erlanet und ausgelassen/ Krafft deren den Raht und Bürgerschaft gegen einander zuvernehmen/der Beschwehriß genügsame Information einzuziehen: So dann wie die in Widrigkeit gegen einander schwebende Rahts: und Bürgerliche Gemühter / widerumb in eine rechte Verständniß gebracht/ und also in einen innerlichen Frieden gesetzt werden möchte / zuversuchen; In Entschung der Güte aber/ befundenen und gestalten Sachen nach/ allerunterthänigste Relation cum Voto an dero Kaiserlichen Hof einzuschicken / beyden hochgedachten Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. zu Bamberg und Württemberg / als hierzu gleichfals allergnädigst deputirten Fürstl. Fürstl. Commissariis, unter dato Wien / den 29. Octobris 1649. allergnädigst Befehlich ertheilet / welche dann sothane allergnädigste anbefehliche Verrichtung allerunterthänigst übernommen / Und wie Sie aus angebornen Fürstl: Friedliebendem Gemüht/ auch gegen hiesige Stadt tragende gnädiger Zu-

Special Kais.
Commiss.
Zu Obige Com.
missarien
von Reichs Rath
Krafft d. 29. 10. 1649.

ger Zuneigung der entstandener innerlichen Unruhe gütliche Hinlegung/und die Wiederaufrichtung eines redlichen Vertrauens zwischen Raht und Bürgerchaft/ zu Gemeiner Stadt Flor und Aufnehmen/ in Gn. Gn. gegönnet: Also ohne einzige Zeit Verlierung solche Commission Werckstellig zumachen/ hinwiderumb obermelten dero in angezogener ersten Friedens Executions Commission damaln noch Actu begriffen gewesenen Subdelegirten genädig/genädig committiret, und dieselbe zu solcher Handlung mit neuer Special Vollmacht versehen/ wie alles beygehende Copia originalis Commissionis Numero 1. beyde Fürstl. Fürstl. Gewalt sub Numero 2. & 3. mit mehrerem nach sich führen.

Numero 1.



Erduinand der Dritte von Gottes Gnaden erwehltet Römischer Kaysler / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs

Ehrwürdiger/ auch Hochgeborner/ liebe Vetter/ Fürsten und Andächtiger. Uns hat/nach Anweisung beyligender Abschrifft/

der Hochwürdige/ Johann Philips/ Erzbischof zu Mayntz/ des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzbischof/ Bischof zu Würzburg/ und Herzog zu Francken. Unser lieber Neve / und Churfürst gehorsambst zuerkennen gegeben: Was Gestalt Vormunder und Bevollmächtigte von Vierteln/ und Handwercken Zünfften in dero Stadt Erfurt/ und deren vor den Thoren daselbsten / bey Ihrer Liebdt. in tieffster Submission dahin angebracht und gesucht hetten: Nach dem sie nichts höhers verlangten; als das neben der allgemeinen Ruhe des Heiligen Römischen Reichs/ auch Ihnen/die innerliche Ruhe der Stadt/mit gänzlichlicher Hinlegung deren zwischen Ihnen/und dem Raht daselbsten / wegen deren wieder die Anno 1610. aufgerichtete Regiments Ordnung eingeführter höchstschädlicher Rahts Wahl/ und übler Administration, ebenmässig gedeyen und wiederfahren möchte/Sie sich der von Uns auf Ihrer Liebdt. Anhalten daselbsten angeordneter Kayslerlichen Restitutions Commission in so weit auch bedienen/ und umb Willen Sie euserlich vernommen: Ob solte gedachter Raht zu Ihrer Liebdt. mercklichen Prjuditz, das nechst gelegene Fürstliche Haus Sachsen zu ihrem Behülff implorirt und angeruffen haben; Sie aber solche Differentzien Uns als dem höchsten Oberhaupt im Reich/zu allergnädigster Decision, mit vorgehender Ihrer des Churfürstens Liebdt. Belieben / und Ratication allerunterthänigst unterworfen/ und zu solchem Ende/bey Uns eine neue Special Commission auswürcken wolten / mit gehorsamster Bitte:

A iij

Das

*Konmission des heiligen
Römischen Reichs
Wahl/ und übler Administration,
ebenmässig gedeyen und wiederfahren
möchte/Sie sich der von Uns auf Ihrer Liebdt.
Anhalten daselbsten angeordneter
Kayslerlichen Restitutions Commission
in so weit auch bedienen/ und umb
Willen Sie euserlich vernommen: Ob
solte gedachter Raht zu Ihrer Liebdt.
mercklichen Prjuditz, das nechst
gelegene Fürstliche Haus Sachsen
zu ihrem Behülff implorirt und
angeruffen haben; Sie aber solche
Differentzien Uns als dem höchsten
Oberhaupt im Reich/zu allergnädigster
Decision, mit vorgehender Ihrer
des Churfürstens Liebdt. Belieben /
und Ratication allerunterthänigst
unterworfen/ und zu solchem Ende/
bey Uns eine neue Special
Commission auswürcken wolten /
mit gehorsamster Bitte:*

Das Ihre Lieb. hierzu nicht alleine Ihren Consens ertheilen: Sondern auch mit dero beförderlichen Intercession bey Uns zustatten kommen wolten.

Und nun dieses Sachen seynd/ so mit obgedachter Ew. And. und Lieb. vorher aufgetragenen Käyserlichen Commission ziemlicher massen einlaufen/ und von einander nicht wohl abzusondern/ in dem dero selben sich in Loco befindende Subdelegirte, albereit hierinn aus der fürgenommenen Haupt Commission ziemliche Nachricht und Information erlanget haben werden/ und also durch dieselbe solche Special Commission viel bequemer und füglicher/ als wann allererst ganz neue/ der Sachen in so weit unerfahre Commissarii darzu gezogen werden solten/ verrichtet werden könte:

Wie dann nicht weniger mehrgedachter Raht auch selbst noch am 12. Aprilis dieses Jahrs/ bey Uns umb dergleichen particular Commissionen unterthänigst angehalten: Als hat uns Ihre Lieb. gehorsambst gebehren: Das Wir Ew. And. und Lieb. sothane von beyden Theilen selbst verlangende Special Commission (darbeygedachten Churfürstens Lieb. zu Gemeiner Stadt Wohl Wesen und gänzlichlicher Beruhigung Unser Käyserliche Jurisdiction per expressum prorogirt haben wolten) gleichfals aufzutragen geruheten / Allermassen Ew. And. und Lieb. aus den Inschlüssen mit mehrerem zusehen haben.

Wann Wir dann Ihre des Churfürsten Lieb. Suchen/ als zu Fried und Einigkeit zielend/ für billich und rechtmässig erachtet / und derowegen die gebehrene Commission gnädigst verwilliget haben: So begehren Wir darauf/ an Ew. And. und Lieb. hiermit gnädigst und wollen: Das Sie sich allsolcher Unserer angeordneten Special Käyserlichen Commission, darzu Wir denenselben gleichfals Unsern vollkommenen Käyserlichen Gewalt geben / Uns zu unterthänigsten wohltaefälligen Ehren unbeschwehret beladen/ und Ihren zu Erfurt annoch Subsistirenden oder ferners dahin verordneten Subdelegirten auftragen und befehlen: Das Sie sich auch derselben noch bey wärender; oder gleich nach der Restitutions-Commission wie Sie es pro re nata am rahtsamsten befinden werden/ unterziehen/ Solche mehrgedachtem Raht und denen Bürgern / Vormunden von Viertel: und Handwercken/ und deren vor den Thoren daselbst notificiren, und selbige vor sich auf einen gewissen bestimten Tag zuseheinen/ heischen und laden/ und daraufhin dieselbe in ihrer gegen einander fürbringender Klage / Antwort/ Ein- und Gegen Rede genungsam anhören/ und vernemen / und wann solches geschehen; Als dann allen möglichen Fleiß für; und ankehren/ damit die zwischen beyden Theilen der Rahts Wahl/ und des Stadt Regiments halben/ enthaltene Mißverständnissen und Irrungen in der Güte ohne alle Weitläufigkeit gänzlichlichen verglichen / und also zwischen denenselben gutes Vertrawen und Einigkeit zu der Stadt völligen Beruhigung und Wohlfart widerumb gestiftet und erhalten werden möge.

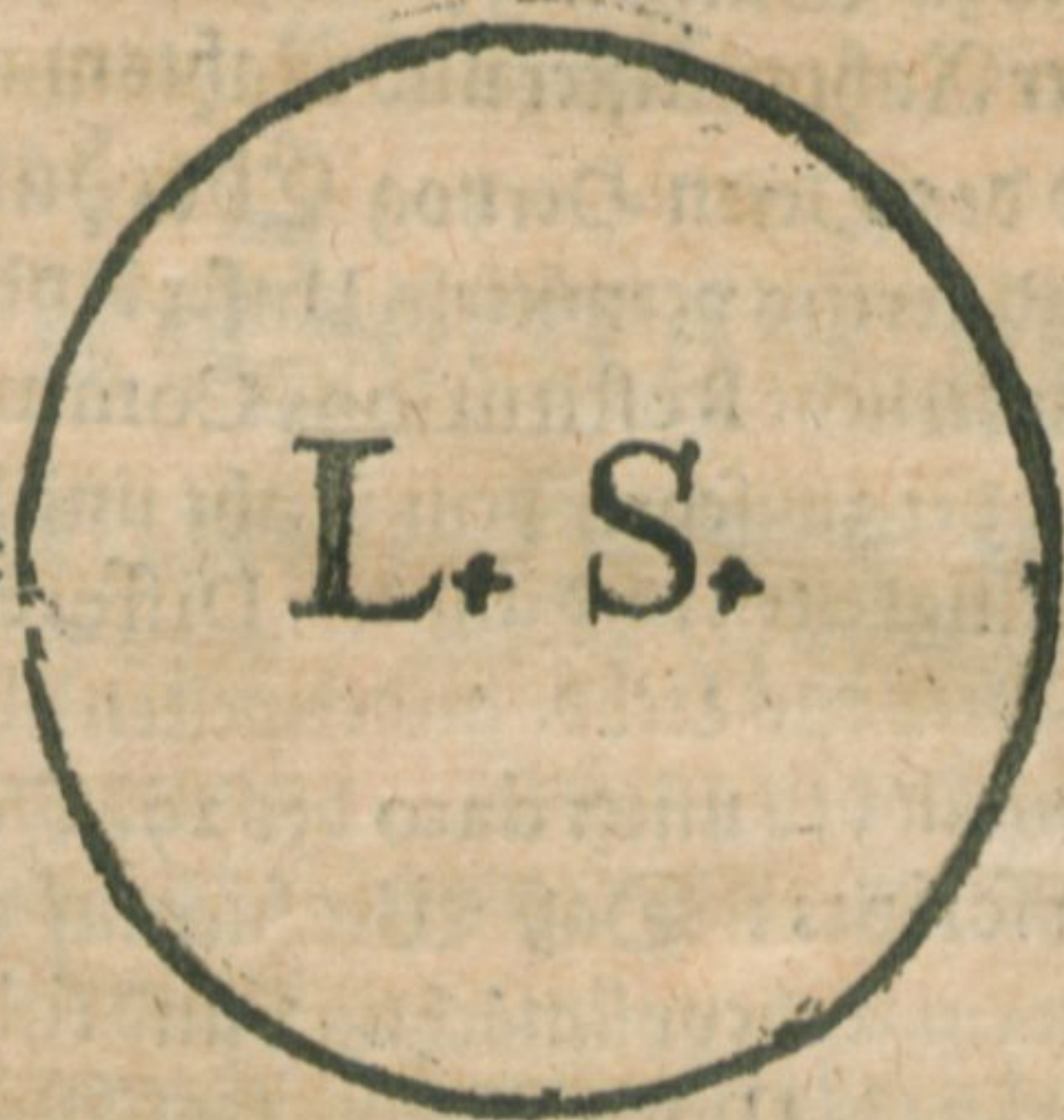
Da aber über alle Zuversicht/ angewanten Fleiß/ und gütliche Unterhandlung/ die Güte nichts versangen/ noch statt finden würde: So wollen Uns Ew. And. und Lieb. alsdann Ihre ausführliche Relation hierüber/ mit angeheftem rähtlichen Gutachten/ naher Unserm Käyserlichen Hofe alsobalden einschicken und zukommen lassen.

Andeme thun dieselbe ein gutes Werck/ und Uns angenehmes Befallen / denen Wir mit Käyserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan.

than. Geben in Unserer Stadt Wien / den 29. Octobris 1649. Unserer Reiche des Römischen im Dreyzehenden / des Hungarischen im Vier und Zwanzigsten / und des Böhmischen im Drey und Zwanzigsten.

Ferdinand.

Vt
Ferdinand Graf
Kurz.



Ad Mandatum Sa-
cræ Cæsareæ Ma-
jestatis propri-
um.

Wilhelm Schröter.

Den Ehrwürdigen und Hochgebornen
Melchior Otto / Bischof zu Bamberg / e und
Eberharden / Herzog zu Würtemberg und
Zbeck / Graf zu Montpelgare, Unsern lieben
Vettern / Fürsten / Räte und Andächtigen.

Numero 2.

Fürstliche Bambergische
Gewalt.

 In Gottes Gnaden
Wir Melchior Otto / Bischof zu
Bamberg, bekennen und thun kund männig-
lich / und sonderlich denen es zuwissen von nöhten / hie-
mit und in Krafft dieses offenen Gewaltes, Demnach
der Allerdurchläuchtigst: Großmächtigst: und Unüberwindlichste Fürst und
Herz / Herz Ferdinand dieses Namens der Dritte / erwählter Römischer
Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn /
Böheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien König / Erz Herzog zu
Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain / und Würtem-
berg /

berg/Gräf zu Habsburg/Tyrol und Görz e Unser allergnädigster Herr/aus
 bewegenden Urfachen über die auf Anhalten des Hochwürdigsten Für-
 stens / Herrn Johann Philipfen / Erzbischofn zu Maynz / des
 Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erbkantlers und Churfür-
 stens / auch Bischofn zu Würzburg e Unsers besonders lieben Herrn und
 Freunds Liebdt. wieder Rahtsmeister und Rahtsmanne zu Erfurt allergnä-
 digst erkante/Uns und des Herrn Herzog Eberhards zu Württemberg
 Liebdt. aufgetragene und bereits vermittelte Unser beyderseits subdelegirten-
 Rahte angetretene Käyserliche Restitutions Commission, seithero auch zu
 Hin: und Beylegung der zwischen dem Raht und Bürgerschaft dafelbsten
 entstandener Wahlstreitigkeiten und anderer Differentzien, Uns und vor
 hochermeltes Herrn Herzogs Liebdt. anderweiten allergnädigsten Befehlich
 ertheilet/alles nach Inhalt des unter dato des 29. Octobris nechsthin ergan-
 genen Käyserlichen Rescripts: Daß Wir hierauf zu dessen Vollziehung
 an Unser Statt nicht weniger bevollmächtigt und subdelegiret haben/ den
 Strengen und Hochgelarten Unsere Raht/ Hofmarschalln/ OberSchul-
 theissen alhier/ Amtmann zu Ebers: und Schmachtenberg/ Peter Jacob/
 Obersten/ dann der Römischen Käyserlichen Majestät e und des Reichs
 Cammer Gerichts zu Speyer bestelten General Fiscaln, Philip Werner
 Emmerichen/beyder Rechten Doctorn; Bevollmächtigen und subdelegi-
 ren Sie auch hiemit also und dergestalt: Daß in Unserm Namen Sie/ neben
 dem Fürstlichen Württembergischen/ Sich gleichmäsig icht angezogener neu-
 en Käyserlichen Commission entweder bey; und neben noch während der Re-
 stitutions Commission: oder nach deren Endung/ wie es dieselbe pro re-
 nata am best: und rahtsamsten befinden werden/unternehmen/ Solche dem
 Raht zu Erfurt/ und denen Bürgere/ so dann Vormundern von Vier-
 teln und Handwerckern / und denen für den Thoren dafelbst / intimiren,
 Sie citiren, in ihren gegen einander vorbringenden Klagen/ Antwort/ Ein:
 und Gegen Rede genungsam vernehmen / und alles das jenige handeln und
 verrichten sollen / was obangeregtes Käyserliche Rescript, und der Sachen
 Nohtdurft/ neben der selbst Billigkeit erfordert; Falls auch/Unsere subdele-
 girte Rahte/eines mehrern Gewalts/ dann hierinn begriffen / specificet be-
 dürfftig weren; oder künftig noch seyn würden/ denselben wollen Wir ihner
 hiemit am aller kräft: und beständigsten/ als es immer von Rechtswegen be-
 schehen sol/ kann/ oder mag/ auch gegeben/ und Sie in allen solchen Verrich-
 tungen/Schadlos gehalten haben.

Um mehrer Urfund willen / ist gegenwertiger Subdelegations Ge-
 walt/mit Unserm vorgedruckten Fürstlichen Secret, und eigenhändiger Sub-
 scription corroboriret worden / So geschehen in Unserer Stadt Bam-
 berg/den 27. Novembris 1649.

Melchior Otto.

L. S.

Nume-

Kürstliche Württembergische Gewalt.

W In Gottes Gnaden Wir
Eberhard / Herzog zu Württemberg
und Teck / Graf zu Montpelgart / Herz zu
Heidenheim e Bekennen und thun kund männiglich/
und sonderlich denen es zuwissen von nöhten / hiermit und
in Kraft dieses offenen Gewalts:

Demnach der Allerdurchläuchtigst: Großmächtigst: und Unüberwind-
lichste Fürst und Herz/ Herz Ferdinand des Namens der Dritte / erwehlt-
ter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu
Hungarn und Böhmeim König / Erz Herzog zu Oesterreich / Herzog zu
Burgund / Steyer / Kärndten e Unser allergnädigster Herz / Uns neben des
Ehrwürdigen e Unsers besonders lieben Herrn und Freunds / Herrn Mel-
chior Otto / Bischofns zu Bamberg Liebdt. allergnädigste Commission;
aufgetragen / weiln zwischen dem Raht / und den Vormundern und Bevoll-
mächtigten von Vierteln und Handwerkern / Zünfften der Stadt Erffurt/
wegen deren / wieder die Anno 1610. aufgerichtete Regiments Ordnung ein-
geführter höchstschädlicher Rahts Wahl und übler Administration sich als-
erhand gefährliche Differentzien, Weiterungen und Streitigkeiten ereig-
net: Das Wir auch bey ohne das obhabender Restitutions Commission,
Uns der Bey: und Hinlegunge dieser Differentien und Mißhälligkeiten
vollends allerunterthänigst unterziehen / und Unseren zu Erffurt annoch Sub-
sistirenden, oder ferners dahin verordneten Subdelegirten auftragen und
befehlen wolten / Das Sie Sich auch derselben bey noch wärender / oder
gleich nach der Restitutions Commission, wie Sie es pro re nata am Raht-
samsten befinden werden / unterziehen solten; Das Wir demnach aller-
höchstgedachter Römischer Käyserlicher Majestät e zu allerunterthänigsten
Ehren / und dann zu innerlicher Beruhigung Gemeiner Stadt Erffurt / uns
dieser aufgetragenen allergnädigsten Commission, allergehorsambst unter-
fangen / Massen Wir dann zu dem Ende Unsern dahin zu dem Executions
Werck Subdelegirten, den Vhesten Unsern OberRaht und lieben Getre-
wen / Johann Abrechten von Wellward / benamt und subdelegirt haben;
Benamsen und subdelegiren Ihn auch hiermit also und dergestalt: Das
Er im Namen / an stat und von wegen Unser / sich der Componir: und Bey-
leung dieser zwischen dem Raht und der Bürgerschaft schwebenden Disen-
sionen, und Streitigkeiten / bey wärender / oder gleich nach der Restitutions-
Commission pro re nata unternehmen / und dasjenige alles getrewen Fleis-
ses vollziehen / handeln / thun und lassen sollen / was oballerhöchstgedachter
Käyserlicher Commissions eigendlicher tenor nach sich führet; Und da
auch dieser Unser subdelegirter Raht eines weitem Gewalts / dann hierin-
nen begriffen / specificè bedürfftig were / oder seyn würde / denselben wollen
Wir

Wir Ihme hiermit am aller kräfte: und beständigsten es geschehen sol/ kann/ oder mag/ auch gegeben/ und in allen seinen Verrichtungen Schadlos gehalten haben.

Dessen zu mehrerem Urtund haben Wir gegenwärtigen Subdelegations Gewalt / mit Unserm vorgetruckten Fürstlichen Secret und eigenhändiger Subscription bekräftiget/ von Uns gegeben. Datum Stuttgart/ den 22. Novembris, Anno Christi 1649.

Eberhard / H. Z. W.



Wann nun Eingang erwehnte ditzals verordnete Käyserliche Subdelegirte dieser neuen Käyserlichen Commission, dero anhaftenden allergnädigst: und gnädigen Befehlich in allerunterthänigst: und unterthänigen Gehorsamb sich unterzogen/ und dem Werck keinen weitem Anstand zugelassen/ Als balden nach vollbrachtem ersten Restitutions Geschäfte den 12.: 2. Januarii dieses lauffenden 1650sten Jahrs/ alle Rahtsmeister/ Raht/ Rähte/ auch der Viertel: Handwerker / und derer vor den Thoren Vormunder/ auf das Rahthaus bescheiden/ daselbst dem Raht und der Bürgerschaft dieser ihnen zu guten allergnädigst: ertheilter Käyserlichen Commission ausführliche Proposition gethan/ ieder gravirten Parthey ihre vermeinte Beschwehrniß/ bey dieser Käyserlichen Commission anzubringen/ deren eine Zeitlang tempore belli eingerissene Fähler/ Mängel und Gebrechen/ so zu Gemeiner Stadt Schaden und Nachtheil gereichen/ und wie hingegen am süglichsten denselben abzuheffen / auch widerumb zu erspriesslicher Einigkeit gelangen seyn mögte / behörige Information, und ihre beyfallende Vorschläge anzugeben/ freygestellt; Darneben dieser zu Gemeiner Stadt Flor und Aufnehmen allergnädigst angeordneter Käyserlichen Commission allen geziemenden Respect zutragen / bey ihren Vorträgen und Anbringen mit Hindansetzung aller privat Affecten, bescheidentlichen / und wie es zu gütlicher Vereinigung dienet/ Sich verhalten/ auch in allem ihren Thun und Lassen/ einen solchen Friedbegierigen Sinn zu bezeigen / damit dero Käyserlichen Majestät allergnädigstes Absehen und Intention, ohne andere schädliche Weitläufigkeit ihren vollständigen innerlichen Friedens Effect erreichen/ Dieselbe aller weiterer Bemühung und andere allergnädigste Verordnung deswegen vorzunehmen/ enthoben bleiben mögten/ erinnert/ demnach die Käyserliche Commission, neben beyden Fürstl. Fürstl. Substitutions Gewältern

wälten in Originali vorlesen/und allerseits behörig recognosciren lassen/
also zu dieser Commission Handlung den Weg eröffnet.

Darauf so wohl an Rahts als Bürgerlicher Seiten/ dero Römischen
Kaiserlichen Majestät für diese zu Gemeiner Stadt Ruhe und Wohlfahrt
aus allermildesten Kaiserlichen Gnaden ertheilte Kaiserliche Commis-
sion allerunterthänigst: Hohermelten beyden Fürstl. Fürstl. Herrn Herrn
Committenten für dero selben gnäd. gnäd. Übernehmung unterthänig/ und
den Kaiserlichen Subdelegirten, daß Sie solch innerlich Friedens Werck
würcklich fortsetzen wollen/ Diensts freundlich Dancksagung / wie auch/ daß
Sie beyderseits dieser Kaiserlichen Commission allerschuldigsten Respect
zutragen/und in allem dero Sich gehorsambst zu submittiren gemeinet/ ge-
ziemende Erklärung beschehen/ Ingleichen weil diese Handlung nicht wol-
fuglicher/ als durch gewisse Verordnung hierzu beyderseits deputirter Per-
sonen/ gestalten Sachen nach/ sich abhandlen lassen wollen/ Acht vom Raht/
und von der Bürgerschaft Mittel gleichfals Acht benennet; Solchem nach
Punctus Legitimationis vorgenommen / und als coram Commissione
beyder Partheyen hierzu gefertigte sub Numero 4. & 5. nachbeschriebene
Gewält gegen einander ausgewechselt/ zu dem Haupt Werck geschritten wor-
den.

& legitima
tionis.

Beiläufige Depu-
tate Vorstands
kam Raht v. Fürst
von 1648
Lagerung vor
müß vorläufig
wisse.

Numero 4.

Des Rahts Gewalt:

WIR Rahtsmeister und
Raht der Stadt Erffurt / Urfunden
und bekennen öffentlich/ mit diesem Briefe/ für
Uns und unsere Nachkommen am Stadt Regiment:
Demnach im verwichenen 1648. Jahr/ esliche Personen im Namen hiesiger
Bürgerschaft sich anfänglich / wegen der/ diese Kriegs Jahr hero / von un-
sern Vorfahren am Raht angelegten Contributionen beschwehret / und
esliche Monat hernach in Puncto der damaligen Vier-Herren Wahl / auf
eine Anno 1510. gemachte/ also genante Regiments Verbesserung bezogen/
Auch sonst allerhand Difficulteten wieder Uns erwecket: Daß wir war
dem Herkommen gemäß/ durch eine angeordnete sonderbare Commission,
die entstandene Irrungen bezulegen versucht; Aber in Entstehung der Gü-
te/ endlich genöthiget worden/ dieselbe der Römischen Kaiserlichen Maje-
stät / unserm allernädigsten Kaiser und Herrn vermittels einer den 12. A-
prilis des jüngst hingelegeten 1649sten Jahrs datirten Supplication, aller-
unterthänigst zu entdecken / und dieselbe umb allernädigste Ertheilung einer
Kaiserlichen Commission zu schleuniger Erörterung solcher Mißverständ-
de/ allerdemüthigst anzusehen.

Ehe dann aber solche Commission erfolgt ist/ hat sich begeben: Daß
Ihre Kaiserliche Majestät auf allerunterthänigstes Ansuchen des Hochwür-
digsten/ unsern gnädigsten Herrn/ des Herrn Erzbischofn und Churfürstns

zu Mayns Churfürstlichen Gnad. zwar denen Hochwürdigem/ Durchläuch-
 tigen und Hochgebornen Fürsten und Herren / Herrn Melchior Otto/
 Bischof zu Bamberg und Herrn Eberharden/ Herzogn zu Württen-
 berg und Theet/ Grafn zu Montpelgart/ und Herrn zu Heydenheimbe un-
 fern gnädigen Fürsten und Herren/ eine aus dem jüngst zu Münster und Os-
 nabrück getroffenen allgemeinen Frieden Schluß herrührende Restitutions
 Commission allergnädigst aufgetragen; Dieselbe aber an dero Statt die
 HochEdelgeborne/ Gestrenge/ GroßMannweise und Hochgelarte/ Herrn
 Obristen Peter Jacoben/ Fürstlichen Bambergischen Racht/ OberSchul-
 theisen und Hofmarschalln: Dann Herrn Philip Werner Emmerichen/
 der Rechte Doctorn, und des hochlöblichen Cammer Gerichts General-
 Fisealn; Wie auch Herrn Johann Albrechten von Welsward / Fürstlichen
 Württenbergischen OberRachte zu solchem Negotio gnädig subdelegiret,
 und anhero verordnet haben.

Wann wir dann dafür gehalten/ es könnte bey gegenwertiger solcher Ge-
 legenheit/ durch selbige hochansehnliche Käyserliche Herren Subdelegirte,
 auch die zwischen Uns und der Bürgerschaft schwebende Differentzien füg-
 lich beygelegt/ und aus dem Mittel geräumet werden:

So haben zu solchem Ende bey deme zu Nürnberg in Puncto Execu-
 tionis Pacis versambleten höchst: und hochansehnlichen Convent, des Hei-
 ligen Römischen Reichs Chur: Fürsten und Ständen/ Ja auch denen dahin
 allergnädigst verordneten Käyserlichen Herren Plenipotentiaris wir vor
 etlichen Monaten unterthänigst und unterthänig gehalten: Damit dorer
 alhier subsistirenden Käyserlichen Herren Subdelegirten obhabende Com-
 mission, auch auf Beylegung der hiesigen Bürgerlichen Mißhelligkeiten/
 extendiret werden mögte.

Demnach nun solche unsere Intention auch den Bürgern nicht ver-
 borgenblieben / und dieselbige dannenhero an ihrem Ort ebenfals dahin ge-
 trachtet: Wie die zwischen uns / und ihnen obschwebende Mißverständniß/
 durch hochwolgedachte Käyserliche Subdelegations Commission erörtert/
 und beygethan würde: Und solches zuerlangen höchstgedachten unsers gnä-
 digsten Herrn/ des Herrn Erzbischofs und Churfürstens zu Mayns Chur-
 fürstl. Gnad. umb gnädigsten Consens und bewegliche Intercession an al-
 lerhöchstermelte Ihre Käyserliche Majestät/ unterthänigst ersuchet / Auch
 durch Ihre Churfürstl. Gnad. es dahin gewircket/ daß Ihre Käyserliche Ma-
 jestät so gethane von beyden Theilen verlangende Commission in Puncto
 mehrberührter Differentien, beyden hochgedachten Ihren Fürstl. Fürstl.
 Gnad. Gn. zu Bamberg und Württenberg allergnädigst: und diese hin-
 widerumb dero alhier vorhandenen hochansehnlichen Herren Subdelegir-
 ten gnädig aufgetragen haben: So lassen zwar dasjenige/ was in Extra-
 hierung solcher Käyserlichen Commission an Seiten der Bürger vorgenom-
 men / auch von Ihrer Churfürstl. Gnad. zu Mayns gnädigst beygetragen
 worden: Weil es beforglich / inskünftige zu Gemeiner Stadt mercklichen
 Prajuditz ausschlagen könnte: Wir vor dismal/ jedoch mit geziemender Re-
 servation, aller uns und Gemeiner Stadt darwider competirenden Rechts
 Nothdurft an seinen Ort gestellet seyn: Wollen aber im Ubrigen umb Ge-
 meiner Stadt Ruhe und Wohlstand förderlichst hinwiderumb zuerheben/
 der allergnädigst angeordneten Käyserlichen Subdelegations Commission
 allergehorsambst geloben:

Aldie.

LB.
 Das Rath in pro
 giret in Basis
 gaminus als Com
 mission bei Gur.
 Mainz gesehelt,
 v. Reserviret
 von Rath Jura.

Aldieweil dann die hochansehnliche Herren Subdelegirte vor bequemt
 und dienlich erachtet / wann zu Antrett: und Verhandlung dero selben aus
 jedwedern Theils Mittel Acht Personen erwöhlet würden: Als haben wir
 Kraft hiesigen Orts nochmals tragenden Obrigkeitlichen Amtes / die Edle/
 Ehrenveste / Hoch: und Wohlgelarte / Hoch: und Wohlweise / unsere freund-
 liche liebe Collegas und Nachts Freunde / Nemblich Herrn Johann Hallen-
 horsten / und Herrn Jacob Bergern / beyde Ober Nachtsmeister: dann / Herrn
 Niob Ludolffen / und Herrn Heinrich Branden / beyde Ober Bierherren /
 Herrn Rudolff Geislern / unsern Syndicum: Herrn Herbord Nacken
 Schlosshern / Herrn Melchior Schmieden / dritten Nachtsmeister / wie auch
 Herrn Florian Böttchern / und Herrn Georg Heinrich Basolten / beyde
 Stadt Voigte / darzu deputiret und bevollmächtigt: Thun auch das
 selbe hiermit nochmals Besage dieses Gewalt Briefes / in der allerbeständig-
 sten Form / als solches zu Recht immer geschehen soll / kann / oder mag: Also
 daß Sie / wo möglich / jedesmahl ins gesambt dieser Commission von unsert-
 wegen beywohnen / so oft darinn Handlung vorgehet / Sich darbey fleissig
 einstellen / zu förderst / der Bürger Volmacht abfordern / und erwegen: Hin-
 gegen diese ihnen Ertheilte heraus stellen: Darauf von der Bürger Depu-
 tirten Specification aller vermeintlichen Gravaminum begehren: Hinge-
 gen unsers Orts wieder das / so in Zeit bisheriger Zwistigkeiten uns begegnet /
 die Rechtliche Nothdurft vorbringen: Auf die ausgereichte Gravamina ant-
 worten: Dann ferner / wie sich gebühren wil / in der Sachen verfahren / und
 sonderlich in denen Puncten / so ihnen bedenklich vorfallen / nach gehabter
 unserer Erholung sich dero selben gemäß verhalten: Auch sonst von un-
 serntwegen / bis auf endliche unsere / und der gesambten Nächte Ratification,
 alles und jedes thun: handeln und schliessen sollen / was allenthalben die
 Nothdurft / und der ganzen Stadt Wohlfart erfordert: Wir auch selbst
 zugegen thun / handeln und schliessen möchten. Was nun obgemelte un-
 sere Bevollmächtigte hierbey thun / und verhandlen werden: Das wollen
 wir steiff und genehm / auch sie deswegen allerdings Schadlos halten / ohne
 Befehde und Argeliff. Zu Uhrkund dessen / haben wir der Stadt Se-
 cret hierauf wisentlich drucken lassen. Welches geschehen nach Chri-
 sti unsers lieben Herrn Geburt im Sechzehen Hundert und Funffzigsten
 Jahre / den 4. Januarij.

h. Johann Fallay Joseph
 h. Jacob Zogger
 h. Niob Ludolff
 h. Heinrich Branden
 h. Rudolff Geisler
 h. Herbord Nacken
 h. Florian Böttcher
 h. Georg Heinrich Basolten
 h. Melchior Schmieden
 h. Johann Hallenhorst



B III

Der

Der Bürger Gewalt.

Vonnach von der Römischen Kaiserlichen; auch zu Hungarn und Böhemb Königlich Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn / allergnädigste Commission auf des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Philip / Erzbischofn und Churfürsten zu Mayns; unsers gnädigsten Herrn / unterthänigst interponirte Intercession, auch allerunterthänigstes demütigstes vorgehendes suppliciren, Denen Hochwürdigen / Durchläuchtigen und Hochgebornen Fürsten und Herren / Herrn Melchior Otten / Bischofn zu Bamberg; und Herrn Eberhardten / Herzogn zu Württemberg und Teck / Grafn zu Montpelgart / und Herrn zu Heydenheim; unsern gnädigen Fürsten und Herren / in dero zwischen E. E. Hochw. Rahte an einem: und Vormundern von Vierteln / Zünfften und deren vor den Thoren alhier / andern Theils: Zeithero sich erhaltenen Irrungen und Mißverständnis aufgetragen / und selbiger allerunterthänigstes Gehorsams nachzuleben / hierzu anderweit / die HochEdelgeborene / Bestrenge / Beste / Hochgelarte / Herr Peter Jacob / Obrister / Fürstlicher Bambergischer geheimer Raht / OberSchultheiß / und Ambmann zu Ebers: und Schmachtenberg; Herr Philip Werner Emmerich / beyder Rechten Doctor, Comes Palatinus, Römischer Kaiserlicher Majestät; Raht / und des hochlöblichen Cammer Gerichts zu Speyer General Fiscal; und Herr Johann Albrecht von Welward / auf Lemiroden / Berg und Altenhofen / Fürstlicher Württembergischer OberRaht / und löblicher freyer Reichs Ritterschaft in Schwaben / Viertels am Kocher Director, unsere allerseits großgünstige und hochgeehrte Herren / sonderbar subdelegiret worden / und danu nunmehr zu Beförderung der Sachen gewisse Personen wegen deren von den Vierteln / Zünfften / und deren vor den Thoren / mit gnugsamer Vollmacht darzu zuverordnen seyn wollen: Als haben wir Unterzeichnete von gedachten Vierteln / Zünfften / und deren vor den Thoren / mit einhelliger Wahl erkohrne Personen aus wohlbedachtem Muht und wohlreifer Erwegung / mit gleichstimmigen Votis solche unsere Vollmacht aufgetragen / geben / und ertheilen wollen.

Geben und ertheilen auch dieselbe hiermit / und in Kraft dieses / in der allerbesten beständigsten Form und Masse / wie die zu Recht immer am besten und beständigsten beschehen sollen / können oder mögen / Denen Ehrenwehsten / Wohlgelarten und Wohlweisen / Herrn M. Michael Silber schlagen / Herrn M. Matthæo Schrötern / Herrn M. Volckmar Limprechten / Herrn Jacob Herdrichen / Herrn Jeremie Arnsteinen / Herrn Martino Brömeln / Herrn Michael Mangolten / und Herrn Christoff Sieglern: Der gestalt und also / daß sie unsere Gravamina, so wohl wegen der Wahl / als auch des geführten Regiments halben / eingegeben / Unsere und Gemeiner Stadt / von Kaiserlichen / Königlichen Majestäten; und andere habende und wohlerlangete und verdiente Privilegien, und natürliche Libertet und Herkommen bestes

Mgk. Michael Silber
 Mgk. Matheo Schroter,
 Mgk. Volckmar Limprecht
 H. Jacob Herdrichen
 H. Jeremie Arnstein,
 H. Martin Brömel
 H. Michael Mangolten
 H. Christoff Sieglern.

bestes bestreiten/wie sich gebühren wil/in der Sach verfahren/und sonderlich
in denen Puncten/so ihnen bedenklich vorfallen/ nach gehabter unserer Er-
holung Sich derselben gemessig verhalten/auch sonst von unsertwegen / bis
auf endliche unsere Ratification, alles und jedes thun/handlen/und schlies-
sen sollen/ was allenthalben die Nothdurft/ und der gangen Stade Wohl-
fahr erfordert/wir auch selbst zugegen thun/handlen/und schliessen mögten.

Was nun also in unserm Namen gehandelt/ wollen wir vor genehm-
rat und grat vor uns/und Mitbeschriebene zuhalten: Sie auch allerseits
deswegen gegen männiglich zuvertreten/und Schadlos zuversichern/hiermit
bey Treu und Glauben/sambt und sonders uns verpflichten thun; Alles
getreulich/sonder Argelst und Befehrde. In Urkund haben wir uns Na-
mentlich unterschrieben/ und die anvertraute und gewöhnliche Putschast un-
terdruckt. Geschehen Erffurt/den 4. Januarij, Anno 1650.

L. S.	L. S.
M. Georgius Gaser.	Christoff Katterfeld/ und
L. S.	Hans George Wigand/Vormund
Heinrich Friedemann/ vom Viertel	der Kürschner.
S. Johannis Adjunctus.	L. S.
L. S.	Hans Schäffer/ und
Johann Christoff Kornmaul.	Wilhelm Schönemann/ als Vor-
L. S.	mund der Löber.
Johannes Wilhelmus Bock/Vor-	L. S.
mund des Viertels Viti wegen	Pancratius Korndorff/ und
der Gemeinde.	Christoff Ilmen/ von wegen der
L. S.	Schuster.
Michael Valerian Bötticher/Vor-	L. S.
mund des Viertels Mariae wegen	Michael Gottfried/ und
der Gemeinde.	Caspar Büchel/ Vormunder der
L. S.	Tuchmacher.
Andreas Röber/vom Viertel S. An-	L. S.
dreae erwählter Adjunctus.	Georg Eichelborn/ und
L. S.	Rupertus Apffelstet/Vormunder der
Andreas Gompracht Adjunctus,	Becker.
und im Namen Herrn Job Kol-	L. S.
stett.	Peter Zusch/ und
L. S.	Philip Weber/Vormund der
Jonas Heckel.	Schneider.
L. S.	L. S.
Laurentius Eiser / der Vormund-	Hans Baehaus/und
schaft des Viertels S. Andreae er-	Sebald Limpel / wegen der Altmä-
wählter Adjunctus.	cher.
L. S.	L. S.
Heinrich Better/und	Lorenz Stössel/und
Simon Hagans/ Vormunder der	Hans Ludowig Schulz/geschworne
Schmiede.	Vormunder der Seyler.
L. S.	L. S.
Gabriel Beber/und	Samuel Horn/und
Andreas Koch/ als Vormunder der	Christoff Lange/ Vormunder der
Fleischer.	Zimmerleute.
	L. S. Nicolans

- L. S.
Nicolaus Locke/wegen der Senckler.
- L. S.
Barthel Unbehawen/und
Bastian Gärtner / wegen der Wa-
gner.
- L. S.
Heinrich Möbes/und
Caspar Keul/Vormunder der Mäu-
rer.
- L. S.
Jacob Pohle/ Vormund der Tuch-
scherer.
- L. S.
Heine Hondorff/und
Hans Stobæus / Vormund wegen
der Seiffensieder.
- L. S.
Friedrich Engau / Obermeister der
Goldschmiede.
- L. S.
Hans Bonneweber/und
George Höhe / Vormunder der
Schalläuner und Leinweber.
- L. S.
Hans Leipzig der Eltere/und
George Silberschlag / beyde Vor-
munder der Kannengiesser.
- L. S.
Hans Heinrich Pregel / wegen der
Goldschläger.
- L. S.
Jacobus Lutter/und
Hans Nöller/ Vormunder der Kö-
che.
- L. S.
Hans Göpel/und
Hans Kenther / Vormunder wegen
der Fischmänger.
- L. S.
Michael Weisser/und
Sebald Lompe/Vormunder der He-
ringer.
- L. S.
Hans Krafft / Vormund der Fär-
ber.
- L. S.
Melchior Atteroth/und
Elias Preisenhammer / wegen der
Gürtler/Beutler und Täschner.
- L. S.
Herbord Kausch / Vormund der
Sattler/Kiemer und Mahler.
- L. S.
Conrad Dietrich/und
Simon Gebhard / wegen der Bar-
bierer.
- L. S.
Hans George Graw/und
Hans Wachtel / Vormunder der
Posamentierer.
- L. S.
Balthasar Weingärtner/und
Hans Weidling / Vormunder der
WeißGärber.
- L. S.
Andreas Liebermeister/und
Andreas Pfeffer / Vormunder der
Glaser.
- L. S.
Günther Pfotenhawer/und
Simon Zachar/wegen der Böttner.
- L. S.
Hans Schäffer/und
Jobst Hopffe / Vormunder der
Buchbinder.
- L. S.
Peter Schmid/und
George Horn/wegen der Hutma-
cher.
- L. S.
Hans Reichenbach/und
Hans Schlehmilch/wegen der Mül-
ler.
- L. S.
Henning Spanaus/und
Michael Fiedler/wegen Kästner und
Schäffter.
- L. S.
Bernhard Küger / auf Bitt Meister
Zacharia Fuhrmanns / in Ober-
Vormundschaft der Dehlmüller.
- L. S.
Hans Schlagemilch/Vormund der
MahlMüller.
- L. S.
Nicol Zobel / und
Friedrich Pabst/ Vormunder der
Töpffer.
- L. S. Nicol

Nicol Engelhard/und	L. S.	Hans Weisser/und	L. S.
Nicol Kranart/	Vormunder vor	Nicolaus Mas /	Vormunder vor
dem Eöber Thor.		dem Prähler Thor.	
L. S.		L. S.	
Nicolaus Stiebling/und		Baltein Ellendorff/und	
Hans Heinrich Bactofen. /	Vor-	Balzer Balthar/	Vormunder vor
münder des Augst Thors.		dem Kremper Thor.	
L. S.		L. S.	
Bernhard Kieger/und		Dietrich Hecht/	vornich/und meis
Hans Ulrich /	Vormunder vor dem	nen Compan /	Vormunder vor
Andreas Thor Extra.		dem Johannes Thor.	

Gleich wie nun die Käyserliche Commission vornemblich dahin getrachtet / wie dieselbe förderst des eigentlichen Ursprungs dieser zwischen dem Racht / und Bürgerchaft entstandener Uneinigkeit genugsame Information einzuziehen / Dann die beständige schädliche Mißbräuche aufheben / zu Fortsetzung eines beständigen guten Regiments (worzu der Racht selbst die nützlichste Hand zubietzen / sich erboten) dienliche Media anordnen; Sonderlich aber diesem nechst beyderseits Gemühter / gleich Anfangs zu der folgenden Tractaten Facilitirung in etwas widerumb zusammen setzen / und hierzu heylsame Mittel ersinnen / diesem nechst den gegen einander geschöpften Widerwillen sincken / endlich das Haupt Abschen dieser Käyserlichen Commission, nemlich / eine vollständige Composition aller vorgewestten Streitigkeiten erlangen möchte. Als hat dieselbe auf erlicher Massen / wordurch meistens die angeponnene Mißtrauen zwischen beyden Theilen entsprungen / erlangte Kundtschaft / zu erwehnter Intention, dieser gültlichen Handlung einen Anfang zu legen / Mittels über verschiedene aus den Bürgerlichen Beschwerden und Desiderijs auszogener HauptPuncten zwischen Racht und Bürgerchaft gehaltenen Conferentzien zwar einen Versuch gethan / Aber daß dieß Werck ohne vorgehende Niedersetzung des neuen ordentlichen Magistrats, und gehörige Bestellung des Gemeinen Stadt Regiments (welches über Jahr und Tag der vorgewestten Mißhelligkeiten halben obangeregter Massen hinderblieben / umb dessen Beförderung dann der alte Racht selbst bey der Käyserlichen Commission inständig angesuchet.) Sich schwerlich werde erheben lassen / alsbald verspühret worden / hat mehrgemelte Käyserliche Commission sich euserst angelegen seyn lassen / auch dieß als auf gewisse practieirliche Temperamenta zugedencken / wie solches mit beyderseits Interessenten Zugeben und Belieben / förderlich zu Werck gesetzt / der Neue Racht dergestalt angeordnet und eingeführet werde / damit zu demselben des anhoffenden getrewen Vorstands / und folgender rechtmässiger zu Gemeiner Stadt Nutzen gedeyender Administration halber / bey Gemeiner Bürgerchaft das zerfallene Vertrauen wieder empor gehoben / consequenter von demselben

Handwritten note:
 Racht. Lagierunt
 wie in Vor. allon
 auß. w. d. b. folgt.

-1112

selben solchen ihrem vorgestellten Magistrat die gewöhnliche Hulde/ aller ge-
 zientender Respect und schuldiger Gehorsamb geleistet/ auch bey so gelegtem
 festen Fundament eine total Vereinigung erreicht/ die andern Differentzi-
 en ümb so leichter sopirt, und was zu Gemeiner Stadt Wohlfart und Ver-
 besserung des Regiments dienet/ ümb so leichter vorgenommen werden kön-
 te: Bey gestaltsam vorgehabter förderlicher Einführung des Neuen Rahts
 und Regiments Bestellung aber verhinderlichen eingefallen / daß die Bür-
 gerschaft ehe die zwischen dem Raht / und Ihnen entstandene Streitigkeiten
 per Commissionem Caesaream totaliter hingelegt / in Ansehung eines
 vorgewandten dahin ziehlenden/unter ihnen aufgerichteten Compromissi sich
 darzu anfänglich nicht verstehen wollen/ biß endlich auf vielfältigen Zuspruch
 und Interposition der Käyserlichen Commishon dieselbe mit gewisser bitt-
 licher Bedingnis/ daß dero im übrigen ihrem Vorbringen / und folgender
 Handlung dardurch nicht präjudiciret werde / mehr berührte Einführung
 des Neuen Rahts zugegeben/ Gleichwol hierbey des Obristen Rahtsmei-
 sters Stelle halben/ (worzu bereits eine gewisse Person Rahtswegen eligi-
 ret) sich weitere Difficulteten erhoben/ in dem/wieder die zu besagtem Ambt
 denominirte Person die Bürgerschaft vermuthlich aus der Zeit noch unge-
 stillten Irrungen/ ein Mißtrauen schöpfen/die Person aber/ deren hierzu be-
 fundenen genugsamen Qualiteten und beschehener Zusag halben / diesem
 Ambt zu Gemeiner Stadt Nutzen/trewlich vorzustehen/ohne erhebliche Uhr-
 sache mann nicht gerne vorbegehen wollen) Als hat die Käyserliche Com-
 mission, damit dieser Hauptpunct/ und daran fast haftende ganze Com-
 missions Handlung lenger nicht stecken bleibe / über zuvor disfalls gethane
 verschiedene Vorschläge/nach dem sie befunden / daß hiebevorn wohl fünff
 auch sechs Rahtsmeister in einem Raht anzuordnen / vielfältig üblich gewe-
 sen/ auch dieses Mittel in gegenwertigen zwiespältigem Zustand / beyderseits
 genüglisches Contento zugeben/ ergreifen/ deren anfänglich zum Obristen
 Rahtsmeister designirter Person Herrn Matthiae Böttichern die erste
 Stelle überlassen / damit aber die Bürgerschaft zu dem neuen Regiment so
 besseres Vertrauen setze / und zu der gütlichen Handlung glücklich ansfal-
 lenden Success, ümb so mehrere Hofnung schöpffe/auch eine dero selben wol-
 beliebige Person/nemblich Herrn M. Michael Silberschlag / (so sonst
 zuvor zum dritten Rahtsmeister Ambt bestimmt gewesen) aus sonderbaren
 beweglichen Uhrsachen über eine Person fortgerueket/ denselben Herrn Böt-
 tichern pro Collega und zum andern Obristen Rahtsmeistern/ gesambter
 Hand Gemeiner Stadt zum besten das aufgetragene Regiment zuführen/
 benennet und angeordnet / die übrige eligirte Rahts Personen an gemelten
 abgangenen dritten Rahtsmeisters Platz/theils fortgerueket / theils in gewis-
 ser Ordnung lociret, und was an der gewöhnlichen Zahl gemangelt/ ersetzt/
 auch die neue Rahts Personen eo ordine, wie sie ordiniret und lociret, fol-
 gender gestalt publiciret, zum künftigen Regiment bestellet / confirmirt,
 und bestätiget.

Transitus Senatus.

Rahtsmeister:

Herr Matthias Böttiger / **Obriste**
 Herr M. Michael Silberschlag /
 Herr Johann Melchior Förster /
 Herr Balthasar Rudolff Brand /
 Herr Johann Balhöfer /

Vier-

Bierherren:

Herz Elias Balthasar von Brettin/Obrister Bier-Herr.
 Herz Melchior Schwengensfeld/
 Herz Johann Wagner/
 Herz Christoff Schröter.

Sammerer:

Herz Adam Greuter/
 Herz Andreas Gompracht.

StadeVöigte:

Herz M. Friederich Schaderthal/
 Herz Jacobus Neubauer.

Ungelderer:

Herz Caspar Westermann/
 Herz Franz Caspar Schäfler.

Zweyermänner:

Herz Johann Martini/
 Herz Volckmar Winkheimb.

Brückenherren:

Herz Siegfried Möller/
 Herz Conrad Rudolph Lüdolff.

Sutterherren:

Herz Jacob Wilhelm Förster/
 Herz Johann Jacob Regeler.

Unter Bamherz:

Herz Hans Milwis.

Wegen der Handwerker:

Herz Hieronymus Busch/	Kürschner.
Herz Christian Urbich/	Löber.
Herz Caspar Muht/	Tuchmacher.
Herz Jacob Stiehling/	Fleischer.
Herz Simon Haugans/	Schmied.
Herz Nicol Büchner/	Schneider.
Herz Rupertus Heffel.	Becker.

Unter Sammerer:

Herz M. Volckmarus Simprecht/
 Herz Heinrich Friedemann.

Damit aber der Neue Raht in Beständiger Einigkeit desto Friedfertiger seine Regierung dem Gemeinen Stadt Wesen zum besten vollbringen möge/ hat die Kayserliche Commission, auch den zwischen dem alten abgetretenen Raht/ und beyden im Neuen Raht begriffenen Personen / Herrn Obristen Rahtsmeistern Michael Silber schlagen/ und Herrn Eliam Balthasarn von Brettin/ auß deswillen Sie zuvor an der Bürgerschaft Seiten gestanden / und etliche wiederige Actiones zwischen beyden Partheyen/ bey solcher Occasion vorgeloffen/ annoch verspührten Unwillen gänzlich hinzulegen/ und unter demselben ein auferbawliches Vertrauen anzurichten/ sich gleichfals angelehen seyn lassen / Inmassen dann erfolget/das vor der gewöhnlichen Proclamation, Kirchgang und Huldigung/ Acht von den alten Rahtsmeistern und Bierherren/ im Namen des vorigen Regiments/

E ij

und

und der gesambten übrigen Rächte/ neben obbemelten Herrn Silber schlagen/ und Herrn Brettm/ vor der Commission erschienen/ und nachdeme auf des abgetretenen vorigen Obristen Rächtsmeisters Herrn Kniphofens / umbständlichen Vortrag mehrermeldter Herr Silber Schlag fünf gewissen von dem alten Racht bedingten Puncten sich gemees zuverhalten zugesagt/ Alles/ was zwischen beyden Theilen Wiedriges vorgangen/ einander vergeben/ alle Freundschaft und gute Vertrawligkeit unter sich künftig zu pflegen/ stipulata manu angelobet worden / Über diß von obbemelten der alten Rächte Depu- tirtten beyden neuen Obristen Rächtsmeistern und Bierherren zu Antretung des Regiments/ wohlmeinende Congratulation beschehen / und mit des Rächts und Bürgerschaft einmüthigem Belieben / der neue Racht in den Kir- chen auf öffentlichen Tangeln proclamirt , auch der Kirchgang / wie diß Orts herbracht/ solenniter celebrirer, Deme nechst/in Beyseyn der Käu- ferlichen Commission, dessen gebräuchliche Fürstellung vorgangen / die be- hörige Huldigung williglich allersits geleistet/ und das neue Regiment wirk- lich angetreten worden.

Als nun die ganze Bürgerschaft ihrem dergestalt vorgesetzten ordentli- chen Magistrat allen schuldigen Respect und Gehorsam zuleisten sich erhoh- ten / und an deren/ vor Einführung des neuen Rächts verspährter grossen Confusion, ein merklicher Theil sich geleat/ beyderseits Bemühter zu fer- nerer gütlicher Handlung ziemlich disponirt zu seyn/ sich erzeiget/ und bey so gelegtem glücklichen Haupt Fundament zu fernerm ersprießlichen Progress gute Hofnung erschienen: Hat mann zu weiterer Besänftigung der abalie- nirtten Bemühter/ dem Jenigen/ so zu dergleichen innerlichen Zwiespalt / die meiste Anlaß zugeben/ förderst zuremediren vor die Hand genommen/ und dann dessen Haupt Sach fast in deme bestanden/ daß zur Zeit während der be- schwertlichen Kriegs Troublen , da alles nicht so eben nach ordentlicher Nichtschmuck der Äquitet hergehen können/ der gemeine Mann etwan mehr als der Grössere mit der Kriegs Contribution, und darauf in deren säumse- ligen Entrichtungsfall/ gefolgeter schneller militärischer Execution gravi- ret, also dißfalls/ eine sonderbare Ungleichheit (welche in solchen Fällen gar leichtlich Uneinigkeit inter hoc passu conditione pares erwecket) in allen Ordinari und Extraordinari Auflagen/ so da nach jedes Belieben / angege- benem Vermögen/ und unrichtigem Geschos angeferet gewesen/ gehalten worden: Dieser gemeinen Beschwerde aber/ mann besser nicht abzuhef- fen geroust / als den Fuß aller Anlagen / nemblichen das Geschos/ durch Anordnung eines neuen/ redlichen/ unpartheyischen äydlichen Verrechts/ wornach der Racht und Bürgerschaft meistentheils selbst verlanget/ dergestalt einzurichten/ damit eine durchgehende Gleichheit in künftigen nöhtigen Anla- gen gehalten/ und keiner vor dem andern mehr beschwehret / also Fried und Einigkeit/ umb so besser erhalten werde/ Zu dem Ende dann die Käuferli- che Commission, theils aus den alten Verrechts Ordnungen / was zu sol- chem Scopo dienet/ gewisse Articulos ausgezogen/ theils neue hiesigen Zu- stands befundener Nohtdurft nach/ abgefast / und in eine absonderliche ne- ue Ordnung zusammen getragen/ dieselbe erstlich mit dem Racht/ so dann mit der Bürgerschaft conferirer, was beyderseits erinnert / eingerücket/ Und nach deme solche vom sitzendem/ und übrigen Rächten/ auch Viertel: Hand- werck: und vor den Thoren Vormundern/ einmüthig beliebet worden/ nach- gesetzter massen sub Numero 6. zur männiglichen Nachricht: und Beför- derung

Man hat man
von Vorreit
Schnittes, ist die
Contribution
bey König
Zug, v. anno 1600
gleich als vor.

Verung des neuen Verrechtens / in öffentlichen Druck kommen lassen/
 Welches alsobald werckstellig zu machen / der Raht der beliebten Verord-
 nung und Vorschlag gemäß / zu äydlicher Taxation der Häuser und Güt-
 ter 26. Personen/welche da der Güter Taxation bereits verrichtet/ Wegen
 der Häuser aber noch de facto im Werck begriffen/ angeordnet.

Numero 6.

Neue Verrechts-Ordnung.

Nach Gemeiner Stadt
 Haupt Inraden und sonderbarer Nu-
 tzen in einem ordentlichen und redlichen Verrech-
 ten bestehet / und nach dessen Proportion fast alle andere
 Auflagen gerichtet werden; Als ist bey der Käyserlichen Commission hoch-
 nöthig befunden/damit der Arme nicht vor dem Reichen / und also einer vor
 dem andern ungleich beschwehret/ wie man sich des Verrechtens halben ei-
 gentlich zu verhalten/eine gewisse Verordnung abzufassen; Als nemlichen:

1.

Solle auf das förderlichste eine neue durchgehende Verrechnung aller
 Haab und Güter / wie die Namen haben mögen/ inner hiesigen Stadt Ge-
 bieten gelegen/von allen der Stadt Bürgern/und Unterhanen/ Angehöri-
 gen / und andern so gewöhnliche Schoßbare Güter besitzen abgestattet wer-
 den.

2.

Bei solcher Verrechnung aber/sollen vier Clasfes gemacht/die Labo-
 res, und die Stadt in gewisse Partes abgetheilet / so dann 20. an vier Tisch
 ausgetheilte Personen/ als an jedem Tisch / ein Rahtsmeister/ ein Bierherz/
 ein RahtsPerson/so am besten qualifieirt, ein Viertels Vormunder/von
 der Gemein/ ein Vormunder von den grossen Zänfften beywohnen / Je-
 doch daß dieselbe zuvor einen Körperlichen Ayd zu Gott / und sein heiliges
 Wort würcklich abstatten / daß ein ieder alle seine Haab und Güter/ ligend
 und fahrend/was Schoßbar und ins Verrechtens gehörig/ in einer gewissen
 Schriftlichen Verzeichniß angehen/ Gemeiner Stadt nichts vorsehlich ver-
 schweigen/ vielweniger einige Betrieglichkeit oder Befehrde darbey gebrau-
 chen / Sondern aller seiner Haab und Güter / wie solche von Geschwor-
 nen taxirt, benennen / und in die gewöhnliche Schoß Bücher getreulich ein-
 verleiben lassen/ Diesem nechst keinem/er sey gleich wer er wolle/höhe o-
 der niedrige StandsPersonen / aus Banst/Gaabe/Freundschaft/oder son-
 sten einziger anderer Uhrsachen willen/ bey vorgehendem Verrechtens etwas
 wisentlich oder vorsehlich nachgeben / sondern mit durchgehender Gleich-
 heit/

heit/ was ein Jeder / auf vorhergehende gleichmässige Aydes Abstattung zu-
verschossen / selbst angeben wird / fleissig aufzeichnen / und also bey Verlust
seines Ehren Standes / weder die Gemeine Stadt / noch die verrechtende
Bürger und Unterthanen / keines Weges vernachtheilen wolle.

3.

Solle ein ieder Gemeiner Stadt Bürger / Unterthan / und Angehöriger /
davon kein Oberkachtsmeister / Ober Bierherz / noch eine oder andere
von hoher oder niederer Qualität Person ausgenommen / einen leiblichen
Ayde zu Gott und sein heiliges Wort schwehren / das er bey vorgehender Ver-
rechtung / alle seine Haab und Güter / ligend und fahrend / was Schoßbar
und in das Verrechten gehörig / treulich / vor denen darzu specialiter verord-
neten Commisarijs angeben / Gemeiner Stadt nichts verschweigen / viel-
weniger einige Betrieglichkeit oder Gefehde / in einer gewissen schriftlichen
Verzeichnis bey Straffe des Mein Aydes darbey gebrauchen wolle.

4.

Es sollen die 20. Deputirte, vier sonderbare darzu bestimpte Schrei-
ber mit einem Ayde belegen / das sie auf das Verrechten gute Achtung geben /
getreulich einschreiben / nichts verabsäumen / vom Verrechten nichts aus-
schwätzen / oder von Eines Andern angegebener Nahrung / einem Ter-
tio schriftliche oder mündliche Communication thun / sondern alles
in gehöriger Verschwiegenheit halten / auch niemand wer es auch were / oh-
ne Vorbewust der sämtlichen Commisarien, von dem / was einmal ver-
recht / nicht das Geringste endern oder abschreiben / Die Schoß Bücher auch
so wohl bey wärender Commission, als künftig / wann sie fertig / und durch
die Commisarien an gehörigen verwahrtsamen Ort extradirt seynd / lei-
nem nach Haus; Sondern blos auf des sitzenden Kachts Begehren / der
Nothdurft nach / in den Kacht geben / und wann solche es gebraucht / wieder-
umb in Verwahrung nehmen wolle.

5.

Solle einieder von den Bequitterten vor sich selbst ohne vorhergehen-
des Erfordern / innerhalb 14. Tagen von dem darzu gesetzten Termino an-
zurechnen / bey den darzu deputirten Commisarijs auf dem Kachthause an
gewöhnlicher Stelle sich angeben / und ihnen sein neu Verrechten / auf ein-
oder nach Beschaffenheit mehr ganze Bogen in Folio aufzeichnen / reini-
gich abschreiben / und alsbald zum Anfange die Pfarz / darinn er gesessen /
notiren lassen / auf das solche Verzeichnis stracks Originaliter könne bey-
geleget / hernacher zusammen geheft / und also ohne verzügliches Umschrei-
ben / die Verrechts Bücher schleuniger gefertigt werden / Und damit desto
bessere Nichtigkeit erfolge / So kann der Verrechtende 2. Exemplaria von
seinem Verrechten zu dem Ende verfertigen lassen / auf das wenn die Ver-
rechts Commisarij zu dem aufm Kachthaus verbleibendem Exemplar,
den Tax gezeichnet / denselben er zugleich auf sein ander Exemplar bringen /
und es zu seiner und der seinigen Nachricht behalten könne.

6.

Derjenigen Verrechten aber/ so nicht begütert/ oder schlechten Vermögens seyn/ sollen die hierzu verordnete Schreiber selbst fleissig aufzeichnen und daruach ohngesäumt an seinen gehörigen Ort/ was die verordnete Commissarii zuförderst deswegen erkennen/ und geschlossen haben/ in die Verrechts Bücher eintragen/ doch daß die ohnbegüterte Leute an stat des gewöhnlichen Schosses ein geringes/ Nemblichen ein gesunder Tagelöhner mit dem Loht ins gesambt 12. Groschen/ arme Wittiben aber/ und andere Verbes Personen 9. Groschen geben.

7.

Wer mit seinem Verrechten nicht alsbald fertig werden kann/ sol sich nichts desto weniger Anfangs berührter Massen angeben/ seine Hindernissen anzeigen/ und bey den Deputatis bitten/ daß ihm obgedachte 14. Tag zum Verrechten angefestete Frist/ (edoch daß kein Geschehde mit unterleuft/ darüber die Deputati zuförderst zu cognosciren haben) noch auf ferner 14. Tage Zeit erstreckt/ oder nach Befindung abgeschlagen werden/ und also aller unziemlichen Verzug verhüten/ Sondern sich bemühen/ auf daß er vor Verfließung des prorogirten Termini sein Verrechten einbringe/ Da auch die Commissarii solcher gestalt obgedachte Prorogation einem vergönnet werden/ so sollen sie dem/ so es angehet/ deswegen einen kleinen Schein ertheilen lassen/ damit er nicht hierinnen geschert werde. Da ihnen Deputatis aber selbst Hindernis vorfiele/ daß sie solch Verrechten alsbald nicht vollbringen könnten/ sollen sie es gebührlich registriren/ den überreichten Verrechts Zeddel ad Acta legen/ und dieselbe Person/ deren prorogirter Termin verfließen/ zur Justification des Verrechten förderlichst wieder vor sich bescheiden lassen.

8.

Wann nun jemand/ dem albereit in einem der vorigen Verrechts Jahre/ das Geschoß gesetzt worden ist/ mehrangeregte Zeit verabsäumete/ und sich zum Verrechten nicht einstellte/ derselbe sol dieser Verzögerung halber ohnnachlässig so viel zur Staff erlegen/ als vorgemeltes sein Schoß beträgt/ wie denn ebenmässig es mit dem soll gehalten werden/ der den verstreckten Termin verfließen leht/ und seines Theils veruhrsacht/ daß innerhalb derselbigen/ es mit seinem Verrechten nicht zur Richtigkeit kommen.

9.

Alle und jede Bürger sollen/ was sie entweder vor sich/ oder die Ihrige vor Nahrung führen/ des gleichen die Handels Leut und Krähmer/ mit was Wahren dieselbigen handeln/ und Gewerb treiben/ ihren Handel und Kram/ die Handwerker ihre Handwerck/ und ins gemein/ ohne Unterscheid Arme und Reiche/ wie/ und wovon sie sich nehren/ und was ihr Verlag und Zugang/ anzugeben und zu verrechten schuldig seyn/ Jedoch/ daß bey diesem Verrechten/ keiner wieder das alte Herkommen/ Nemblich vom Hundert 12. Groschen/ 6. Pfennige/ dñfals mit dem Schoß beschwehret werde.

*Konfundirte
beym Krafft,*

Welche

10.

Welche hierüber unbeweg oder bewegliche Güter vor sich haben / oder
ihre Weiber / Kinder / Mündlinge oder Pflugeschäften wegen besitzen / ver-
walten oder genießen / es seyen Lehen oder Erbe / in der Stadt oder dero Ge-
bicht / die sollen alle und jede solche Güter / und zwar die Obbewegliche / als
Haus / Hof / Art / Acker / Weinberge / Gehöft / Hopfen Berg / Gärten /
Waiden Fleck / Wiesen / Mühlen / Fisch Wasser / Erbzins / Wiederkauff /
Leibzins / und was sonst mehr für unbeweglich geachtet wird / mit eigentli-
cher Specification, wo ein jedes Item gelegen / und wieviel / auch wem es zins-
se / welche allernechst daran haben / was darauf geliehen / womit es sonst be-
schwehret / sambt andern dergleichen Beschaffenheiten / die bewegliche aber /
und fahrende Haab / als Geträndich / Wein / Bier / Malz / Hopffen / Waid /
Saffor / und andere Früchte und Gefährlich / wie auch baar Geld / Bereit-
schafft / ausstehende Schulden / zumohl nichts hiervon ausgeschlossen /
nach redlichen Dingen ansagen / und namhaftig machen.

11.

Soll ein ieder seine Baarschafft getreulich namhaft machen / und ins
Geschof bringen / auch die Ketindien / Ketten / Armband / gülden und sil-
bern Geschmeide und Gefäßen / damit keine Handthierung getrieben / sollen
gleichwoln verschost / doch einem ieden nach seinem Stand / eingeziehendes
Schoßfrey zwar passiret werden / aber das dem Fürnembsen auf das Höch-
ste nicht über 300. Gülden Geschmeide (dabey iedoch die Verrechtens Depu-
tati Inspection haben sollen) / das einem ieden mehr nicht / als ihme seinem
Stand nach gebühret / an obiger Summ Schoßfrey gelassen / dñ als nach-
gesehen / iedoch kein gekrümbtes Gold unter dem Geschmeide passiret wer-
den.

12.

Es soll auch niemand etwas von obberührtem seinem Eigenen / oder
der Seinigen Haab und Güter arglistiger Weise / und zu Abbruch Ge-
meiner Stadt Geschof einigem Frembden / oder hiesigen Geistlichen oder
Weltlichen Personen zu trewen Händen geben / verkäuffen / oder in einiger-
ley Weise veräußern / oder zukommen lassen / und soll über dem vorgehenden
Betrug mit Fleiß inquiriret / und was also occultirt befunden wird / Krafft
des verbündlichen geleisteten Eyds vom Raub hingenommen / auch deme / so
es anbringt / neben zugesagter Verschwiegenheit eine gute Verehrung gege-
ben werden.

13.

Ob auch Frembde oder Einheimische bey einem hiesigen Bürger / Wö-
den / Häuser / Laden / oder Gewölbe gemiehet / oder sonst innen / und darin-
nen einigerley aufgeschüttet / oder in Verwahrung hette / Solches soll der Ei-
genthums Herz oder Besitzer dergleichen Behausung melden / und nicht ver-
schweigen.

14.

Was Auswertige / und diejenige / welche unter anderen Herrschafften
gelesen seynd / und von deren in hiesiger Stadt Gebicht gelegenen Gütern
besitzen /

besitzen/die sollen auch angegeben / verrecht und verschafft werden / wann auch jemand eigentlich wüßte/das frembde oder hiesige Personen Schoßbare Güter innen/und dieselbe nicht verrecht hetten/ der sol solches offterwehnten Commissariis anzuzeigen schuldig seyn.

15.

Welche Geld schuldig/die mögen solche Schuld/wie auch hinderstellige TagZeit und Wiederkauff/ so verschafft werden / von ihren aussenstehenden Schulden/oder vorhandenen bahren/iedoch werbenden Geldern/und in Handlung bestehenden Wahren abziehen / und soll nur die Uebermasse anzugeben und zuverschaffen pflichtig/ iedoch mit eigentlicher Specification, welcher Gestalt sie eine Schuld von der andern abgezogen/gefaßt seyn/ damit sie auf Erfordern dieselbe vorzeigen können: Was einer aber von Wiederkauff abziehen wil/oder aber etwann vor ungewisse Schuld achtet / dieselbe sol er alsobald insonderheit schriftlich/ und so viel erstberührte Schulden betrifft/ darben mündlich die Ursach der Ungewißheit vermelden / damit die Commissarii nach Befindung hierüber erkennen/ und auf allen Fall/ wann dergleichen Schulden künfftig eingebracht / angegeben und verschafft werden mögen. Was einer in die Cämmerey/oder sonst auf das Rathhaus / in die Krähm/ den Handwerksleuten / Weinmeistern oder Dienstbohten / Item, an ErbZinsen und dergleichen zubezahlen/ sol durchaus nicht abgezogen werden.

16.

Ob auch jemand were/der mehr schuldig/denn er hette / der sol nichts desto weniger ansagen/was er für Güter habe / sie seyen ligend oder fahrend/ dieweil die ligende Güter nothwendig/und zwar ungeachtet deren darauf stehenden Beschwehden/vollständig verschafft werden müssen.

17.

Was an ligenden Gütern/ Baarschaft oder ausgeliehenem Gelde in der Stadt und deren Gebiebt nicht gelegen / oder stehend/ und anderswo Schoß: und Steurbahr / oder andern dergleichen Pflichten und Diensten unterworfen were/ Das sol zwar obbeschriebener massen alhier angegeben/ doch nicht verschafft / aber gleichwol / da solche in andern Gebiebtene/und daseibst Steuer: Schoß: und Dienstbare Güter hernach verkaufft/oder dergleichen ausgeliehene Gelder erhoben würden / die wirklich anherogewante Baarschafft / dafern sie nicht von dem Eigenthumbs Herrn zu seiner und der Seinigen Leibes Unterhaltung/oder Ablegung seiner Schulden/ oder zum KaufGelde einiges ligenden Guthes angewendet wird / innerhalb Jahrs Frist verrecht/und gebührender massen ins Geschöß gebracht werden.

18.

Zu Theilung erledigter Bürgerlicher Erbschaften/ sol mann ehender nicht schreiten / es sey dann zuvor umh Vergünstigung bey dem sitzenden Rath angesucht/ und dieselbe erhalten worden/ auf das solcher Gestalt deswegen/was der Verstorbene/auch etwann seine hiesige Erben/ mehrberührter Cämmerey/oder sonst auf das Rath Haus schuldig/ Richtigkeit getroffen/

feu/oder auch/da Frembde bey solcher Erbschafft interesirt, deren Quoten und dessen Abzug Geldes halben/so solche davon zuentrichten/vor allen Dingen annehmliche Gestalt gemacht werde. Hatten sich aber alhier gefessene Erben/ohne des sündenden Nachts Erlaubniß/der Theilung unterfangen/dieselben sollen der Cämmerey / und des Nachts Schulden gedoppelt zu zahlen schuldig seyn/und nichts desto weniger für die Frembde haften.

Welcher ein Schosbar Gut entweder durch Succession, oder Contracts Weise bekömbt / soll alsobald dasselbe an das Schos schreiben lassen/ mit dieser angehefften Verwarnung/das der Erbe/oder Legatarius, so hier wieder handelt/willkührlich mit Ernst bestraft/ der Besitzer aber/so das Geschos von dem Contracts Weise erlangtem Gut ihm nicht alsobald vor Auszahlung der Kaufsummen zuschreiben laßt / nichts desto weniger vor des vorigen Besitzers sämmtliche Cämmerey und Nachts Schuld / so hoch sich die Kaufsumme beläufft/haffen/und dieselbe wirklich abstaften soll / Es were dann der Verkäufer noch solvendo, oder hette sonst ligende Güter/ davon der Nachtkönte bezahlet werden.

Niemals soll der neue Besitzer des acquirirten Guts / mit dem vorigen Eigenthumbs-Herrn ein solch Pactum oder Beding machen/ daß dieses noch ferner auf etliche Jahr nach geschlossenem Contract, das Geschos und andere Gefäll von angeregtem Gult zuentrichten/auf sich nehmen / welche Contrahenten auch dergleichen verüben/sollen exemplariter gestrafft werden.

Vielweniger soll die Fortschreibung des Geschos/bis auf ein neu Verrechten verschoben werden / Es solle auch bey dergleichen Fortschreibung des Geschos/nie mand zur Ungebühr aufgehalten / auch von keinem etwas gefordert/oder genommen/und darneben jedesmals auf den Anschlag / der solchen Stück Gults wegen bey ieszigem Verrechten gemacht/ gesehen werden/ Auch nach solchem Behrt der Käufer/oder neue Besitzer / das Geschos bis zu künftigem Verrechts Jahr / nicht aber nach der Kauffsumme des getroffenen Contracts zugeben/ und zuentrichten schuldig seyn.

Wosern einer nach beschehenem Verrechten/einig Gut veralieniret, und verkaufft/ Solle der Verkäufer und Käufer innerhalb Monats Frist/ von Beschliessung des Contracts anzurechnen / sich bey der Cämmerey angeben / damit daselbst dem Verkäufer des vereuserten Guts angegebenes Geschos abgeschrieben / und dem Käufer zugeschrieben werde.

Wann einer ein beweglich Stück Guts umb seines verhoffenden Nutzes wegen vereusert/also/das er mit der daraus gelösten Baarschafft/ein Gewerbzutreiben Vorhabens ist / und nicht also bald wiederumb an einander unbe-

untwieglich Gut angeleget/dem solle wegen des veralienirten Guts / das darauf haftende Geschop ab: und solcher Baarschafft halben/ ein Gebührendes zugeschrieben werden. Were es aber / daß er tragender Schulden wegen/dergleichen Alienation, und Euserung vornehme/ Solle er von solcher Baarschafft nicht mehr / als was er nach abgestatteter Schuld übrig behelt/und nicht zu täglicher Leibes Unterhaltung / aufzuwenden bedürfftig ist/ in das Geschop nehmen.

24.

Damit auch der Raht / und Gemeine Stadt an dem Geschop nicht vernachttheilet/ noch eines/und des andern Gewissen umb so weniger laedirt werde / Soll erster Tzen eine durchgehende gleiche Taxation aller ligen-der Güter/ Als Haus/ Hoff/Gärten/Aecker/Wiesen/und anderer vorge- nommen/und zu dessen ohnpartheyischer Verrechnung / in jedes Viertel 3. Rahts Personen/ und 3. aus der Gemeind / also in den 4. Vierteln 24. des Rahts Verständige/und Gewissenhafte Personen / ins gesambt verordnet/ Dieselbe auch mit einem Special Ayde / niemand zu Lieb oder Leid / umb Freundschaft oder Feindschaft / Geschenck oder anderer Wiederrechtlichen Uhrsachen halben / eines ieden ob specificirte in der Stadt ligende Güter/ ohne einigen Respect der Person/dem Hohen/wie dem Niedrigen/ und dem Armen wie dem Reichth zu taxiren beleyget werden.

25.

Was einer sonst an einack aufftem Wäyd/Geträdich/Wein/Hopff- fen/Saffor/Wollen/Erbeissen/SafranKörner/Zwiebel: und RubeSa- men/und andern dergleichen Gefähmig. Item an Holz/ damit er Hand- lung treibet/ligend/und im Vorrath hat/nichts hiervon ausgeschlossen/solle solches in dem Behrt/wie es eingekauft / taxiret werden / das erwachsene Geträdich/Wein und Hopffen/ umb ein dritten Theil geringer/ als es in dem Verrechts Jahr sonst auf dem Markt güldig gewesen / verschoffet werden.

26.

Es mag aber von dem harten Geträdich/ ein ieder vor sich und die se- nige / so er an seinem Brode hat / ein JahrKost/ nemlich vor eine iede Per- son ein Malder/doch zuörderst von dem/ was daran ihme etwan erwachsen/ oder er an ErbZinsen einbekommen / und denn allererst von dem / so er auf Gewinn eingekauft / desgleichen wer eigene Pferd / und dieselbe in seinem Futter hat/auf jedes 10. Malder Hafer abziehen.

27.

Es solle auf unterschiedliche Termin das Jährliche Geschop / nemb- lich dessen halber Theil drey Wochen vor: und nach Ostern/ und die andere Helffte/zwischen Bartholomei und Martini nechst darauffkommend / ein ie- der baar abstaten.

28.

So viel die ohngebawete Güter betrifft / sollen dieselbe nach dem Gebawten / getreulich angegeben / und in eine absonderliche Specification gebracht werden / und die jenige / so bey deme / des Verrechens halber geleisten Eyd becheuren können / oder bey denen es sonst für sich kundbar / daß sie aus pur lauterer Unvermögenheit / so viel Mittel nicht haben / die Güter im Bam zuhalten / das Geschoh so lang / bis dieselbe zu besseren Kräfften gelangen / und die Güter widerumb bawen können / befreyet bleiben / nachgehends aber gleich andere ihre Gebühr darvon erstatten.

29.

Es sol auch gebührender Fleiß nochmals / bey denen es nicht allbereit beschehen / angewendet werden / daß eine iede auswärtige Person / so in der Stadt Bohrmässigkeit begütert / einen Bürger oder Untertanen vorstellig machen möge / welche das Geschoh und andere Pflicht ihres halben zugehöriger Zeit abzustatten angelobe.

30.

Das Geschoh / und andere dergleichen Rahts Schulden / sollen iederzeit bar mit angenehmen Land : und Stadt üblichen Sorten bezahlet / und die Säumige / zu Leistung der Schuldigkeit / der Nothdurft nach / ohne Unterscheid der Personen / angehalten werden.

31.

Die Deputati sollen auch alle bey Angebung des Verrechens des Wein Ayds und dessen schwehren Straffen zuvor genugsam erinnern.

32.

Wegen der ohnbefreyten Schoßbarn Güter / so die Geistliche an sich gebracht und besizen / hat es mit dem Verrechten / wie vor Alters (iedoch ohne Schmäherung der Geistlichen Freyheit und Immunitet, auch Churfürstlichen Räkynischen Concordaten Abbruch) sein Verbleiben.

33.

Schließlich / Solle der Raht / Krafft eines ieden abgelegten Ayds / Macht und erlangtes Recht haben / über der jenigen Person Vermögen / so des ohngleichen Verrechens verdacht wird / ohne Unterscheid / durchgehende Inquisition vorzunehmen / auch gegen die Person / so da wider theuren geleisten Ayd / und gegenwertige Verrechtung arglistiger Weiß gehandelt zu haben befunden wird / Es sey gleich Obrister Rahtsmeister / Obrister Bierherr / oder andere Rahts Mitglieder / oder sonst Hohen oder Niedern Stands Personen / mit der Straff des Weinaydes zuverfahren / und von derselben / so viel die im Verrechten wieder besser Wissen und Gewissen verschwiegen / de Substantia hinweg nehmen / und zu Gemeiner Stadt Cammercy ziehen.

Eyd

*AB
Inquisition*

Eydt des Verrechtens.

So ein jeder von dem Höchsten bis zum Niedrigsten ohne einige Ausrede abzustatten.

Das ich bey angeordneter Neuer Verrechnung/ alle meine an Haus/ Hoff/ Acker/ Wiesen/ Mühlen/ Gewäld/ und Holzungen/ Teich/ Fisch Wasser/ Capital Gelder/ Gründen/ Erb: und Sack Zins/ Wein Gefäll/ Stadt: und Feld Güter/ Handlungs Geld/ auf Wiederkauff und Pfand geliehene Gelder/ Baarschafft/ Gülden und Silbern Geschmeide und Geschirz/ Wein/ Getränke/ Handthierungs Wahren / auch in andern Schosbarn Gütern bestehende Nahrung und Vermögen / nach meinem besten Wissen und Gewissen / der jüngst vermittelts der Käyserlichen Commission aufgerichteter Verrechts Ordnung gemeh/ treulich und redlich angegeben/ meine Güter in dem Wehrt/ wie solche von den zur äydlichen Taxation Deputirten geschätzt/ benennet/ K. K. Raht und Gemeiner Stadt zum Nachtheil/ nichts vorsehlich verschwiegen / viel weniger in einigem Stück / und in specie mit der Baarschafft/ Gülden: und Silbern Geschmeide und Gefäß/ einige Arglist/ und zu Abbruch Gemeiner Stadt gebührenden Geschos / Betrügligkeit gebraucht/ auf welchen Fall dann befundenen Betrugs oder vorsehlicher Verschwiegenheit/ K. K. Raht gut Fug und erlangtes Recht haben sol/ so viel als verschwiegen / oder der Betrug austrägt / alsbald an meinen gereitesten Mitteln oder von meinen Erben/ was von deme aus Betrug bereits verwirklichten Gut denselben zukommen / zu Gemeiner Stadt Nutzen hinzunehmen/ das schwehre ich: So wahr als mir Gott hilfft/ und sein heiliges Wort.

Forma des Eyds

Welchen die Verrechts Commissarii schwehren sollen.

Das ich bey angeordneter Neuer Verrechnung alle meine an Haus/ Hoff/ Acker/ Wiesen/ Mühlen/ Gewäld und Holzung/ Teich/ Fisch Wasser/ Capital Gelder/ Gründ: und Erb: auch Sack Zins/ Wein Gefäll/ Stadt: und Feld Güter/ Handlungs Gelder / auf Wiederkauff und Pfand geliehene Gelder/ Baarschafften / Güld: und Silberne Geschmeid/ und Geschirz/ Wein/ Geträndich/ Handthierungs Wahren / auch in andern Schosbarn Gütern bestehende Nahrung und Vermögen / nach meinem besten Wissen und Gewissen/ der Jüngstern vermittelts der Käyserlichen Commission aufgerichteter Neuer Verrechts Ordnung gemeh/ treulich und redlich vor K. K. Raht und Gemeiner Stadt zu Nachtheil nichts vorsehlich verschwiegen/ viel weniger in einigem Stück/ und in specie mit der Baarschafft/ Gülden und Silbern Geschmeide und Gefäß / einig Arglist oder zum Abbruch dem Raht oder Gemeiner Stade gebührenden Geschos Betrügligkeit gebrauchen/ auf welchen Fall/ dann befundenen Betrugs und vorsehlicher Verschwiegenheit/

H. H. Racht gut Jug / und erlangtes Recht haben sol / so viel verschwiegen / oder der Betrug austrägt / als bald aus meinen oder meiner Erben gereitesten Mitteln zu Gemeiner Stadt Nutzen hinzunehmen) auch alles / was ich so richtig angebe / den gewöhnlichen Schoss Büchern getreulich einverleiben lassen: Diesem nechst / als zu iesziger Verrechten verordneter Deputatus keinem / er sey auch wer er wolle / Hohen oder Niedern Stands Person / umb Gunst / Gaab / Gesehent / Freundschaft / oder sonsten einziger anderer Ursach Willen / bey vorgehendem Verrechten etwas wissentlich oder vorseylich nachlassen / Sondern mit durchgehender Gleichheit / was ein ieder / nach seinem Ayd und Pflichten zuverschossen angeben wird / fleissig aufzeichnen / und bey Verlust meines Ehren Standes / weder H. H. Racht und Gemeiner Stadt / noch die verrechtete Bürger und Unterthanen / keines Weges vernachtheilen / auch alles so bey dem Verrechten vorgehet / in gebührender Verschwiegenheit halten wolle / Das schwehre ich: So wahr mir Gott hilft / und sein heiliges Wort.

Lyd deren / welche nichts vermögen.

Als ich bey ieszigem Verrechten / meine Nahrung und Zugang treulich vermeldet / und darüber nichts in Vermögen habe / das der Kayserlichen Commission neulichst publicirter Ordnung gemes / zuverschossen / oder auch anzugeben were. Das schwehre ich: Als mir Gott helffe / und sein heiliges Wort.

Lyd vor die vier und zwanzig Personen / so zur Taxation verordnet.

Als ich / bey deren mir aufgetragenen Taxation, und Schätzung der Feld Güter / sambt allem demjenigen / so hierunter begriffen und verstanden werden mag / als Weinberg / Ahracker / Hopfenberg / Obst Gärten / Gärtners Land / Wiesen / Erlen / Gehölz / und Fisch Wasser / es sichen dieselbe gleich Hohen oder Niedern Stands Personen zu / durchgehend und ohne Unterscheid / nach meinem besten Verstande also taxiren und würdigen wil / wie ich solches in meinem Gewissen befinde / was deren rechtmässiger Wehrt erfordert / und einieder bey dem bevorstehenden Verrechten treulich dergleichen Stück anzugeben / und zuverschossen schuldig / darbey weder Gunst / noch Gab / Freundschaft oder Feindschaft / Genies / oder andere dergleichen Dinge nicht ansehen / sondern ohne alle Parteyligkeit dem Armen als dem Reichen / dem Reichen als dem Armen / mit der Schätzung verfahren / auch dasselbe anders nicht halten wolle / Das schwehre ich: So wahr mir Gott helffe / und sein heiliges Wort.

N.B.

Gleichmässiger Ayd solle auch wegen der Häuser / und anderer in Taxommender Gebäu / abgelegt werden. Modus

Modus Jurandi:

S sollen vors Erste / die zum Verrechten deputirte Commissarij obagesekten Eyd vor dem ganzem Sitzenden Racht mit wirklicher Exhibition ihres zu Pappier gebrachten Verrechten ablegen:

Pro secundo:

Solle der sitzende Racht den Deputatis, die vier übrige Rächte aber / in Beyseyt und Gegenwart der Deputirten, dem sitzenden Racht / folgendes aber / alle Bürger und Lands Unterthanen den Deputatis an darzu bestimmtem Ort den Eyd abstätten; Damit aber einieder zuförderst / was er zuschwehren / und was an Verletzung seines Gewissens / und andern Straffen bey befundener Untreu zuwachsen / genugsame Wissenschaft tragen möge / solle ein getreue general und special Verwarnung des MeinEyds / und der in obgedachtem Eyd und Ordnung specificirter Straff fürgehen.

Wornach männiglich / so bey hiesiger Stadt etwas zuverrechten / so wohl bey nechst vorgehendem / als allen künfftigen folgenden Verrechten / sich zurichten und deme allerdings gemäß zuverhalten hat. Datum Verffahrt / den 29: 19. Martij, Anno 1650.

Derö Römischen Käyserlichen Majestät zu Hinlegung deren zwischen hiesigem Racht und Bürgerschaft vorgewester Differentzien verordnete subdelegirte Commissarii

(L.S.) Peter Jacob.

(L.S.) Hans Albrecht von Bellward.

(L.S.) Philip Werner Emmerich.

In diesem nechst hat die Käyserliche Commission, auf genugsam eingezogene Kundschafft der Gemeinen Stadt Beschwerde / wie durch Anschaffung und Erneuerung guter Gesez allen ferneren zu dergleichen Differentzien Ursach gebenden Bürgerlichen Beschwerden abgeholfen / die in Zeit während der Kriegsläuffte eingerissene Mißbräuch abgethan / Hingegen ein ordentlich Regiment und gute Haushaltung über der Stadt zukommende Gefäll und Inraden zu Gemeiner Stadt gedeylichem Nutz und Aufnehmen künfftig angeordnet / und fortgestellet / die principalste Aembter zu erwehnter Stadt Wohlfart mit dienlicher Instruction, wie mann in einem und andern Sich eigentlich zuverhalten / versehen / folglich auch hierdurch das alte Vertrauen zwischen beyden Theilen wider aufgerichtet / und der Zweck gütlicher Vereinigung erhoben werden möchte / eyferig getrachert / und zu dem Ende erslichen / was mann in allem deme / so bey Führung des Regiments in Justitz, Partheyen / und andern Politischen / und guter Haushaltung Sachen / vorfallen könnte / künfftig pro communi Salute zuobserviren, gewisse Puncken wohl

wohlmeinend entworffen / welche mann mit des Rahts und der Bürgerchaft Deputirten, vermittels einer gütlichen Conferentz durchgangen / die hinc inde beschehene Erinnerungen / gestalten Sachen und befundener Nothdurfft nach / dem Concept einverleibt / und was also in Puncto Justitiæ & Regiminis abgehandelt / von dem Raht und Bürgerchaft aenehm gehalten / sub N. 7. folgender gestalt zu künftiger dessen richtiger Observantz gegenwertigem Recess inseriret worden.

Numero 7.

Modus

**Was in PUNCTO JUSTITIÆ,
Regiminis, und bey Gemeiner Stadt Haus,
haltung in acht zunehmen.**

Damit die eine Zeitlang durch eingerissene Kriegs Troubeln in merckliche Steckung gerahtene Justitz zu der betregten Partheyen Trost / widerumb in einen rechten Gang gebracht / und deren ohnpartheyische Administration, umb so mehr beschleuniget / sonsten auch das Stadt Regiment / zu Gemeiner Stadt Wohlfahrt / befindender Nothdurfft nach bestellet werde.

1.

Als solle zu förderst zu des Regierenden Rahts Authoritet und Respects Vermehrung / damit das ganze Corpus Senatus beyfammen / die Regierende Obern / dem gewöhnlichen öffentlichen Raht Sitz und Verhör der Partheyen selber mit beywohnen / und neben den übrigen Rahts Gliedern / die vorkommende Sachen erörtern helfen.

2.

Ingleichem sollen zu Verhütung vieler Confusion, und anderer schädlicher Mißbräuch / alle Supplicationes und Memorialen an niemanden anders / als an ieden Jahrs Regierenden Raht gerichtet / von dem Obersten Rahtsmeister / nach deme der Obriste Vier Herz solche erbrochen / und mit verlesen / nechst darauf gepflogener Communication, was in iedes Amte gehörig / separirt, und gehöriger Orten verwiesen / So dann die übrige von obgedachten Obern (welche dann vor sich allein / außerhalb des Rahts Sitzs kein Bescheid zuertheilen / noch sonst etwas zu decretiren haben) im Sitzenden Raht vorgenommen / die Partheyen gegen einander darüber Summariè verhöret / und nach gestalt der Sachen / vermittels eines gewissen Bescheids und Decreti, den Sachen ihre abhelffliche Maas gegeben werden.

Wann

AB

3.

Wann aber die Regierende Obern dem gewöhnlichen Rahtsitz/ vorgehender Berhör der Partheyen/ und Ertheilung der Bescheid/ etwann aus zufallenden andern verhinderlichen Geschäften nicht beywohnen könnten/ oder einen Abtritt nehmen müßten/ Solle an deren Stell/ durch die übrige anwesende nechstfolgende Rahtsmeister und Bierherren ad interim mit dem übrigen Rahts Gliedern/ die vorgeweste Sach expediret: Was aber solcher gestalt in Abwesenheit der Obern vom Raht beschlossen/ entschieden oder decretiret, weder von ermelten Regierenden Obern/ noch jemand anders widersprochen/retractiret oder geändert/ sondern dasselbe bey seiner völliger Würde und Kräfften gelassen werden.

4.

Da ob dergleichen vom Sitzenden Raht gefelltem Decret, oder Bescheid aber / eine oder die andere Parthey sich beschwehrt befindet / solle derselben der ordentliche Weg gewöhnlicher Provocation an Meister und Bierherren gesambt / und nicht einem oder zwey Obern allein / von dannen an das Churfürstliche Württembergische Hofgericht / und endlichen von demselben/ nach Art und Beschaffenheit der Sachen/ an das Kayserliche Cammergericht offen: und vorbehalten bleiben.

5.

Damit nun die Supplicationes nicht überhäuffet ligen bleiben/ die Regierende Obern auch dem Sitzenden Raht fleissig bezuwohnen / umb so weniger gehindert werden/ Sollen dieselbe/ auf deren gewöhnlichen Rahts Tagen/ so viel als seyn kann/ zeitlicher/ als der Rahts Sitz seinen Anfang gewinnet/ auf dem Rahtshause sich einfinden / die Memorialia oder Supplicationes durchgehen/ was dem Regierenden Raht zueörtern zukömmt/ wie obgedacht/ von andern separiren, und solche im Raht vornehmen: Die übrigen aber in das Amt/ dahin ein jedes pro qualitate Causae gehörig/ verweisen/ Ingleichen die Extraordinari einfallende Geschäfte (dafern nicht periculum in mora were) auch wohl auf den Mittwoch und Sambstags tractiren. Wann einige die Justitz, oder das Gemeine Stadt Regiment und Hauswesen nicht; Sondern Statum publicum allein concernirende Sach vorläme/ so auf der Regierenden Obern/ mit Zuziehung eines und des andern der übrigen Rahtsmeister und Bierherren/ des Sitzenden Rahts ermessen in der Enge vorzunehmen/ und in geheim zuhalten were/ Sollen dieselbe alle Obriste Rahtsmeister / und Obriste Bierherren/ die Syndicos, und befindenden Dingen nach / des Regierenden Rahts Schloß Herren/ auch ein: und anders qualificirtes Rahts Glied/ zu solcher Sachen deliberation convociren lassen / mit und neben denselben die Sach examiniren; und nach deren Befindung/ im Namen des Sitzenden Rahts erörtern helfen: Gemelte Obern aber/ so nicht wirklich im Regiment/ sondern dem Sitzenden Raht mit Bürgerlichen Pflichten ebenermassen zugehan/ sollen keiner Partheyen/ Gemeiner Haushaltung/ oder anderer vor den Regierenden Raht gehöriger Sachen/ noch einiges eigenen Gewalts sich anmassen/ des Regierenden Rahts Conclusa nicht disputiren, ändern/ oder retractiren; Sondern dem Regierenden Raht seinen behörigen Respect allerdings lassen/

1. Zu. Meister v.
2. Gut: Mainz.
3. Das Cammergericht.

AB.
Statum publicum
cura concerni
rende facta so
in ver. n. g. v. s.
Zu. s. u. g.

sen/und obbemelter massen diejenige Statuta publicum betreffende Sachen allein/ worzu Sie beruffen/ sub directione der Regierenden Obern im Namen des obbesagten Regierenden Raths/ expediren helfen. Zu dem Ende dann künftige Mißbräuch und Confusiones zuverhüten/ auch des Regierenden Raths Autoritet und Respect umb so mehr zubestätigen / ohne Vorwissen und Befehl des Regierenden Raths / von denen außer dem Regiment sich befindenden Obern / weder auf dem Rathhaus noch anderswo propria Autoritate keine particular Consultationes gepflogen werden/ Auch keiner von denselben ohnberuffen in des Regierenden Raths Geschäften auf dem Rathhause sich einmischen solle.

6.

NB Was sonst Gemeiner Stadt Nutzen und Wohlfahrt/ daran einem jeden von der Gemeinde mit gelegen/betrifft/ Soll von dem Sitzenden Rath erst deliberiret, nachgehends mit allen Rathsmeistern und Bierherren communicirt, so dann den Vier übrigen Raths und sämlichen Vorwündern vorgetragen/und junctim, wie Herkommens/erörtert werden.

7.

Zu Verhütung schwerer Proceß Kosten / damit ohnvermöglichen und anderen Partheyen umb so schleuniger zu ihrem Rechten verholffen werde/ Solle zuörderst zwischen beyden litigirenden Partheyen eine gütliche Vergleichung / durch gewisse aus dem Regierenden Rath dazzu verordnete Personen / mit Zuziehung der Syndicorum tentirt, In Entstehung aber gütlichen Vergleichs/ die Partheyen/ durch einen geziemenden Bescheid/ dafern es nicht eine Sach/ so weiterer Information von nöhten/ ohne Verzug entscheiden werden.

8.

Damit auch/ umb so ordentlicher procedirt werde/ Solle der Sitzend e Rath in denen Sachen/ deren Erörterung einen Gelehrten erforderten / u. = desmals einen oder andern Syndicum bey Verhörung der Partheyen/ dessen Leben Suhtachten vernehmen/ deme nechst der gesambten Raths Herren Meinung einholen / Sich eines gewissen Bescheides unanimi Consensu vergleichen/ und also der Bürgerschaft / allen Argwohn und Verdacht zubehalten/ eine durchgehende Gleichheit der Justitz ertheilen.

9.

Dafern eine Sach Weitläufigkeit / oder ermanglender gnugsamer Nachricht der Umstände halber / den Rath so lange hindern / und andere Partheyen aufhalten wolte/ Solle den Syndicis, neben ein bar Personen/ aus dem Regierenden Rath fernere Kundschafft der Sachen einzuziehen/ So dann die Partheyen entweder gütlich zuvergleichen; Oder aber in Entstehung der Güte/ dem Sitzenden Rath darüber gebührende Relation, neben seinem schriftlichen Voto abzustatten/ aufgetragen / Im Rath aber von der Sach weiter deliberiret, nach deren Befindung ein Bescheid verfasst/ und solcher ohneingestellt publicirt werden.

Wann

10.

Wann in der Voigtey zwischen den Partheyen ein Bescheid ertheilt/ Solle derselbe von niemand/ was Condition derselbe auch seyn möge/ seinem eigenen Belieben nach/ nicht reformirt, Sondern dem beschwehrtten Theil/ wie von Alters Herkommens/ die ordentliche Provocation an das Land Gericht offen stehen/ daselbsten den Gravaminibus provocationis (in Entstehung gütlicher Vergleichung) wie bräuchlich / durch ein gewissen Bescheid abgeholfen/ Gleicher gestalt die Bescheid / so in der Zweyermanns Cammer von den Zweyermännern selbst / oder auf deren Begehren von den Syndicis abgefasse und eröfnet / von einem oder anderem nicht geendert werden.

11.

Dafern aber/ den Stadt Voigten und Zweyermanns Cammer/ in einer gewissen Sach/ vor sich allein zu decretiren zuschwehr siele / und deswegen aus Befehl des Sitzenden Raths/ in ihrem Namen ein Bescheid zuverfertigen/ den Syndicis anbefohlen/ Solle der also à Syndicis præviâ causæ cognitione im Namen der Voigtey oder Zweyermanns Cammer abgefasset und mit derselben communicirte Bescheid/ ohne jemandes Widersprechen oder Hinderung alsbald publicirt werden.

12.

Die Bescheid/ so in rem judicatam erwachsen/ Sollen nicht erst in neuen ohnnötigen Disputat gezogen / sondern auf das schleunigste/ ohne fernern Verzug/ mit behöriger Execution, ohne Unterscheid/ es treffe gleich Obere Raths: oder untere Standes Personen an/ vollzogen/ und von niemand/ Er sey auch wer er wolle/ verhindert werden.

13.

Dafern bey dem Regierenden Rath einige Sachen / so in andere Aemter gehörig/ einkommen/ solle/ wie obgemelt/ im Rath/ von denen so das Directorium dem Herkommen gemess führen/ solche in ein jedes Amt/ da die Sach ihrer Eigenschaft nach gehörig/ zur Expedition verwiesen / und was also von jedem Amt decretiret, von den Obern noch von den Untern in particulari nicht geendert/ sondern alles/ bey der gewöhnlichen Provocation, dafern Partes solche ergreifen wolten/ oder wirklich vorgenommen/ gelassen werden.

14.

In denen freitigen Sachen / so da mit der Partheyen eigenem Belieben/ bloß auf der hiesigen Syndicorum, oder andern Ausländischen Rechtsgelehrten/ nechst vorgangener gebührender Inrotulation respectivè Extradition und Überschiebung der Acten endlichem Ausspruch bestehen/ soll kein Obrister oder jemand anders / nach eigenem Gefallen / einen vermeinten Rechtspruch oder Decisum geben/ sondern des erfordernten Rechtspruchs erwarten/ und die einlangende Bescheide / ohne einzige Tergiversation, es rühre gleich solche von den Partheyen selbst/ oder andern Personen her/ zur Publication kommen lassen.

*Georg Salber
Kriegermaier
Friedrich Ginn*

15.

In denen durch gütlichen Vergleich abgehandelten Sachen / sollen die Partheyen / bey den aufgerichteten Transactionen festiglich gehandhabet / und was abgehandelt / und von denen Partheyen selbst beliebet worden / durch niemand / es sey der auch wer er wolle / umbgestossen oder geendert werden.

16.

So wil auch die hohe unümbgängliche Nothdurft erfordern / das Collegium Syndicorum, zu Gemeiner Stadt Wohlfahrt widerumb / wie vor Alters zubestellen; Dannerhero der Racht neben den Rächten / und Vormündern / ohne fernern Verzug auf gewisse / darzu qualificirte Rechtsgelehrte Personen bedacht seyn / und die Stellen / so bald möglich / wirklich ersetzen soll.

17.

Das die Syndici den Bürgern / dem Armen wie dem Reichen / ohne Unterscheid der Personen / niemand zu Lieb oder zu Leid / aus Freundschaft oder Feindschaft / ohne einseitige Partheiligkeit / das Recht förderlich sprechen wollen / solle dem Juramento Syndicorum künftig in specie mit eingekretet werden.

18.

Die Audientz und Verhörung der Partheyen und anderer Sachen / welche in Ehe: und Gewissenssachen von dem Ministerio Evangelico alhier / sambt denen vom Racht darzu deputirten Commissarijs Wochenlich in dem Augustiner Kloster vorgenommen werden / sollen bey dem Ministerio verbleiben / und demselben von dem Racht hierinn kein Eintrag oder Eingrif beschehen / Auch wann Provocationes von daselbst sich beschwehret befindenden Partheyen an den Racht abgehen / derselbe solche ad Ministerium zu gewöhnlichem Process remittiren, so dann von den Partheyen in causa noch ferner utrinq; verfahren / und da nöhtig / von einem unpartheyischen Collegio Sapientum ein Rechtmäßiges Urtheil eingehohlet werden mögte.

19.

Demnach bey dem Racht gewisse Stipendia zubegeben / welche zu Zeiten etwa der Fundation ohnsehigen Personen / und nicht nach Meriten oder zu Fortsetzung der Studiorum; Sondern nach Gunst und Freundschaft conferirt, sollen hinfüro zu Fortsetzung des Fundatoris oder Studiorum tragender Intention gemees / diejenige Subjecta, so actu in Studiis begriffen / und zuverfolgen gemeinet / nicht aber nach Gunst oder Freundschaft derogleichen Stipendia vergeben werden.

20.

Wann ein Obrister Rachtmeister / oder Vierherr / oder ein andere Rachts Person / bey vorgehender Rachts Deliberation über eine gewisse Sache nicht zugegen were; Solle was der gestalt geschlossen und decretiret, ein
nem

nen Weg als den andern bey seinen Kräfften verbleiben / und durch die abwesende Personen hernach davon nichts geendert werden.

21.

Bey dem Regierenden Raht/ und einem jeden Ambt/ oder da in deren Namen vor den Syndicis, und sonst klager Partheyen Sachen und Verhör vorgehen / sollen alle ausfallende Bescheide schriftlich abgefasset/ publicirt, und auf Begehren den Partheyen mitgetheilt / solche Bescheid/ wie auch alle Supplicationes, verübte Acten, und von den Partheyen vorgebrachte Schrifften/ fleissig aufbehalten/ zusammen registriret, und da ferne die Sach an hiesige/ oder andere Juristen Facultät oder Schöpffenstuhl/ zu Einholung Juris-Consultorum Rechtspruch / auf der Partheyen Belieben und Anhalten zuverschicken/ in Beyseyn der Syndicorum und eines Actuarij completè getreulich inrotuliret, oder aber auf der Partheyen ebenmässiges beliebendes Ansinnen / von den Syndicis zu Erörterung der Sachen/ der behörige Bescheid ohne verwegerliches Aufziehen/ abgefasset werden.

*Alle beschiede
sind fleissig
aufzuheben*

22.

Dafern eine oder andere Parthey/ alhier geführter Klagen halben/ bey einer Juristen Facultät oder Schöpffenstuhl sich Rechts zubelernen / und darüber deren Rechtspruch einzuhohlen sich vergleichen würden; Solle solches keines weges gehindert/ sondern ohne weitem Aufzug/ nach Ausweis im nechstvorhergehendem Articulo bestimmbten Modi, mit der Inrotulation und Überschickung der Acten förderlich verfahren werden.

23.

Damit die Justitz ohne einzigen Verdacht und Partheyligkeit umb so besser administrirt werde/ sollen alle Rahts Verwandte und Syndici, oder andere Cankley Bediente/ so über Partheyen Sachen bey dem Raht zu judiciren, oder sonst darbey zuthun haben / In Sachen so bey dem Raht anbracht werden/ oder gelangen können / des advocirens, und aller der Partheyen Diensten/ sich gänglich bey ernstlicher Straffe enthalten.

24.

Es sollen keine Partheyen zu einigem Vergleich / wieder Willen gezwungen/ sondern die Güte/ wie obgedacht/ versucht / und was gülich abgehandelt mit beyderseits Partheyen einhelligem guten Belieben/ in einen Reccels verfasst/ nicht mehr geendert/ sondern von ihnen beliebter massen vollzogen werden.

25.

Damit ins künfftig / die Delicta und schwere Verbrechen / wieder Göttliche Verordnung/ in Ansehung Gunst/ Freundschaft / oder anderer verbohtener Ursachen/ nicht ohngestrafe verbleiben/ und durch solche unverantwortliche Conniventz, zur Mißhandlung mehrere Anlaß gegeben werde; Solle der Raht embsig daran seyn / daß über alle angegebene Mißthätige/ oder andere nicht ohne Grund verdächtige Personen fleissig inquirirt,

und nach gestalt der Sachen / ohne einigen affectirten privat Respect der Personen / Freundschaft / Feindschaft / Gunst oder Gabe / nach Maas des Verbrechens / wie diß Orts Herkommens und Rechtens / geziemend förderlich verfahren werden / damit gestalten Sachen nach / die behörige Executiones, wie bräuchlich / umb so schleuniger fürgehen / und dißfalls niemand ohn bestraft bleiben möge.

26.

Demnach bey der Zweyermanns Cammer verschiedene / sonderlich in Criminal Sachen Bescheid ertheilet werden / und leicht hierbey / ein starker Verstoß / aus Mangel genugsamen in dergleichen Fällen geübten Verstandes vorgehen könnte! Als wird hochnötig befunden / dieselbe / so viel möglich mit gelehrten / erfahrenen / und verständigen Leuten zubefesen. Darnenhero der Raht / wo nicht auf zwos / doch zum wenigsten / eine dergleichen qualificirte Person / bey künftiger Bestellung dieses Officii bedacht seyn solle.

27.

Es solle ohne gnungsame fürgehende Verhör der Partheyen / weder bey dem Raht / noch andern Aemtern / keine Parthey mit Ertheilung früzeitiger Bescheide beschwehret / viel weniger wieder die kundbare Rechte und Rechte Verfassungen / ab Executione der Proceß angefangen werden.

28.

Wann einige wichtige Sachen vorfallen / so den Räth und Vormündern zu proponiren, sollen alle die Rahts Verwandte und Vormünder / zu früherer Tagzeit convocirt, die Sach in Kürze deutlich / damit ieder deren Verstand umb so besser ergreifen könne / und nach deren wichtigen Beschaffenheit / zur Deliberation gnugsame Zeit gelassen / deme nechst eines iedwedern freyes Votum, ordentlich und ohne Præcipitantz eingehohlet / dem Protocollo einverleibet / und der Schluß nicht nach eines oder zweyer Belieben / sondern nach Ausfall der Majorum gemacht werden.

29.

Die Vorträge und Propositiones sollen vor den Rähten und Vormündern / bey vorhergehender Deliberation wichtiger Sachen / nicht mit weitläufftiger Deduction, sondern so viel der Sachen Nohtdurft leiden wil / kürzlich doch deutlich genung beschehen / und in gewisse Fragen / darauf ein ieder sein freyes Votum umb so besser ablegen könne / gesetzt werden.

30.

Im Votiren solle einem ieden Rahts Verwandten / wann derselbe den Vortrag recht eingenommen / sein freymühtiges Votum, wie Er solches zu Gemeiner Stadt Nutzen zuführen gemeinet / zueröffnen frey bleiben / und ohne Einrede / von dem Obem einem ieden vom Höchsten bis zum Niedrigsten / seine Rahts wegen führende Ehre / bey Ablegung seines Voti, und sonst gegeben; Falls auch einer von den Untern etwann einem Obem / in seinem Voto entgegen stie / derselbe jedoch derentwegen nicht angefeindet / viel weniger

niger

*Zweymann
Cammern mit
galtst. by l. 11
by 3. by 30.*

niger in Ansehung dessen minder als andere bey dem Raht befördert werden.

31.

Wann das Collegium Syndicorum, wie oben angeordnet/mit qualificirten Subjectis bestellet: Solle demselben in tragender Function ihre gebührende Ehr und Respect von männiglich gelassen / und von niemanden/ weder Obem noch Untern des Rahts / oder andern Personen daran wieder die Gebühr gekränkelt werden: Der Sitzende Raht auch/ wann ichts was diesem entgegen vorkieffe/die Syndicos darbey zumanuteniren; Sie hingegen ihren Bestellungen/und was ihnen sonst erforderter Nothdurfft und Billigkeit nach/Rahtswegen aufgetragen/zuverrichten schuldig seyn.

32.

Wann der alte abgehende/wie auch die übrige Drey Rahte/ dem neuen eintretenden Raht/wie bräuchlich/ nicht minder als andere Bürger / seinen schuldigen Gehorsam zuleisten angelobet; Solle sich weder Groß noch Klein davon eximiren, und dafern ein: oder ander aus Ehehaften Ursachen/welche er doch dem Neuen Raht zuwissen zufügen hette/ an dem bestimmbten Tage der Angelöbniß nicht zugegen were: Solle derselbe hernach zu Abstattung seiner dißfalls noch unvollzogener Gebühr/bey dem Regierenden Raht sich anzugeben schuldig seyn: Im Wiedrigen der Neuc Rahte denselben bey ernstlicher Straffe darzu anhalten.

33.

Was Gemeiner Stadt von dero Vorfahren und undenklichen Jahren hero/bis auf gegenwertige Zeit an nützlichen Ordnungen/Statuten, Gesetzen/ in geschriebenen Büchern/ und den Vier Briefen / welche ohnvorbrüchlich zuhalten / alle Jahr öffentlich an Aydes statt angelobet wird/ hinterlassen: Soll ins künftige einem jeden Interessenten, darmit was derselbe zuhalten an Aydes statt angelobet/ und ihm seine Pflichte zuthun oder zulassen ausweisen/umb so besser sich zurichten wissen/und sein Gewissen/unbeschwehret bleibe / zur Nachricht publicirt, und dessen Inhalt ohnfehlbar nachgelebet; Auch von dem Obersten bis zu dem geringsten des Rahts und der Bürgerschaft (keinen ausgenommen) was bey der Käyserlichen Commission abgehandelt / Gemeiner Stadt zum Besten aufgerichtet und geschlossen/ als eine gemeine Regul / wornach sich einieder zurichten / Pflichtmäßig/fest: und unverbrüchlich gehalten; Diejenige Verbrechere aber/so dargegen handeln/es treffe gleich Rahts Personen / dero Angehörige / oder gemeine Bürger ohne Unterscheid und Respect, ernsthaftig gestrafft werden.

34.

Der Gemeiner Stadt zustehender Privilegiorum, Freyheiten / und competirender Jurium Originalia und Documenta, sollen in guter Obacht gehalten/ von etlichen e gremio Senatus deputirten Gewissenhaften/ treu: und verschwiegenen Personen / cheß durchgangen: Was deren Copial Buch noch nicht einverleibet befunden / copirt und inserirt, So dann die Originalia und das Copen Buch gegen einander aufcultirt, darüber ein gewisser Index gefertiget/ Was aber ermangelt und etwa bey diesen Kriegsläufften

laufften entkommen / auf vorgehende fleisfige Inquisition, möglichst wider-
beygeschafft / dem nechst alle ins gesambt wider in gute Verwahrung gelegt
werden.

Damit was bey wärender Käyserlichen Commission zwischen Raht
und Bürgersehaft abgehandelt/verglichen und aufgesetzt / umb so fester und
unverbrüchlicher gehalten/ Solle jedes Jahrs bey vorgehender neuer Rahts-
Bestellung auf dem Rahtshaus/ gesambte Rahte/ Vormänder und Bürger-
sehaft/wie bräuchlich/ versamblet/ in deren Gegenwart/ dieser Käyserliche
Commissions Recels, öffentlich und wohldeutlich verlesen/ Oder aber nur/
was vermöge desselben einem ieden zuobserviren zukömbt/ summarie vor-
getragen/ und dessen Inhalt nicht minder/ Als was in den Vier Briefen und
Büchern geschrieben/ in allen seinen Puncten/ steiff und richtig nach zuleben/
vom Raht und gemeiner Bürgersehaft mit angelobet werden.

Künfftigen Verdacht der Partheiligkeit zuverhüten/ Soll kein Rahts-
Verwänder / oder anderer Bürger / so etwann zu gewisser Verriichtung
Rahtswegen gebraucht/ nach Anweisung der rechten/ und hiesiger Gemeinde
gegebener Vier Briefen/ umb einigerley Sachen willen/ darbey Ehre/ Stan-
des/ Ampts/ und aufgetragener Commission halber zuthun/ einem mehr als
dem andern Favor erweisen/ noch derentwegen von jemanden einig Geschen-
cke oder Saab nehmen/ oder Ihme zu guht durch andere nehmen lassen.

Dafern etwann bey vorgewesenen Kriegsläufften / armen benötigten
Leuten/ aus unmüglich gefallener Zahlung/ und Ablösung der vorgestreckten
Capitalien, an einige Gühter extra legitimum modum abgetrungen/ die-
selbe aber als disfalls höchstbeschwehre und lazdirt, iewo solche wider an sich
zulösen gesonnen: Denen solle der Raht/ ohne einzigen Respect der Perso-
nen/ welche solche an sich gezogen/ Sonderlich den Gemeinen Dorffschaften
ihrer entkommenen Vieh Tristen und anderer vornehmen Güter halben zu-
suchen der Widerlösung behülfflich seyn.

Den Unmündigen solle man sonderlich zu dem Ihrigen verhelffen/
und fleisfige Obsicht halten/ daß deren vorhandene Baarschaft nicht an un-
gewisse Leute/ oder ohne genungsame Unterpfande hingeliehen werden.

In Privat Häusern solle keine Straffe/ oder andere der Stade ange-
hörige Gelder eingenommen/ Sondern ein jedes auf dem Rahtshause/ in sei-
nem gehörigen Ort und Amte erhoben werden.

Die Cämmerer/ Stade Voigte/ Zweyermänner / und andere des Si-
genden Rahts Beambte/ Sollen sich des ordentlichen Rahtgangs nicht ent-
halten/

*Kaisersliche
Commiss. Reces
Joh. Hof. off. und
Lief. abgalt.*

*Zahl auf
dem Rahtshaus
f. H. v. m.
Zu erf. u.*

halten / Sondern so oft und viel es ohne sonderliche Verhinderung ihrer
 AmbtsGeschäften geschehen kann / nicht minder als andere dem Raths
 beyzuwohnen / und ihre Vota in allen vorfallenden Sachen mit abzulegen /
 schuldig seyn.

41.

Demnach auch befunden / daß bey Convocation der Fünff Rächte
 und Vormundere / mannichmalen / nicht der Sechste Theil sich gehörig auf
 dem Rathhause einfindet; Sondern einieder nach Belieben ausbleibet /
 dardurch aber die Raths Deliberation und Gemeiner Stadt Nutzen / umb
 ein merckliches gehindert wird: Als solle bey nöthig ermessener Convocati-
 on, einieder von gemelten Fünff Rächten und Vormündern bey ohnnach-
 läßlicher gewisser nach des Sitzenden Raths bereit determinirter Straff /
 umb 9. Uhren ohnfehlbarlich erscheinen / und keiner ohne erhebliche dem Re-
 gierenden Racht zu förderst zuhinterbringen stehende Uhrsachen / sich nicht ab-
 sentiren, Wiedrigen falls soll der Regierende Racht von den nicht Erschei-
 nenden alsobald ohne einzigen Nachlaß und Respect der Personen / die ver-
 wirkte Straffe mit allem Ernst einzuziehen schuldig seyn.

*Lijonfouls
 ungl. v. v. v.
 (S.) Raths f. v. v.
 luf. v. v. v.*

42.

Damit bey Versammlung der Fünf Rächte einieder die Sache / worü-
 ber zu votiren, umb so besser begreifen / und seine Meinung auslassen kön-
 ne / Solle mehr nicht / als ein / oder zwei / oder drey Sachen auf einmal / densel-
 ben deutlich vorgetragen / darüber die Vota eingehohlet / ein gewisses Conclu-
 sum gemacht / und dasselbe von niemand widerumb geändert werden.

43.

Bey dem Biersehnecken und anderer Nahrung / Solle künfftig durch-
 gehende Gleichheit gehalten werden / und keiner vor dem andern / es sey der
 auch wer er wolle / sich einigen Eigennuzes und Vortheil gebrauchen / noch
 jemanden / so aus eigenen Mitteln nicht zubrawen vermag / mit Malß verle-
 gen.

44.

Keiner so nicht Bürger / im Geschloß / und wirklichen Bürgerlichen
 Pflichten begriffen / und zum Biereigen sich zuvor nicht qualificirt, soll zum
 BierBrawen künfftig gelassen werden.

45.

Die bey der Retardat Commission dem Racht heimgefallene zuver-
 kauffen stehende Häuser / sollen in billigem Wehrt / nach Anlage vorgehender
 Schätzung durch die Cämmerey (iedoch mit Vorwissen des Raths / und son-
 sten nicht) verkauft / oder aber umb billichmässige Zinsen ausgehan und
 verliehen / Alle dißfals erlösete Gelder und fallende Zins aber / der Cämmerey
 geliefert / und von derselben berechuet werden.

§

Die

Die Bestellung der Stadt Capitain und andere Officirer/ solle nicht/ nach eines oder andern Raths Verwandten Belieben und Affection, oder sonst in Ansehung der Freundschaft beschehen / Sondern mit Zuziehung des ganzen Raths/ auch Meister und Biere der jenigen/ so sich etwan versucht / oder sonst zu dergleichen militarischen Officiis am tauglichsten befunden/ darzu gezogen werden.

Von den EXTRAORDINARI beliebten Anlagen / und übrigen die Gemeine Stadt Haushaltung betreffenden Sachen.

1.

Wann der Gemeinen Stadt Nothdurfft/ oder übermäßige schwehre Schuldenlast/ eine gemeine Anlage unter sich anzulegen erfordert: Solle dieselbe mit gesambten Räten und Vormündern/ wie hoch und wie füglich selbe anzuordnen / und wie das/ was also beschlossen/ zur würclichen Execution zubringen/ zuvor behörig deliberirt, und darauf dem Schluß gemesse Verordnung angeschafft werden.

2.

Gleich wie ohne Vorbewuß/ und Consens der Fünff Räte und der Vormünder kein Aufsat zumachen: Also solte/ was also bewilliget/ ins künftige nicht auf Masse/ wie bisshero/ mit militarischer Execution, Sondern auch durch andere dienliche Zwangs Mittel eingetrieben werden.

3.

Bei vorgehenden dergleichen Anlagen / Solle eine durchgehende Bürgerliche Gleichheit gehalten; nach dem neuen Geschos ein rechtmäßiger Fuß der Anlage gesetzt/ und eine beständige / niemand zu Vortheil oder Schaden gereichende Form/ angeordnet werden / Hingegen das bey den Kriegs Troubeln dieses Orts geübte Model ganz aufgehoben seyn.

4.

Keinen von den Obern Raths Personen noch Bürgern/ solle bey oberwehnten also beliebten und beschlossenen Extraordinari und Ordinari Geschos/ Anlagen/ unter einigem Schein oder Vorwand / sich auszuholffern oder zu eximiren verstattet / Sondern dafern einige Retardaten (so man durchaus nicht aufwachsen lassen soll) und Säumnis in Abtrag der Gebühr verspühret

*Open Kersche
Winfre
5) Räte
süßfay In waerh,
N. nicht milita
Wormind
bring.*

verspühret würde/ der Höchste bis zum Geringsten/ durch deren dñßfals angeordnete Executions Mittel zu Abstattung seiner hinderständigen Quota, nach Ausweisung des 13. Articuls mehr angeregter Vier Briefe angehalten/ und also die Bürgerliche Gemüther/ in einigem guten Verstand zu conserviren keiner vor dem andern beschwehret werden.

5.

Zu Erspahrung vieler Extraordinari Unkosten / Sollen zu solcher Extraordinari Anlagen Einnahme / etliche Personen des Regierenden Rahts/ neben gewissen Vormündern der Viertel und Handwerker / und der Stadt ordentlich geschwohrnen Dienern und Schreibern deputirt: Von denselben aber alles in die Cämmerey/ wohin alle Einnahm und Ausgab gehörig/ alsbald geliefert / daselbsten das Geld von den UnterCämmereern gezehlet angenommen / und neben andern Einkunften in der Cämmerey Rechnung angeführet und berechnet werden.

6.

Weilen die vorige Zeit über die Retardata ziemlich aufgeschwollen/ und zu Einbringung der Cämmerey Ordinari Schulden/ und anderer Extraordinari Anlagen/ kein gewisser zulangender Modus Executionis, wodurch einem jeden ohne Unterscheid zu Leistung seiner Schuldigkeit / obhanden gewesen: Als solle künftig vor dem zu Abstattung schuldiger Gebühr angeetzten Termin, den Fünf Rahten/ auch Vormündern von Vierteln und Handwercken publicè angedeutet/ und durch öffentlichen Anschlag/ daß ein jeder/ was er abzutragen schuldig / in darzu bestimmter Zeit bey Vermeidung hiernachgesetzter Execution ohnweigerlich bezahlen / männiglich zu wissen gemacht/ Nach Verfließung des angeetzten Termins aber/ von den säumseligen ohne Unterscheid der hohen und niedern Personen die Gebühr nochmaln ernstlich exigirt, und da er in continenti nicht darmit parat, sein Name auf die Tafel geschrieben/ und zu seiner nicht geringen Verichimpfung vor die Rahts Stuben angeheftet/ und falls dergleichen vorgehende Execution bey den Morosis nichts verfangen wolte/ alsdann andere Zwangs Mittel gegen dieselbe vorgenommen/ Sonderlich aber den Biertragen / das Bier Brauen verboten/ und kein Zedel zum Gießen oder Brauen gegeben: In den Fünfften den säumigen Compagnen von den Vormündern / das Handwerk so lange eingelegt/ Die Rahts Herren aber / damit nicht durch dero Säumseligkeit die Bürgerschaft ein böses Exempel nehmen / zu keiner Convocation gefordert/ oder zu der Wahl / viel weniger in die Rahts Aemter gelassen werden / ehe und bevor einieder Säumiger seine vollständige Gebühr/ und rückständige Cämmerey Schulden abgetragen / zu dem Ende dann / die jenigen so zu Eintreibung der Anlagen obgedachter massen verordnet / nach Verfließung des zur Zahlung angeetzten Termins der Cämmerey / dieselbe hingegen Wochentlich dem Sitzenden Raht ein Verzeichniß aller ungehorsamen säumigen Zahler von Rahts Personen und Bürgern übergeben werden.

7.

Die verwüßte Wälder und Stadt Beholzungen/ Sollen ins künfftig zu Gemeiner Stadt Nutzen/ so viel möglich/ mit übermäßiger Behawung verschon-

verschonet/und da dieselbe auf den Kauf gehawen und geklaffert/eine durchgehende Gleichheit in der Länge der Scheite und Maasß des Klaffers gehalten/keinem aber/ Er sey wer der wolle/ bey ernstlicher Bestrafung/dasselbe gröffer gehawen oder zugemessen werden.

8.

Der Stadt Obst: und andere Gärten/auch Gräben/ Fisch Teiche/ Ziegel-Hütten und andere Nutzbare Güter/Sollen zu Gemeiner Stadt Nutzen/besserem Aufnehmen auf das Höchste/ und nicht etwa nach Gunst zu eines und des andern Eigen Nutzen vernichtet oder ausgethan/oder sonst/wie es am Besten dienet/deren Nutzungen beobachtet / Aber bey denen Gemeiner Stadt wegen angestellten Jagten / Fischereyen/und Besetzung obbenannter/und anderer der Stadt zukommender Güter/ alle ohnbedürftige Kosten abgestellt/und deswegen nichts in Rechnung passiret werden.

9.

Damit aber bey obgedachter Gärten/ Gräben und anderer Gemeiner Stadt Güter Verleihung alles ohnpartheyisch zugehe / und viel unnötiger Klagen entübriget bleiben: Sollen bemelte Gärten und andere Güter/ von detsfals verständigen Leuten/besichtiget/das Gras/ Obst und andere Nutzbarkeit/taxiret werden: Welchem Anschlage gemess den Rahts Gliedern förderst/dieselben zubestehen/ oder daserne einer oder der andere derselben auf ein solch Stück eigene Gelder Gemeiner Stadt rechtmässig vorgeschossen/dasselbe an statt der Zinsen/ so viel das Capital austrägt/zunützen: Jedoch daß der Uberrest taxirter Nutzung ohnsehlbar zur Cämmerey geliefert/ und daselbst verrechnet werde/vor andern vorbehalten seyn/ Auch die vorige Innhabere/ wann solche das jenige/was taxirt, besagter massen zu prästiren gemeinet/darbey gelassen: Falls aber die Gräben und Gärten in taxirtem Preiß den Rahts Gliedern in Bestand zunehmen/ nicht belieben wolte/ Sollen solche den Bürgern/nach obiger Maasß/vor Jährlichen Zins ausgehan/die darvon fallende Gelder/in die Cämmerey geliefert / Hingegen dem/so wegen seiner auf dergleichen Gemeine Gärten/ Gräben/und Güter aufrichtig dargeliehene Gelder/einiges Interesse zu prästendiren, von solchen Mitteln in der Cämmerey die Gebühr entrichtet/auch sonst das Capital nach erster Möglichkeit/auf Begehren/abgetragen werden.

10.

Ingleichem sollen alle der Stadt eufere Aembter/ da es die euferste Nohtdurfft nicht erfordert/nicht verliehen / Sondern mit behörigen und redlichen Qualitet begabten Ambleuten ohne privat Respect bestelltet/ von denselben Jährliche Rechnung und Lieferung eingezogen / und was dieselbe im Rest verbleiben/richtig alsbald beygetrieben werden.

11.

Bürgerrecht

Wer alhier wohnen / und seine Handthierung treiben wil / solle das Bürgerrecht erlangen / Oder in dessen Unterlassung ohne des Regierenden vollständigen Rahts / aus gnugsam: erheblichen Ursachen vorgehender Verwilligung nicht geduldet/Keiner aber/der unter 16. Jahren alt ist/ darzu angenommen

angenommen werden / Alle die jenige auch/so zu Bürgern aufgenommen/
Es sey gleich eines Rathsherren Sohn/ einheim: oder ausländische Person/
solte gleich andern Bürgern ohne Unterscheid / den gewöhnlichen Eyd ab-
statten/ anderer gestalt vor keinen Bürger gehalten seyn.

12.

Der Stadt einkommende Früchte / als Korn/ Weizen/ Gersten/ Ha-
bern und dergleichen/ sollen auf der Stadt Korn-Häuser von den darzu spe-
cialiter Verordneten/ neben den Unter-Cämmerern (welche derentwegen ei-
nen neben Schlüssel/ daniel keiner ohne den andern auf den Boden komme/
haben sollen) fleissig aufbehalten/ darüber jedes Jahrs richtige Specificati-
on und Rechnung/ was ab: oder darzu kömpt/ gehalten / auch wann derglei-
chen Frucht Rechnung vorgehet/ in Gegenwart gewisser Deputirten die vor-
handene Frucht gestürzet und gemessen / bis alles verrichtet/ die Böden be-
schlossen gehalten/ deme nechst die Rechnung abgehört/ auf die alte und ne-
we Specification fleissige Obacht gegeben / Ausser der Zeit aber von dem
Geträndich/ ehe dasselbe auf das Höchste anzubringen / ohne merklichen der
Stadt Nutzen und des Sitzenden Raths Vorwissen/ nichts vereusert/ noch
an statt der Besoldung davon ichtwas ausgetheilet werden.

13.

Demnach auch zu Zeiten des Raths Respect und gewisse Fälle erfor-
dern/ etwas an Speise und Trancß zu Ehren auch anderer Ergänzigkeit an-
zuwenden/ solle solches billich passirt, Keines weges aber/ weder im Sitzen-
den Rath / in der Cämmerey/ oder einigem Ambt/ in der Wage/ oder son-
sten eigenwillige ohnmöthige Zehrung von Gemeiner Stadt Mitteln ange-
stellet / noch auf dem Rathhause oder ichtbenanten Aemtern und Vertern
unter dem Schein selbst eigener Zusammenlegung/ Collationes halten/ und
bey deren Ausrichtung/ so dem alten Herkommen nach zu gewissen Zeiten/ o-
der obgedeuteter massen vorfallen/ aller Überfluß verhütet / und was also an
Speise und Trancß erforderter/ Ehr: und Nothdurft nach/ aufgangen/ jedes-
mal richtig specificirt, und unter einer special Rubric in Rechnung ge-
bracht / Die Neue Jahrs Verehrungen und ander Geschenke aber/ so ein
Raths Collega dem andern / aus Gemeiner Stadt Gefälle/ über das ge-
wöhnliche Jährliche Honorarium gereicht / künfftig gänzlich abgestellt
werden.

14.

Damit der arme Mann das Brot im rechten Wehrt erkauften kön-
ne/ sol nach Gestalt der Läuften/ und des Preises des Geträndichs/ wie groß
und klein das Brot zuverbacken / ein gewisser Tax nach deren in der Zwey-
ermanns Cammer deswegen angeordneter befindlichen Tafel gesetzt/ durch
die Zweyermänner starck darüber gehalten/ zeitlich die Becken Laden visitiret,
und einieder Beck/ so darwieder gehandelt zu haben betroffen/ mit ernstlicher
Straf angesehen/ und von keinem/ er sey da wer er wolle/ durch angemaste
anderwertliche Disposition denen Zweyermännern hierinnen Eingriff be-
sehen.

Es sollen auch die in der Zweyermanns Cammer sonderliche Obſicht haben/daß mit den Beckern keine Colluſion oder gewiſſes Beding vorgehe/ als nemlich: Daß etwann der Becker die Frucht in hohem Preis annehme/ihme hingegen das Brot im geringen Gewicht zuverbacken verſtattet werde/welches ſie dann ernſtlich alsbald zu beſtraffen/ auch feſt darüber zu halten haben / daß ieder Zeit dem lauſſenden Fruchtkauff nach/ von den Beckern das rechte Gewicht in Verkaufung des Brots gegeben werde.

Wie dann ebenmäßſig kein Rahtsherz noch anderer auf dem Markt oder vor den Thoren/wann Korn in die Stadt oder zu Markt geführt/ im Einkauſſen dem gemeinen und armen Mann zu Nachtheil einigen Vorkauf üben/ noch von denen Marktmeiſtern ſich die Verkäuffere heimweiſen laſſen/ ſondern die Früchte auf dem ordentlichen Markt / damit derſelbe nicht geengert/der Preis geſteigert / auch ſonſten niemand dadurch vernachtheilet/ gebracht / und einem ieden ſich mit Früchten zu ſeiner Nothdurft zuverſehen frey gelaffen werden ſoll.

Was von Retardaten und Contribution an Gelde einkömmt/ oder ſonſt an Gütern eingeſezogen wird/ ſolle von den verordneten Deputatis in die Cammerey richtig geliefert/ und was in Gütern beſtehet / wie hoch und aus was Urſachen dieſelbe an ſtatt bares Geldes angenommen/ ſpecificè ſchriftlich deſignirt, von der Cammerey aber fleißig eingeſchrieben/ und zu Gemeiner Stadt Nutzen angeleget / keine namhafte Güter aber/ ſo wohl auf dem Lande/ als in der Stadt/ ohne Vorwiſſen und Einrahten der Fünf Räte und Vormünder nicht verkauft/ Auch dahin geſehen werden/ daß den Eltern darzu gehörigen Herren und vorigen Beſitzern/ oder deren Erben/wann dieſelbe die darauf haſtende Schulden/ auf gewiſſe thunliche Termin, und deswegen vorgehende genugsame Caution abzuſtatten/ ſich erbietig machen/ der Vorzug in Wiederanſichlöſung dergleichen Güter vor den Fremden gelaffen werde.

Damit auch die Schuldener/ ſonderlich auf dem Lande / was ſie an Gelde und Früchten noch ſchuldig/ wiſſen mögen/ ſoll eine ſonderbare Deputation von Gewiſſenhaften ohnverdächtigen Perſonen angeordnet/ denſelben die Register und Retardaten treulich edirt, von ihnen in guter Verwahrung gehalten / darauf die Debitores vorbeſcheiden / mit einem ieden nach ſeinem Zuſtande (deſſen man ſich zuvor zuerkündigen) verfahren/ ein gewiſſes Quantum, was er für allen Nachſtand/ unter der Hand/ und in angeſetzten Termin erlegen ſolle/ abgehandelt / derentwegen einem ieden eine ſchriftliche Nachricht zuſtellet/ auch ſonſten die iezo auf dem Lande vorhandene Perſonen und Unterthanen dergeltalt gehalten werden / daß die Ausgewichene ſich widerumb einzustellen dardurch Anlaß bekommen.

Was

*Kann zu
für Vorſchickung
von (5) Räten
zu Vorſchickung*

45.

19.

Was von den Deputatis also guthwillig von den Retardaten nachgesehen/ solle in die Ausgabe geschrieben/ und weiter nicht/ als was die Deputation einmieden angeordnet/ in Rechnung gebracht werden/ Die Schuldner aber/ umb so leichter zu Abstattung der Nachstände zubringen/ kann man die Früchte/ an Bezahlung der Geldschulden etwas höher als der gemeine Markt Kauf und Schläge annehmen/ die Früchte aber/ bis solche in höchstem Preis zu Gemeiner Stadt Nutzen zuversilbern / aufschütten.

20.

Die arme Witben und Waisen/ sollen bey vorgehendem Verrechnen/ Contributionen, und anderen Anlagen vor andern in billiehe Consideration gezogen/ wegen deren Nahrung und Güter übermässig nicht beschwehrt/ Zumalen aber den legitimē verordneten Vormündern / wann dieselbe ihre schwehre Vormunds Pflicht abgelegt / in Verwaltung der Pupillarischen Nahrung ohne darzu habende rechtmässige Uhrsach kein Eingrif beschehen/ noch an vorhandener Baarschafft und Mobilien wieder dero Willen/ ichtwas in die Cämmerey/ oder sonst wohin gezogen/ Sondern von denen Tutoren ihren geleisteten Pflichten nach/ mit solchen Geldern der Pupillen besten Nutzen zuschaffen/ der Gebühr beobachtet werden.

21.

Wann aber der Vormund die gereichste Mittel zu seines Pupillen Nutzen/ bey des Rahts Cämmerey gegen eine gewisse Jährliche Verzinsung anlegen wolte: Solle von dem Raht/ zu der Pupillen Versicherung/ nicht minder als andern Creditorn, gegen die ex contractu emptionis annui redditus oder sonst vdrgefeszte Gelder / eine gnugsam verwarliche Obligation den Tutoren ausgehändiget/ und daferne bey diesen Zeiten / einige Gelder aus gewissen Erbschafften vom Raht erhoben / den Pupillen aber/ oder dero Vormündern/ derentwegen annoch keine Versicherung beschehen/ diese be ehift damit/ mittels einer rechtmässigen Obligation versehen werden/ der Raht / wann die Pupillen zu ihren Ehren greiffen/ von solchen angelegten Pupillarischen Geldern/ widerumb die Nohtdurft auf Begehren / ohne Ausrede auszuzahlen verbunden seyn.

22.

Demnach unter andern folgenden Cämmerey betreffenden Articula alle rückständige Rechnungen/ so theils noch nicht abgelegt / theils wann schon solche beschehen/ iedoch nicht der Gebühr justificirt worden/ ehest abzuliegen/ die anderen aber rechtmässig zu justificirn angeordnet; Als solle dem gemees von allen Bedienten/ so da Rechnung zuführen haben/ und in specie von den Niedergesetzten / erster Tagen noch bey wärender Commission, darinnen der Anfang gelegt / Sonderlich aber dessen/ was zu Münster und Ohnabrück aufgaangen und verzehret / von denen so die Reise übernommen/ ordentliche specificirte Rechnung (dafern solche noch nicht geschehen/ oder doch der Gebühr nach/ vor denen/ da solche eigentlich hingehöri/ nicht justificirt worden) auf das förderlichste abgestattet/ und deren behörige Justification geleistet; Auch künfftig die Vornehmung solcher Abschickung/ und an-

dere

*Resümierung
so wird zu machen
abgelegt,
XB
Beziehungen
und Kassen
ellon (s) Kaitja
gestaltet.*

46.

Derer wichtigen Geschäften/ daran gantz Gemeiner Stadt Nutzen/ oder zu verhüten stehender Schaden gelegen/ mit gesamter Raht und Vormünder Vorwissen/ nicht durch etliche Wenige vorgenommen werden.

23.

Dafern ein Bürger frembden Wein zu seiner häuslichen Nothdurft einlegen wolte / solle solches so viel er zu seinem EhrenTranck von nöhten/ und weiter nicht erlaubet/ und aller Wein unter des Rahts Wechsel zubesichtigen geführet werden/ Hingegen das frembde Weinschenken/ weil solches dem Rahts Keller zusieht/ gänzlich verbohten seyn.

24.

Denen Handwercken solle ihren billichmässig herbrachten Ordnungen und Statuten zuentgegen keine Person / so vermöge angeregter Sahrung der Zünften ohnfähig/ wider Willen in die Zunft zunehmen/ nicht aufgetrungen werden.

25.

Nach dem auch die Zünfte der grossen und kleinen Handwercken/ daß solche bey ihren Ordnungen nicht gelassen/ sich beschwehret: Als solle jeder Zeit über die den groß- und kleinen Handwerckern gegebene/ von Jahren zu Jahren verbesserte Ordnungen / in allen künfftig steif/ ohnverbrüchlich/ und wie hergebracht/ gehalten werden / auch von niemand einiger Eintrag beschehen.

26.

Demnach auch endlich durch die Extraordinari Rahts Geschäften/ und daß der Regierende Raht sehr spahet sich auf dem Raht Hause einfindet/ der klagenden Partheyen Sachen merklich gehäufft/ und deren Erörterung verweilet werden/ auch einkommende Supplicationes ohndecretirt liegen bleiben: Als ist/wie zum Theil oben disponirt, zu Beförderung der Justitz und Gemeiner Stadt Nutzen hochnöhtig befunden / daß ieden Rahts Tag alle des Sitzenden Rahts Glieder / Sonderlich aber die Rahtsmeister und Vierherren/ ohnfähig um 9. Uhren bey einer gewissen dem Raht zubenenen stehender Geld Straff/ auf dem Raht Hause erscheinen / da dann die erste Stunde zu den Extraordinari Geschäften/ da einige vorkommen / Die andere Stunden aber zu Verhör der Partheyen angewendet/ Die gültliche Vergleichung und andere Commissionen auf die Tage / da sonst kein Ordinari Rahts Tag gehalten / als Mittwoch und Sambstags vorgenommen/ auch die Nachmittag Zeit / damit die Rahts Geschäfte nicht gehindert/ zu Zeiten darzu gebraucht werden sollen.



Nach demmaln durch diese Justitien- und Regiments Sachen vorgeschriebene Puncta, ein grosses Stück der Bürgerlichen Beschwerden abgethan/ und in Hofnung / daß auch in den Ubrigen den Desiderijs ebenmässige Remedirung erfolgen werde/

de/das getragene Mißtrauen gegen dem Raht sich guten Theils bey der Bürger-
 schaft verlohren/Als hat mann/was in der Haushaltung/und sonderlich
 in der Cämmerey und Voigtey bey der Stadt Intradem; Einnahmen und
 Ausgaben wie obgedacht / von schädlichen Mißbräuchen eingeschlichen/
 abzuschaffen / Hingegen das so zu fernem der Stadt Aufnehmen anzuord-
 nen nöhtig befunden/in gewisse Articulos gleicher gestalt verfasst/ mit dem
 Raht und Bürgerschaft daraus communicirt, dero beyderseits Monita, so
viel zu Gemeiner Stadt Nutzen gedienet/mit eingerücket/daraus beyde nach-
gesetzte Instruktionen sub Numero 8. & 9. zu bemelter Aembter nachrichtli-
chen Verhalt formiret, welche der Raht und Bürgerschaft / daß deren ge-
mäß künfftig nachgelebet werde/ einmühtig beliebet.

Numero 8.

Cämmerey INSTRUCTION.
Wie dieselbe von der Kayserlichen
Commission, dem Gemeinen Stadt Wesen zumi
Besten / Anno 1650. angedrordnet/ wornach die Cämme-
rey und andere Gemeiner Stadt Aembter sich künfftig
ohnschlbar zurichten haben.

Nach durch das nun so viel Jahr
 hero nach einander continuirte höchst verderb-
 liche Kriegswesen fast alles in Confusion und Un-Ord-
 nung gerathen/ und hierbey das Wenigste/in seinem be-
 hörigen Esse; dem Herkommen gemees hat erhalten wer-
 den können / Wodurch dann nicht allein Gemeiner
 Stadt allerhand mercklicher Abgang und Schaden zugewachsen/ Sondern
 auch unter andern hieraus dieses erfolget ist/ Daß die Ambts Verrichtungen
 durch einander confundiret, und die Aembter in merckliche Unrichtigkeit ge-
 setzt worden. Dannhero nach dem der grundgütige Gott uns mit dem so
 lang gewünschten HochEdlen Frieden nunmehr widerumb in Gnaden er-
 reicht / worfür seiner Göttlichen Allmacht/männiglich billich von Grund
 des Herzens höchlich zudancken / bey so erwehntem Zustande nichts nöhtig-
 gers zuseyn befunden / Als daß die bey solchem Kriegs Unwesen eingerissene
 Un-Ordnung / wofern anders Gemeine Stadt aus dem Unraht wiederumb
 in ein gedeyliches Wesen und Wohlstand gebracht werden soll / alles förder-
 lich zu Grunde abgetilget/ Hingegen so viel möglich/und sich bey ickigen Zei-
 ten thun lassen wil/ auf der Alten seligen Vorfahren Fuesstapffen gerichtet/
 und zu dessen richtiger Weisung/ damit eine iedwedere Ambts Person in ih-
 ren anvertrauten Ambts Verricht: und Verwaltungen/ümb so besser/ was
 Er zuthun oder zulassen wissen möge / eine schriftliche Instruktion gegeben
 werde:

werde: Als solle einieder Ober: Gegen: und UnterCämmerer / wie auch CämmererSchreiber / und die andere welche hierinne berührt werden / dieselben nach beschriebener Instruction in ihren Verrichtungen sich gemess verhalten / und in allen Punkten dero treulich nachsehen.

*Eröffnung
der Cämmerer
am 1. Febr.*

1.

Zwölff: Soll bey Schließ: oder Eröffnung der Cämmerer Stuben / jedesmal die Ober: oder GegenCämmerer und ein UnterCämmerer / neben einem Schreiber / und also allemal drey Personen / und unter solchen jeder Zeit ein UnterCämmerer zugegen seyn.

*Zeit wann die
Cämmerer
offen sein
soll.*

2.

Vors Andere so sol die Cämmerer die ganze Wochen über / alle Tage in Puncto 9. Uhr aufgemacht / und bis 12. Uhr / oder so lange bis die Herren Oberr / oder der Raht aufgestanden / offen bleiben. Wann aber zu dem Geschoh einer erfordert / oder sonst jemand zur Abrechnung oder GeldEmpfangung bescheiden worden / so dann der OberCämmerer das jenige / so noch nicht eingeschrieben / eintragen wil: Sol solche umb 2. Uhr nach Mittage wider eröffnet / und so lang / als man zuthun hat / offen gehalten: Nach Michaelis aber / wann das Geschoh zuschreiben / und das Current abzutragen / von den Canteln verkündigt ist / Damit die Leute nicht durch vergebliches Aufwarten das Ihrige versäumen / und zum Wiedererscheinen verdrießlich und ungehorsamb gemacht: Die Cämmerer in der Wochen alle Tage vor: und nach Mittage offen gehalten / und der Geschoh Einnahme fleißig abgewartet werden.

3.

*In welche Stub
Zelle galen
einzelne
Konten
gehört.*

Zwölff Dritte / Sollen künftig alle RahtsAembter ihre eingebrachte Gelder / der Cämmerer / in die Unterste / als Gemeiner Stadt rechte Cämmerer Stuben / in Anwesenheit der sämtlichen hierzu verordneten und hieroben benannten Personen einliefern / Alwo ferner einzig und allein / und sonst an keinem andern Ort noch andern NebenStuben Gemeiner Stadt Ausgaben / in mehrgemeldter Personen Gegenwart verrichtet / Sonsten aber in keinem Ampt die allergeringste Ausgabe zu verrichten nachgesehen / oder verflattet werden.

4.

*Der Cämmerer
soll
aufsicht
führen*

Des OberCämmerers Verrichtung soll fürnemlich darinn bestehen / daß Er nechst dem Obersten Bierherren in der Cämmerer alles / was auszu zahlen / oder sonst an Zedeln / Quittungen und gemeinen Cämmerer Scheinen über angewiesene Zinsen und sonstigen auszufertigen ist / anzuordnen und anzubefehlen haben. Es sol auch / ohne sein Vorwissen und Befehl dergleichen nichts vorgenommen oder ausgehändiget werden. Dafern aber der OberCämmerer nicht zur Stell were; So hat der GegenCämmerer / welcher gleichfals neben ihm mit vor die Rechnung stehen muß / gleichmässi gen Gewalt und Befehl: Was aber von Briefe oder Scheine über Capital oder anders auszufertigen / das muß entweder mit Vorwissen und Consens des Sitzenden Rahts von dem Obersten Bierherren selbst besohlen / oder die Ausfertigung Ihme vorher gezeigt werden.

Nechst

Nächst diesem hat der OberCämmerer an Büchern unter seiner Hand die grosse und kleine Mater, ingleichen die Zins Mater und Baarschaffe Zeddeln: So bald nun auf seinen Befehl von den UnterCämmerern auf Befoldung/ Zins/ Dviefung oder andern Forderungen etwas ausbezahlt/ oder hingegen aus den Rahts Aemtern/ oder sonsten etwas in die Cämmeren geliefert / oder bezahlt wird: So soll solches alsbald von ihme eigenhändig in gemelte Bücher jedes unter seinem gehörigen Titul eingetragen und verrechnet werden: Was Ihme aber hierneben vor Auszüge und Rechnungen zukommen / solche nach der Cämmerer Examirir: oder Durchsehung dem einen Cämmerer Schreiber zustellen / welcher dieselbe extrahiren, und Ihme solche förderlich zum Eintragen einschreiben solle.

*Woybalne Ober
Cämmerer in
Somburg*

5.

Ferner solle neben dem der GegenCämmerer bey den VoigtSchützen Anstalt und Verordnung machen/das die Weyden zu rechter Zeit behawen/ und die Stöcke gebrochen/die Pfähle/ CämmerRuhthen und Beigzeune / zu Gemeiner Stadt Nutzen angeordnet/ die Weinberge an treuwfleisige Leute verdingt / Item nachsehen lassen/das solche recht gepfählet/ und mit Düngen ausgebessert/in Besserung erhalten / alle Arbeiten richtig und zu rechter Zeit geschehen/die Hütten recht bestellet/und bey der WeinErndte solche Anordnung gemacht werde/das nicht das Beste abgetragen/ und allein das Geringe und Saure herein gebracht werde.

*Legimus Cäm
merr von
Wiflung*

6.

Bey den HolzFörstern und VoigtSchützen solle der GegenCämmerer Anregung thun / das die Stöcke bey rechter Zeit gebrochen/das Buschholz gehawen / und in Beywesenheit dessen/ so darzu deputirt, durch die HolzFörster gezehlet / und zu bequemer Zeit durch die Unterthanen in die grosse Scheuer alhier in Verwahrung bracht / und bey dem Hawen nichts abgeführt oder entwendet / auch aus der Scheure/ohne die von ihme unterschriebene Zedeln/nichts abgefolget werde.

7.

Ingleichen bey den Futterherren / und den Einspännigern auf dem Marstall/hat Er nachzufragen / was und wieviel Hey herein kommen/ wo solches hingelegt/und obs auch recht verwarfsamb lige/ damit es bey der Einfuhre/oder hernach auch aus der Scheuern/ nicht heimlich abgeführt oder abgetragen werde.

8.

Bey dem Kornmeister anzuregen/das Er nicht allein zu Einbringung des harten Geträydichs/Sondern auch in Einbringung des Habers/ allen möglichen Fleis anwende / das hiervon die Stadt zu Unterhaltung der Pferde und Schwahnen / zur gnüge versorget/ und mann nicht in Ermanglung dessen/ solchen hernach bey andern umb theurere Bezahlung erlangen müsse.

9.

Ebenmäßig soll derselbe nach Weihnachten bey den Handwerckern/ Marckmeistern und Marckherren/ das Ungeld/ Meistergeld und andere Gefälle/ desgleichen die kleine Zinsen mahnen lassen / damit es vor Lichtmess alles richtig eingebracht.

10.

Wie auch daß der Wagemeister den HandelsLeuten ihre Rechnungen zu rechter Zeit fertige/ und zuschicke / und der Cämmerey zu deren Nachricht und Einbringung ein Verzeichniß/ wie auch was die Wage an der Niederlage/ Gewelben / und sonst den Gemeinen Stadt zum besten Jährlich eingetragen/ zu gewöhnlicher rechter Zeit behörige Rechnung übergebe: Auch bey demselben bestelle/ daß das Dehl so zu Gemeiner Stadt Nothdurfft die Cämmerey Jährlich ohnentbärlich haben muß/ zu rechter Zeit/ wann es am wohlfeiststen/ eingekauft und beygelegt werde.

11.

Ingleichem solle er bey den Schloßherren erinnern/ daß die Ambts Leute zu Ablegung ihrer Rechnungen zu rechter Zeit vor Lichtmess anhero beschreiben / und wer sonst nach diesem etwan in den Rahts Aemtern Rechnung zuthun hat/ zu deren Uebergebung angemahnet werde.

12.

Weiln auch Gemeiner Stadt Creditorn von Tage zu Tage immer ie mehr nach einander aufwachen / dargegen aber von den Debitoren nunmehr in so langer Zeit das Geringste nicht abgeföhret worden: Sol mit dem Obristen Regierenden Rahtsmeistern / und Obristen Bierherren Er neben dem OberCämmerer sich deswegen zum öfftern unterreden / wie solches durch thurende Mittel anzugreifen/ und etwann eines nach dem andern/ so viel möglich/ widerumb in Gang und Richtigkeit zubringen seyn mögte.

13.

Der GegenCämmerer / als welcher neben dem OberCämmerer zugleich die Rechnung verantworten muß/ hat auch daher mit demselben / und in Abwesenheit dessen allein nicht unbilllich/ in allem dem/ was zu Gemeiner Stadt Nutz: und Besten anzuordnen ist / gleichen Gewalt und Befehl. Sonsten weil der OberCämmerer die Rechnung allein führet / und alles mit eigener Hand selbst schreiben muß: Als bleibet ihme nicht ohnbillich die OberDirection und der Vorzug/ daß alles/ was bey der Cämmerey vor: und die Rechnung angehet/ mit seinem Befehl und Vorwissen geschehe.

14.

Der GegenCämmerer/ hat sonst an Büchern unter seiner Hand/ die Geschof Mater, und das Keller Register/ in welchem Er gleichfals alles/ mit eigener Hand dediren, und einschreiben/ und nechst diesem fürnemlich/ die Verrichtung haben sol/ daß Er alsobald nach beschehenem Eingang den Extract der resirenden Geschof und Kauf Gelder vornehmen / und die Personen zu

nen zu deren Richtigmachung fordern lassen / Item die Bestellung des RahtsKellers/ Ingleichen die Inspection über Gemeiner Stadt WeinKeller/ und die hinneinkommende Francken: Keinsche/ auch süsse Wein und Bier/ umb von denselben das Spund: Ungeld und andere Gebühr so lang der Keller vernichtet bleibet/ oder der Raht denselben selbst verlegt / einzubringen.

15.

Ferner solle derselbe die Hauptleute/ Notarios und Fluhrschützen/ wie auch die Vormünder vor den Thoren / und der u. Gemeinden alle Quartal vor sich bescheiden/ iedesmaln ein richtig Verzeichniß einliefern lassen / was für Häuser / Scheuern und Gärten in ihren Pfarren/ Item an Acker und Wiesen in ihren Fluhr und Feldern verkauft oder vertauschet worden / von welchen allen und ieden das Kauf: oder Ungeld einbracht soll werden / Inmassen er auch in der Voigtey bey denen Schreibern umb solche Zeit zuerinnern / damit daselbst dergleichen vorgehe / Item, was sich in iedwederer Pfarz vor frembde Personen aufhalten / damit man solche entweder zu Erlangung des Bürgerrechts/ oder zu eines gewissen Schutz Geldes Abtrag sie antreiben/ ingleichen zu der Frohnen und Wacht anhalten könne.

16.

Umb mehrer Richtigkeit willen / sol Er vor Schliessender Rechnung einen Extract fertigen lassen / was an Retardaten, Current Geschof und Kauf Geld einbracht / beneben einem richtigen Verzeichniß/ was und wer noch hieran schuldig / Und hieneben mit dem RahtsBöttner das Inventarium über die WeinFasse/ eiserne Keiffe/ und andere Keller- und Kelter Sachen revidiren und zuerfahren / ob noch alles vorhanden / und dasjenige/ was hiervon verlihen / wieder herbey geschafft were.

17.

Durch den HolzKnecht solle er zu bequemer Zeit wilde Stämme heben/ und selbige in Gemeiner Stadt ObstGärten oder Gräben setzen lassen/ damit künftiger Zeit dieselbe gepfropffet/ und dardurch die Anzahl der trächtigen Bäume vermehret werde.

18.

Die UnterCämmerer sollen iedesmaln/ wo nicht beyde/ iedoch zum wenigsten einer/ wann/ und so oft die Cämmerer geöffnet wird / richtig darbey seyn/ und mit schliessen / in derselben förder alle dasjenige / was Gemeiner Stadt wegen einzunehmen oder auszugeben ist/ wahrnehmen/ in ihr sonderbar Register tragen / So dann auf des Ober: und GegenCämmerers Anordnung und Befehl / von dem Kornmeister Gemeiner Stadt einbrachtes Geträyde gemessen nehmen / und zu andern Gemeiner Stadt Vorrath liefern lassen. Was und wie viel dessen gewesen/ der Cämmerer ein richtig Verzeichniß einbringen.

*Ende Cämmerer
von Kornmeister*

Ubrige auß
gabon Krauis
adon, aindris
Wißig mit
Wißig mit
Kocher Büch
gehabes.

Damit auch künfftig der Cämmerey Abgang verhütet/hingegen deren behörige Einnahm gesteigert/ und dann befunden/das die Recompensa in den Aemtern und bey den Commissionen eine Zeitlang übermächtig ausge- theilt / dardurch der Cämmerey ein grosses entgangen: Als wird gut befunden/das disfalls durch einen völligen des Sitzenden Rahts Schluss/ Ob und was man den jenigen/so zu Commissionen gebraucht / zum Recompens zuertheilen/verglichen / die ordinaria Honoraria aber nicht erhöht/noch geringert werden. So sollen auch alle ordinaria Honoraria, und extraordinaria Recompensa, da einige also verwilliget/ von niemand selbst/oder aus seiner Ambts Einnahme eingezogen / Sondern lediglich und allein von der Cämmerey entrichtet werden / damit ins künfftige so wohl von den Aemtern und Commissarijs, als der Cämmerey umb so bessere Special- Rechnung beschehen könne.

20.

Weiln in der Wage/ Voigtey/ Zweyermanns Cammer/ Ungeld/ Brücken Ambt / Pallet- und Retardat Ambt bishero nur allein in genere, nicht aber special Rechnung / was von Personen zu Personen eingenommen/in particulari ausgeben/ und also der Restanten und Retardaten man keine gewisse Nachricht in der Cämmerey und sonst haben können: Als wird nöhtig befunden / das ins künfftige von Posten zu Posten über alle Einnahme und Ausgabe/eine special Rechnung / neben einem gewissen Restanten Zettel/von Personen zu Personen / zu der Cämmerey ordentlich eingeliefert/ und wer von den Officianten die rückständige Retardaten noch nicht extradirt, oder auf solche Weise seine Rechnung noch nicht abgelegt/Sich damit ehest gefast halten/und deren Justification vorgehen lassen/ auch die Cämmerey anderer gestalt keine Rechnung anzunehmen schuldig seyn solle.

21.

Weiln verschiedene von vorigen Jahren theils übergebene/theils noch nicht gefertigte/oder aber für dem ganzen Raht/ Meister und Vieren/Cämmerey/oder wo und wie sich sonst gebühret / nicht ordentlich justificirte Rechnungen sich befinden / Als solle deren special Verfertigung ehest vorgehen/darauf so wohl deren / als anderer Justification obiger Disposition, und sonst allerdings dieser Instruction gemees / ohnverzögerlich vorgenommen/und nach Befindung derselben verfahren werden.

22.

So befindet auch die Käyserliche Commission zu Abwendung allerhand ohngleichen Verdachts und mehrere der Stadt Beruhigung/ das der Abhörnung obgedachter Rechnung neben andern so ordinariē und vor diesem bey den Rechnungen gewesen / Acht Personen von den Vormundern beywohnen/zu dero Justification gezogen/von denselben aber/was in einem oder andern Punct befindenden Dingen nach zuerinnern/mit Bescheidenheit anbracht werden soll.

Demnach

Woh die Rechnung
abzufertigen
soll.

23.

Demnach sich verschiedene Mißbräuche befunden / daß bey währendem Kriegswesen in der Voigtey / Zweyermanns Cammer / Ungelder / Brücken-Ambt / Pallet: Retardat Stuben / in der Wage und andern Aemtern die erhobene und empfangene Gelder nicht in die Cämmerey / wohin es gehörig / geliefert / sondern in jedem Amt special Ausgaben / so sonst der Cämmerey zustehen / vorgangen / davon man hievor kein eigentliche Nachricht haben können / und der Cämmerey ein grosses an dero zukommenden Einnahme zurücke gehalten / und an deren Ausgaben merklich vorgegriffen worden: Als wird von der Käyserlichen Commission zu Gemeiner Stadt sonderbaren guten Nutzen hiermit angeordnet / daß ins künftige alle Ambts Personen / bediente / Commislarij, und wie sie Namen haben mögen / bey ihren zu dem Naht geleisteten Pflichten / alle diejenige von Gemeiner Stadt Renten / Gefällen / Ordinari: und Extraordinari Intraden, wie sie von denselben empfangen / der Cämmerey extradirt und ausgeliefert / auch nichts aus den Aemtern / sondern von der Cämmerey / ohngeachtet aller Gegen Befehlen / was einem ieder gebühret / alsbalden ausbezahlt / und von der Cämmerey hiernächst Rechnung erstattet werden solle.

*Zulässigkeit
Soll bey von
Commislarij
eingesetzt, b.
in genommen
werden, b.
sechs eingew.*

24.

Demnach so wohl bey den Aemtern / in der Voigtey / Zweyermanns Cammer / Brücken Amt / Wage / Pallet: und Retardat Stuben / als in der Cämmerey durch das Abschreiben / da ein: oder ander seine sonst gleich anderen Mitbürgerern mit barem Geld abzustatten schuldige Gebühr / unter einem fürgegebenem Prætext, als wann derselbe bey der Cämmerey viel zu fordern / bey den Aemtern abschreiben lassen / auch solches umb so besser zu practicirn verschiedene auf hiesiger Stadt Cämmerey stehende Capitalia umb ein geringes an sich erhandelt / eine grosse Confusion, und Mißbrauch verspühret / und dardurch der Gemeinen Stadt ein merklicher Schade zugezogen / auch durch solche Abschreibung der Kriegs: und andern Anlagen / der gemeine Mann umb so härter wegen Bezahlung der baren Gelder angestrenget / und also viel mit ihrer euserster Ruin exequirt werden müssen: Als wird von der Käyserlichen Commission vor hochnößtig befunden / daß disfalls eine durchgehende Gleichheit gehalten / Dannenhero ins künftige einieder vom Höchsten bis zum Niedrigsten / was Er in obspecificirte und andere Aemter an den Extraordinari Anlagen abzutragen schuldig und verhaftet / solches in barem Geld verrichten / und kein Beamter / die ihme von ein: oder anderem zugemühtete Abschreibung übernehmen / sondern einieder (wer der auch seyn möchte) mit solchem seinem Suchen ab: Hingegen wann einer bey Gemeiner Stadt redliche rechtmässige Forderung hette / bey der Cämmerey seine Bezahlung zusuchen und zuempfangen verwiesen werden; An den Ordinari Stadt Gefällen aber / solle denjenigen / so viel sie vermöge vorgedachter rechtmässigen Prætension bey der Cämmerey zusuchen / die Compensatio nicht verweigert / iedoch bey ermelter Cämmerey hierinne durchgehende Gleichheit gehalten / und den gemeinen Bürgerlichen Personen nicht minder als andern Nahts Personen die Compensatio disfalls ohnweigerlich zugelassen werden.

*Compensation
nicht auf die
extraordinaria
nicht von
Sollt.*

Demnach

Demnach auch befunden/daß in einem und anderem Ambt noch ziemliche Retardaten sich befinden; Als solle deren ordentliche Specification/ ohngefümt von einem ieden Ambt aufgesetzt / und zur Cämmerey eingeliefert/dergleichen ebenfals/was rückständig/von der Cämmerey selbst zeitlich specificirt, verfertigt/und deren Successoren hinterlassen/ Auch ins künftige vor Ausgang eines ieden Beambten Jahr neben seiner Rechnung vom Kleinsten bis zum Größten ohne Respect der Personen alle Retardaten/ von Personen zu Personen richtige Designation der Cämmerey überreicht/ und zu des Sitzenden Rahts fernerer Disposition, wie dieselbe füglich einzubringen/gestellet werden.

So dann ins künftige zu Verwahrung eines ieden Bürger und Landes Unterthanen/ damit dieselbe iederzeit wissen können/was sie an Schoß: Schatzung und anderer Gebühr abgetragen / oder noch schuldig verbleiben/ und nicht etwan gedoppelt mit der Bezahlung beschwehret werden / auch die Retardaten umb so leichter auszuziehen seynd/ Solle alle Beambte in iedem Ambt/mit iedem Bürger und Lands Unterthanen eine absonderliche Rechnung und Conto halten/ und so bald dieselbe ihre schuldige Gebühr liefern/ alsobald in Gegenwart derselben einschreiben/ und darüber einen Schein ertheilen.

Zu Verhütung weiters Verdachts solle ins künftige weder der Ober: noch GegenCämmerey mit keinem vor sich à part ohne Vorwissen und Bewilligung der andern Cämmerey Verwandten/ Sonderlich aber des Obersten Bierhern in wichtigen Sachen einige Rechnung vorgehen lassen / oder gewisse Posten allein auszahlen/nach außershalb der Großen: Kleinen: Geschöß: und Zins- Mater einige absonderliche Special Rechnung in Meinung sich in seiner Hauptrechnung darauf zubeziehen / vor sich alleine führen / sondern das Cämmerey Ambt in allem vertraulich und conjunctim/ ins künftige führen und verwalten/ Auch ein ieder / was also gethan/ in ehestermelte ordentliche Cämmerey Bücher / so ihnen zuhalten anvertrauet/ eingeschrieben werde / wiedrigen Falls sollen solche Posten/ die also à part vorgehen/ in der Rechnung nicht passiret werden.

Weiln auch wieder den 7. und 9. Artic: der in Anno 41. den 12. Febrarij aufgerichteten Cämmerey Instruction, und dessen am 25. Julij Anno 1642. hernach/vom Raht ertheilte/und publicè affigirte pœnal Confirmatori Decret, so wohl zu des gemeinen benötigten Mannes/ als der Stadt höchsten Nachtheil gewisse Personen / verschiedene auf der Cämmerey haftende Capitalia, und davon abgefallene Interesle, umb ein geringes von den bedrängten Creditorn an sich erhandelt/ und auf die Cämmerey Cessionem und Anweisungen er practiciret, hingegen bey besagter Cämmerey die völlige Bezahlung solcher Capitalien, Interesle, und liederlich an sich gebrachte Schulden entweder bar erhoben / oder zum wenigsten per compensa-

penstationem des Rahts und Cämmerey Forderung solche sich für voll gültig thun lassen: Als sollen dieselbe auf einkommende Klagen ihrer diphals Straffbarer Entgegenhandlung obgemelter Articul und Decret bey der Käyserlichen Commission; oder aber auf deren Anweisung bey dem Raht gebührende Rede und Antwort ertheilen; Und ist zu dem Ende den Venditoribus dergleichen Schulden die ewan in Contractibus sich lædirt befinden/ Ihr Recht hiermit vorbehalten: Zus künftig aber soll es bey obermeltem 7. und 9. Articul in gedachten Jahren aufgerichter Instruction und Confirmatori Decret allerdings sein Verbleibens haben / und die Ubertretere mit denen darinn angezogenen comminirten Straffen ohnfehlbar angesehen werden.

29.

Die Jenige aber/ so in der Cämmerey sitzen / sollen ganz kein Capital an sich erhandlen / noch ohne bescheinliches Vorwissen des Regierenden Rahts / auf ihrer oder ihrer Anverwandten Conto eines oder das andere von der Cämmerey Gefälle hinnehmen / Andere ausser dem Ambt aber/ so den Bedrängten in der Noht zuhelffen / dergleichen Capitalien redlich an sich erhandlen wollen / sollen beyde Contrahenten bey dem Regierenden Raht mit Vorweisung des Kauff Briefes oder getroffener Abhandlung/ solches gebührend anbringen / der Sitzende völlige Raht/ ob der Consens zuertheilen/ darüber deliberiren, und wann die Bewilligung erfolget/ der Contract ins Rahts Buch eingeschrieben / sonst aber der Contract nicht passirt, und der also entgegen handelt / nach Besag obgedachten in Anno 1642. affigirten Rahts Decreti, der Gebühr abgestrafft werden.

30.

Es solle der OberBawherz entweder der Abzahlung in seinem Ambt gehöriger Arbeits Leute selbst in beywohnen/ oder aber einen Zeddel/ was einem jeden zuzahlen gebühret/ an die Cämmerey ertheilen.

31.

Es sollen hinführo keine Capitalia von dem Sitzenden Raht noch von dessen Gliedern/ oder sonst in dessen Namen/ er sey auch wer er wolle/ wes Standes oder Würden er sey/ weder aufgenommen/ noch ausgeliehen werden / Es sey dann daß von der Aufnam und Ausleihung/ in den Fünff Rahten und mit den Vormundern zuvor deliberirt, und alsdann ein Conclusum, ob: und welcher gestalt die Aufnahm oder Ausleihung beschehen solle/ gemacht werden. Dafern einer oder mehr vorsätzlich dardwieder handelte/ derselbige oder deren Erben/ sollen der Stadt Refusion, alles des daraus entspringenden Schadens zuerstattten schuldig seyn/ auch ihrer Ehren damit entsetzt werden. Solte aber die Cämmerey einiges Stück Geldes aufzunehmen in gewissen Fällen benöthiget seyn: Mag solches mit Vorwissen des Obristen Bierherzn der gestalt beschehen/ daß vor Ausgang jedes Jahrs und der Rechnung Verfertigung widerumb bezahlt / und den nachkommenden Cämmerey Beambten dergleichen aufgenommene Posten zuentrichteten/ nicht nachgelassen werden:

*Wird ob mit,
ausführlich
v. beauftragt
von Bülber
zu fassen.*

Aus dem Thurm solle niemand einige Documenta und Brieffliche Urkunden / ohne des Sitzenden Raths / oder der Vier Rathsmeister / und Vier Bierherren Vorwissen abgefolget / Jedoch da der Sitzende Rath / oder deren geschwohrne Syndici deren bedürffig / solche nicht von dem Rathhaus getragen / sondern wann sie darinne nach Nothdurft sich ersuchen / widerumb in die gewöhnliche Behaltung geleyet werden.

Alle künftigen über die mit der Fünff Rath und Vormünder der Viertel / Handwerker und deren vor den Thoren Consens, aufzunehmen verwilligte Gelder zuverfertigen stehende Obligationes sollen allein mit dem grossen Siegel bekräftiget / und sonsten der Creditor seine Schuld nicht an die Stadt / sondern diejenige / so solche Bestiegung gethan / zusuchen Macht haben: Doch sollen durch diese Ordnung der alten und iewigen Creditorn, deren Verschreibung vielleicht mit dem kleinen Siegel bis dato besieglet worden / nichts präjudiciret, oder an ihrer rechtmässigen habenden Forderung hierdurch benommen seyn: Das grosse Siegel der Stadt aber / soll der Obriste Bierherz verwahren / und in ein fest Behältnis legen / dergestalt und also / das darzu der Obriste Rathsmeister einen / der Obriste Bierherz einen / der Ober Bammeister / und der Bierherz von den Handwerkern / wie auch der Ober Cammerer einen Schlüssel haben / Also das nichts / darein die Räte und Vormünder nicht gewilliget / gesiegelt werden könne: Gestalt dann der Schliessung ein Vormund von Vierteln / und einer von den Handwerkern beywohnen soll.

Wohin die Obliga-
tionen zu leg-
en.

Wohin das grosse
Siegel zu legen
haben soll.
NB

Numero 9.

Voigtey INSTRUCTION.

Emnach bey der Stadt Voigtey in Zeit bisheriger Kriegsläuffte gleichfals mancherley Unordnung eingerissen / und da denselben nicht zeitlich gesteuert / dergleichen ie länger ie mehr einschleichen mögten: Als hat die Kayserliche Commission Gemeiner Stadt und deroselben angewanten Unterthanen auf dem Lande besten Nutzen zubefördern / Hingegen allen Schaden und Unordnung abzuwenden / nachfolgende Instruction, wornach der Stadt Voigtey ihr Thun und Lassen eigentlich zurichten publiciren, und bey jedes Jahrs vorgehender Abwechslung des Regiments verlesen zulassen / vor eine unümbgängliche Nothdurfft erachtet: Worüber dann der jedes Jahrs Regierende Rath festiglich halten / und die dargegen befindliche Gebrechen ohnverzüglich mit ernstlichem Einssehen der Gebühr abstellen solle: Fals aber der jedesmals Regierende Rath damit säumig seyn / oder keinen Ernst gebrauch-

then wolte: So soll der im Regiment begriffene Obriste Vierherz dem
Nacht der Gebrechen und deren Remedirung bey Zeiten erinnern/und da der
Sachen Umstände solches erforderten / solche an die sambtliche Fünf Räte
und Vormunder gelangen lassen/und beneben denselben umb Einstellung
und ernste Aufsicht mit geziemender Bescheidenheit anhalten.

1.

Die verordnete Stadt Voigte sollen zum längsten vor Mittag umb 9
Uhren auf dem Rathhaus in der Voigtey erscheinen/ die Verrichtung ihrer
Ampts Geschäften so balden vor die Hand nehmen/und Fleiß haben / daß
die Partheyen/so vor ihnen zuschaffen und fürbescheiden/sambt und sonders
fürgelassen/ und so viel möglich/niemand ohnverhört nach Hause gewiesen
werden.

2.

Demenechst sollen die Stadt Voigte in allen ihren Ampts Verrich-
tungen fleissige Aufsicht haben / damit die Land Voigte / Heimbürgen/
Schultheisen/Cämmerer/Schencken und Fluhschützen/ ihren Jährlichen
Verrichtungen und ausgelassenen Befehlen / Mandaten und Anschlägen
ohnverbrüchlich gebührend abwarten und nachleben/ davon nicht abgeschrit-
ten/und schädliche Mißbräuch einzuführen/keines Weges nachgesehen wer-
de: Sonderlich aber alles Ernsts sich angelegen seyn lassen / daß aller En-
den bey den Landes Unterthanen Groß und Klein die Pietät und wahre Got-
tes Furcht erhalten und fortgepflanzet/ die Gottlosigkeit/und dahero rühren-
de böse Exempla abgeschafft werden / deswegen auch bey jedesmals begeben-
der Gelegenheit/sonderlich bey den Land Voigten/ Heimbürgen/ Schulthei-
sen und Voigtschützen sonderbare Nachfrage haben / und wann sie etwas
Widriges erfahren / demselben mit angelegenem Ernst abwehren/und die U-
bertreter gebührend abstraffen.

*Neu H. Voigte
Büch.*

3.

Darneben sollen sie mit möglichem Fleiß dahin trachten/ daß männig-
lichen/so vor ihnen zuthun hat / ohne einigen Respect Freund: oder Feind-
schaft schleuniges ohnpartheyisches Recht widerfahre: Inmassen dann kein
Stadt Voigt dem andern durch die Finger sehen/oder ichtwas ohnzulässiges
zu Gefallen thun / Gleichfals auch keiner von den Obern und Niederen
Nachts Personen deren auf dem Lande habende Gefälle mit der Unterthanen
Verderben ohngestümmig heraus treiben / Sondern die Schuldener erst hö-
ren und vernehmen / Also dann nach verstatteten Redlichen und gewöhnli-
chen Fristen thunlichen Dingen nach zur Richtigmachung anhalten / und
hierinn keinem einige Prærogativ verstaten.

4.

Insonderheit sollen die Stadt Voigte aufs schleunigste bemühet seyn/
die Partheyen so viel möglich/und es die Zeit leiden wil / mit ihrer Nothdurft
zur Genüge verhorn/dieselbe in der Güte von einander zusehen/und nach bil-
lichen Dingen mit beyderseits Beliebung zuvertragen.

5. Wann aber gütliche Mittel nicht statt finden wollen/ sollen sie die Sache nach Ausweisung hiesiger Statuten, und so fern der Handel darinn nicht begriffen/ noch daraus zuerörtern/ nach gemeinen beschriebenen Rechten verabscheiden/ und darbey insonderheit sich erkundigen/ ob die Sach bey ihren Antecessoren vorgelauffen/ und was darinne gehandelt/ über deroselben Weisungen und Abschieden/ wann solche zumal registrirt (wie es künftig in allem geschehen soll) und ihre Vires erlanget/ sie gebührliehen halten/ und dieselbe zusyndiciren, oder durch widerwertige Decreta zuvertiren, sich keines Weges unterstehen.

6.

Da einer oder der ander Theil / damit sich nicht erfättigen lassen wil/ demselbigen sollen sie verstaten / daß er seine Nothdurft am Land Gerichte suchen und Rechelichen ausführen möge: Doch daß Er vor Abfließung des Decendij wieder den gegebenen Voigtey Bescheid eine schriftliche Supplication bey dem Regierenden Raht einwende: Der Raht aber solche zur Ausführung an den Land Schreiber verweisen.

7.

Sonsten aber und ohne das/ sollen sie in der Voigtey keine Parthey zu einem Rechelichen Proceß veranlassen / Auch nicht verstaten/ daß sie ihre Nothdurft in Schrifften und Products Weise/ Sondern allein/ wie obgedacht/ mündlich handeln/ und einbringen/ und darauf gebühlicher Weisunge und Bescheids erwarten.

8.

Weiln auch mit unnöhtigen Supplicationibus vielfältiger grosser Mißbrauch getrieben/ und dardurch nicht allein die Partheyen/ mercklich beschwehret / Sondern auch den Stadt Voigten/ an ihrer Verrichtung oftmals grosse Verhinderung zugezogen werden; Als solle hinfüro alles ohne die weitläufige Suppliciren gänzlich eingestellet / und die jenigen / so vor der Voigtey etwas zusuchen und anzubringen haben / dahin gewiesen werden/ daß sie solches mündlich verrichten.

9.

Wann die Sachen wichtig/ und deren Entscheid ihnen zuschwehr vorfallen wil/ Sollen sie bey dem Regierenden Raht/ den Herrn Rechtsgelehrten / oder auch nach Gelegenheit der Sachen auf Gutachten des Regierenden Rahts bey berühmten Juristen Facultäten und Schöpfen Stühlen/ sich Rahts und Bescheids erhohlen/ gleichwoln aber dieses allein zu ihrer Information gebrauchen / und die Bescheide in der Voigtey unter ihren nicht aber der Consulenten Namen publiciren.

10.

Gleichfals sollen sie die Strafwürdigen mit Geld büßen nicht zur Ungebühr beschwehren/ Sondern den Handel/ wann er wichtig/ dem Regierenden

den

den Raht fürtragen/und wann von denselben eine gewisse Busse geschlossen/
dieselbe für sich nicht erhöhen noch erniedrigen / Sondern darauf bedacht
seyt/das sie so dann von den Delinquenten würcklichen einbracht werden.

11.

Und nachdem durch Auf: und Annehmung Geschenke oftmals
mancherley Unfug vertruckt/ oder einer/ so nicht Geschenk geben wil / oder
Lann/pfleget verungelimpft zu werden: So sollen die Stadt Voigte keines
weges verstaten/das Land Voigte/Heimbürger/Schultheissen/vielweniger
aber die Voigtey Verwandte / wegen Verrichtung ihrer Aemter einig Ge-
schenck nehmen: Wie dann die Stadt Voigte selbst auch für ihre Person
bey ernstlicher Straff sich dessen enthalten sollen.

12.

Wann wegen eines inngesessenen Bürgers oder Unterthanen jemand
gefordert: Ist er auf das Dritte Oder auf des Rahts / oder von einem
Frembden bestelltes Gebot / zum erstenmal zuerscheinen schuldig gewesen/
Darbey laß man es nochmala bewenden.

13.

Es sollen auch die drey Gebot zu verschiedenen mahlen/und nicht auf
einmal erfolgen / und die etwann hierwider eingeriffene Mißbräuch hiermit
gänzlich aufgehoben und abgeschafft seyn.

14.

Welcher auf das dritte Gebot in der Voigtey nicht erscheinet / noch
sich auf den angeetzten Termin , aus erheblichen Uhrsachen gebührlichen
entschuldigen läßt/Soll auf des Geanttheils Anhalten/wie es in der Voig-
tey herbracht/nach Eilff Uhren / die Ungehorsams Beschuldigung aufge-
nommen/auch die dadurch verwirkte übliche Straff/ dem Herbringen nach
von thum einbracht / und auf fernerer Aussenbleibung andere ernstere Mittel
gebraucht werden.

15.

Wann geständige Schulden richtig ausgeklagt / und die Hüffs Ge-
bühr darüber erleget / Sollen sie daran seyn/und Erinnerung thun/ damit
schleunig möge verhoffen werden / auch die erlegte Hüffs Gebühr fleißig zu
Buch bringen/und neben andern berechnen lassen.

16.

Die Stadt Voigte sollen nicht nachsehen/das Müßiggänger / vor-
dächtige Personen/oder ander loses Gesindlein / sich in des Rahts Dorf-
schaften oder Gebicht einschleichen/und darinne aufhalten mögen; Wie sie
dann auch niemand ohne eingebrachte richtige Kundschaft seiner ehrlichen
Geburt und Wohlverhaltens/zum Unterthanen auf: und annehmen/ und
bey Reception derselben/die Verordnung thun sollen/das die schuldige Ge-
bühr nebenst dem senigen/so zu Erhalt: und Verbesserung der Feuer Küstung
abzustatten angeordnet/also bald und unnachlässlich erleget werde.

17.

Sie sollen auch dem verbotenen Vorkauff in Geträydich/ Hopffen/ Waid / Safflohr und andern daraus Gemeiner Stadt und den Bürgern Nachtheil entstehen kann / oder ditzfals des Rahts Ordnung gebrochen werden / aufs beste zusteuren ihnen angelegen seyn lassen.

18.

Daß auch keine falsche untüchtige Münz Sorten eingeschoben / und die guten erhöht und ersteigert werden / Sollen sie eusersten Vermögens verhüten lassen / und in geheimb gewisse Anstalt machen / daß dergleichen schädliche Leute angehalten / und zu gebühlicher ernstlicher Straff gezogen werden mögen.

19.

Wann durch Gottes Verhängnis (welches doch Seine Allmacht gnädig verhüten wolle) eine Fehrs Brunn in der Stadt / oder dero angehörig Dorffschaften angehen würde / Sollen sie mit allem Fleiß daran seyn / damit der hievor publicirten Fehr Ordnung von den Voigtschützen / Schultheisen und Unterthanen gebühlich nachgangen / und die Ueberfahrer ohnnachlässlich und ernstlich gestraft werden.

20.

Die Stadt Voigte sollen auch ein fleissiges Auge auf der Unmündigen Vormünder haben / und darob seyn / daß dieselbe Jährlich von ihrer Verwaltung ordentliche und richtige Rechnung thun / Massen sie denen von Rahtswegen angeordneten Vormünder Commisarien an die Hand gehen sollen / daß den verwäisten Kindern ohneverlängte Vormünder bestätiget / und auf deren Rechnung gedrungen werde.

21.

Bey den Schultheisen sollen sie Verfügung thun / damit dieselbe auf ihre Forder Tage zu rechter früher Tags Zeit / gegen Acht Uhren sich in der Voigtey einstellen / und daselbst so lange bis die Verhör geendet / und Sie die Stadt Voigte zu Hause gehen / mit Fleiß aufwarten / und die säumige Ueberfahrer mit Gefängnis darzu anhalten.

22.

Nach dem auch die Erfahrung gibt / daß nicht allein die Procuratores, sondern auch andere Personen / so in die Voigtey nicht bestellt / noch angeordnet / viel weniger darzu geschwohren haben / sich ohngebühlich anmassen / ihres Gefallens ohnerfordert und ohn angeklöpffet nicht allein aus : und einzulauffen / sich auch wohl niederzusehen / und was gehandelt wird / anzuhören / sondern solches auch gar dem Gegentheil zu notificiren, dardurch dann oftmals die Partheyen in ihrer Hartneckigkeit verstärket / und die Handlung schwehr gemacht wird : Als sollen die Stadt Voigte nicht verstaten / daß jemand / so nicht im Rahts Stand / ohn erfordert oder angeklöpffet in die Voigtey gelassen werde / und die Verbrecher in gebührende Straff nehmen.

Sic

23.

Sie sollen auch den Schultheissen nicht verstaten in der Voigtey justizien/viel weniger ihnen ohne ihrer der Voigtey Verwandten sonderbaren Befehllich in die Voigtey Cammer sich zubegeben nachlassen / Sondern dahin beschneiden/das sie vor der Voigtey aufwarten/bis sie hinein geruffen / oder durch das Glocklein erfordert werden; Jedoch können sie einen nach dem andern Abwechslungs Weise / in der Thür zusehen und den Partheyen zuruffen vergönnen.

24.

Die Stadt Voigte sollen nicht verhängen / das die Schultheissen andern Leuten in der Voigtey ihre Schulden einmahnen / dieselbe entschuldigen/oder deren Sachen vor der Voigtey treiben/Sondern ihnen ernstlich gebieten/dergleichen verdächtiger Handel sich gänzlich zuenthaltten/welches sie dann nicht weniger mit den Voigtshütern und andern Voigtey Verwandten also zuobserviren haben.

25.

Gleichsals sollen sie auch nicht nachgeben / das die Leute mit der Schreib: und andern Gebühr dem gewöhnlichen Herbringen und des Rahts publicirten Ordnungen zuwieder übernommen/ und hierin Newerung und Steigerung eingeführet / auch dardurch die Leute beschwehret werden: Wie dann vom Sitzenden Raht die alte Ordnung durchgangen / eine billiche Taxa der Schreib: und andern Gebühr/ so wohl in der Voigtey als am Land Gerichte eingerichtet/und männiglich zur Nachricht an einer Tafel geschriben/publicirt: und öffentlich angeschlagen werden solle.

26.

Wie sie dann ebener massen dahin sehen sollen/ damit alle ohnnöhtige Zehrungen / auch bey Einführung der Pfarrer so wohl auf der Stadt/ als Dorfschaften/Unkosten/in den Dorfschaften und Gemeinden gänzlich eingestellt / und dardurch bey diesen ohne das schwehren Zeiten und sorglichen Läuften / das Gemeine Einkommen nicht ohnverantwortlicher Weise hindurch bracht werde: Inmassen auch solche Zehrung in Rechnung nicht passirt: Sondern von den jenigen/so es veruhrsacht/selbst abgestattet: und bezahlet werden sollen.

27.

Die Pferde/ so in allen und ieden des Rahts Dorfschaften gehalten und befunden werden/sollen sie des Jahrs zweymal / als erstlich im Fröling/ und hernach im Herbst/ der hiebevör beschehenen Anordnung nach / damit das Pferde Geld desto richtiger davon erlanget / wie auch die Aecker so in der Stadt Gebichte mit Waid bestellet werden / Sodann der Wein / welcher das Jahr durch Gottes Segen erwachsen / gebührlich beschriben nehmen/ und darnach das Fröhn-Waid- und Wein Geld gebührlich und vollständig ansetzen / und weder bey dieser noch anderer Gelegenheit den Gemeinden oder auch andern privat Personen auf dem Lande zu ohnnöhtiger Zehrung und Unkosten Anlaß und Uhrsach geben.

28.

Zu welchem Ende Sie es dann dahin richten sollen/ daß ieder Zeit/ wann die Zinse von Erbsstett und Zimmern gesamblet / die darbey vorgehende Unkosten/ so viel möglich eingezogen/ und übermäßige Spesen/ wie bißhero geschehen wollen/nicht geführet/ und dardurch/wie auch insonderheit der Censiten, Heimbürgern und Elisten ohngebührliche Zehrungen/die Unkosten mit der Gemeinde empfindlichen Schaden überflüssiger Weise gehäuffet / sondern aller ohnmöglicher Unraht und Excess ernstlich abgeschafft werden.

29.

Es sollen auch die Stadt Voigte sich besten Fleiffes bemühen / damit Geschos/ Erbzinse/ Lehn/ Waid/ Wein/ Frohn/ Sähmen/ Brante Wein-Blasen/ Abzug der Unterthanen/ und Ungeld/ sambt andern Gebühren auf dem Lande/ wie die Namen haben mögen / auch alle und iede Geträydich/ Geld - und andere Zinsen / so sie Gemeiner Stadt wegen einzunehmen haben/ jedes Jahr zu rechter verordneter Zeit völlig eingebracht / damit keine neue Retardata aufwachsen / oder wann ihnen solche Current Gefälle/ an einem oder andern Ort zu rechtbeständiger Ehehaft halben / bey wärendem ihrem Regiment einzubringen ohnmöglich/ ihren Succesoribus in der Voigtey davon gute beständige Nachricht geben/ auf daß sie solche hinterstellige Gebühr zum fördersten einbringen mögen/ über dasjenige aber/ so von den Unterthanen wirklich entrichtet / solle einem ieden derselben entweder eine Quittung ohnweigerlich mitgetheilet / oder der Erlag zu Verhütung nachmaliger dessen Exaction durch gewisse Mittel denselben und deren Erben Sicherheit angeschafft werden.

30.

Die Obeley an Lambs Bäuchen/ Gänfen/ Hünern/ und andern dergleichen Sachen/ soll an ein gewis Geld in dem Wehrt / wie sie gemeinlich jedes Jahr auf dem Markte pflegen gegeben und verkauft zu werden/ angeschlagen/ und solch Geld von ihnen dafür genommen und gebührlich berechnet werden.

31.

Sie sollen auch dem Kornmeister/ den Collectoribus, dem Spitalmeister und Schreiber/ auch andern dergleichen Personen / so oft sie Gemeiner Stadt/ Kirchen/ Schulen/ und Hospitalen wegen / bey ihnen wieder die säumige Censiten, oder anderer richtiger Forderungen wegen / gebührlichen ansuchen werden/ Ihrem besten Vermögen nach förderlichst hülfliche Hand biethen/ und es dahin richten lassen/ auf daß von solchen Censiten schuldige Abstattung iederzeit richtig erfolgen müsse.

32.

So oft auch Sachen aus dem Ministerio zu gebührender Execution an die Stadt Voigte remittirt und gewiesen/ und dero Hülf Ambt ersucht würde: Sollen sie dieselbe schleunig biethen / und die Sach/ nach Möglichkeit zubefördern ihnen gebührlich lassen angelegen seyn.

Es

33.

Es sollen auch die StadtVoigte von allem/was sie des Jahrs über in der Voigtey/Rahts : und Gemeiner Stadt wegen eingenommen/ nach Anweisung des 20. Articuls der von der Kayserlichen Commission abgefaßten Cämmerey Ordnung gehöriger Zeit richtige / vollkommene und beständige Rechnung thun/ und bey Erlassung ihrer Aempter und von den Regierenden Oberrn vorgehender Introduction der Newen StadtVoigte dem Raht alles in guter Ordnung neben den Schlüsseln beschrieben übergeben.

34.

Von der Voigtey Gelde/sollen sie ganz keine Ausgaben / wie gering auch die seyn mögten/nicht thun / sondern dieselbe durch die Cämmerey verrichten lassen/ Inmassen dann alles/ so man in der Voigtey bedürftig/bey der Cämmerey angemeldet/ und von derselben/so viel zu dessen Anschaffung nöthig/ bezahlet und ausgerichtet werden soll.

35.

Vielweniger sollen sie von dem Gelde / so in der Voigtey eingenommen wird/einige Collationes, Zechen/und Zehrungen / es sey wo es wolle/ anstellen/noch auf dem Rahtause einige Mahlzeit vor sich / wanns gleich auf ihren Kosten geschehen wolte/halten.

36.

Und nachdem bisanhero die Aechtnecht/ Stallmeister/ Einspänniger/ und andere Rahts Diener/bey Veränderung des Regiments/ in der Voigtey haben pflegen umb eine Verehrung anzuhalten / und dasselbe gleichsam für eine hergebrachte Gerechtigkeit und Antheil ihrer Besoldung achten/ und anziehen wollen; Hingegen bey der Voigtey gar keine Ausgabe/es habe dieselbe Namen/wie sie wolle/zuthun/noch sich selbst bezahlt zumachen/sondern alle die einkommende Gelder in die Cämmerey ohnfehlbar zuliefern angeordnet/darbey es dann nochmals sein Verbleibens. So soll auch hinfüro obgenannten Dienern / welche auch deswegen die StadtVoigte ferner ganz nicht anzulauffen/gebührlichen untersaget/und von der Stad Voigtey Gelde keine Verehrung oder Besoldung gereicht werden: Dargegen aber den Dienern aus der Cämmerey disfalls Erstattung beschehen.

37.

Demnach auch das Frohn Geld von Jahren zu Jahren zu steigen und zufallen pflaget: So sollen die StadtVoigte ihrer Rechnung eine ordentliche Specification und ausführliche Verzeichnis / wieviel jedes Orts insonderheit an Frohn: so wohl Pferd: als Acker Geld eingebracht / beyfügen/ und darbey deutlich benahmen / warumb die Frohn Gelder jedes Jahrs gestiegen oder gefallen/zu dem Ende die zu: und abkommende Unterthanen mit Namen setzen.

Alle Ebenen massen sollen sie eine richtige Designation, wie viel und bey wem dieses oder jenes an Retardaten eingebracht worden / und zurück blieben / fertigen / und neben der Rechnung überantworten.

Die Gelder / so von den Partheyen in der Voigtey hinderleget worden / sollen sie nicht allein mit allem Fleiß zehlen / versiegeln / und aller massen / wie solche empfangen / sonder einige Auswechslung der Sorten, in dem hierzu verordneten Eisern Kasten verwahrt: Sondern auch in libro Depositorum, und darbey ausdrücklich / an was Münz Sorten dieselbe deponirt worden / mit Fleiß verzeichnen lassen / Auch solche Deposita, oder so viel auch deren vorhanden / und nicht abgefordert / bey Ablegung ihrer Aemter dero Successoribus neben einer richtigen Specification zustellen / und überantworten.

Wann auch was hinder den Dieben / oder Missethätigen Personen / oder auch sonst bey den Unterthanen so andern Leuten zustehet / gefunden und angetroffen wird / das sollen sie den Eigenthumbsherrn ohne Entgeld widerumb zustellen und folgen lassen.

Vor allen andern Berrichtungen aber solle die Voigtey jedesmahl von den Peinlichen Sachen / so viel deren vorhanden / den Anfang machen / und fürnehmlich dahin sehen / damit keines Gefangenen Sache vorsecklicher und gefährlicher Weise aufgezoget / und verschleiffet / Sondern so bald immer möglich expedirt und der Proceß zu Ende gebracht / Auch wo möglich auf die drey Hohe Fess niemand in gefänglicher Haft behalten werde.

Bey den Schultheissen und andern Dienern sollen sie die Verschaffung thun / damit wann jemand gefänglich angenommen wird / darbey keine Grausamkeit / oder sonst etwas Ungeschicktes oder Ohnverantwortliches vorgehe: Auch die Verhafte nach Gelegenheit der Verbrechen und Personen in gute; jedoch leidentliche Gefängniß / So ihnen allein zur Verwahrung / nicht aber zur Pein und Marter gereichen möge / bringen lasse.

Wann unterschiedliche Gefangene so einer Peinlichen Verbrechen verdächtig / in Verhaftung gerathen: Sollen sie daran seyn / daß sie / so weit es die Anzahl der Behältniß leiden wil / an verschiedenen Orten gefänglich gehalten / und verwahret / Auch ihnen dadurch die Gelegenheit sich einer ohnerfindlichen Aussage zu vereinigen / Oder wie die That bemäntelt und entschuldiget werden könnte / zu unterreden abgeschnitten werde.

44.

Den Gefangenen sollen Sie durch den Speiser/ und wer sonst darzu bestellt/ ihre verordnete Gebühr an Speiß und Tranck reichen/ auch die/ so etwann beschädiget und ohngesund zur Hafft kommen / oder darinn in gefährliche Kranckheit gerathen/ mit Ehur: Arzney und sonst/ so viel sich nur leiden wil/ versorgen lassen/ und darneben verordnen/ daß die Behältniß zur rechten Zeit mögen gereiniget werden.

45.

Die Gefangene sollen Sie in gütlicher Verhör/ so nach Gelegenheit der Fälle wohl unterschiedlich wiederhohlet werden kann / eigentlich nach allen Umständen/ so zu Gründung der Wahrheit dienlich / alles Fleisses examiniren, dero Aussage in guter Ordnung treulich registriren, und nieder schreiben lassen/ Und darbey insonderheit verhüten / daß den Gefangenen Ehrbare ohnbescholtene und ohnverdächtige Personen zubeschmizen nicht Anlaß gegeben werde.

46.

Die Erledigung Mißthätiger Personen sollen sie ihres Gutdänckens und Gefallens nicht für die Hand nehmen / Sondern darinne/ wie auch wann sonst etwas wichtiges oder zweifelhaftiges vorlieffe/ bey dem Regierenden Raht sich Rahts: und Bescheids erhohlen / und demselben in seinem rechten Inhalt treulich nachsehen.

47.

Der Peinlichen Frage/ welche doch niemals eher vor die Hand genommen werden soll / es seyen dann die Acta den Rechts Gelehrten übersendet/ von denselben die Tortur erkennet / auch von dem Regierenden Raht solche zu vollen strecken Insonderheit ausdrücklichen anbefohlen worden: Sollen sie neben dem Landschreiber in eigener Person secundum Caroli Constitutionem erfahren/ der Gefangenen nachmalige gütliche Aussage/ auch andere Ubrgicht und Bekänntniß ordentlich und fleissig aufzeichnen lassen/ und darbey niemand/ so Amtshalber darzu nicht gehöret/ dulden.

48.

Die Peinliche Gerichte sollen Sie mit Vorwissen / und auf erlangte Anordnung des Regierenden Rahts ansehen / und darbey in acht nehmen/ daß der Mißthätige / so am Leben zu straffen / durch die Diener Göttliches Worts an seiner Seelen zu rechter Zeit/ gebührlich versorget/ auch auf dem Gerichtstage/ mit dem Trunck nicht beladen / und dardurch am andächtigen Gebeth und besserer Bereitung zum seeligen Abschiede gehindert werde.

49.

Wann frembden Herrschaften Mißthätige Personen durch die Voigtey auszuantworten/ sollen sie daran seyn / damit vor allen Dingen ein gewöhnlicher Revers heraus gestellt/ und gebührliche/ iedoch dem Herkommen gemessene/ leidentliche Abstattung der Unkosten und Gebühr beschehe/ Auch die

Lieferung der Gefangenen/wie es dieß Orts Herkommen/ bey dem eusersten Schlage des Thors erfolge.

50.

Wann wegen begangenen Frevels oder Ungehorsams/ so keine Peinlichkeit auf sich haben/ ein Ernst zugebrauchen / sol darbey gute Discretion vorgewend/ auf daß nicht etwann ehrliche ohnschuldige Leut / mit Verkleinerung ihrer Ehren zur Ohngebühr mit Gefängniß mögten belegt werden.

51.

Den Dienern sollen sie nicht nachsehen/ Die Gefangene bey der Erledigung wegen des Schlies Geldes zuübernehmen/ auch dieselbe bey dem gewöhnlichen Uhrpheed verbleiben lassen.

52.

Die Voigtey: Retardat: Schof: Verrechts: und anderer Aemblers Bücher/sollen wohl verwahrlich gehalten / keinem allein sich nach Belieben darinn zuerschen/ weniger mit sich nacher Hause zunehmen/ verstattet werden.

53.

Weil obbestimter massen die Retardat Bücher so wohl in der Cämmerey als Voigtey verbleiben müssen / solle aus denselben zuörderst ein ohnverdächtiger Extract, was von Zeit der angeordneten Retardat Commision, einiede Person hinderständig verblieben / auch darvon abgetragen / und zur Cämmerey geliefert: gemacht / so dann nach und nach ein gewisser Antheil der Restanten von Personen zu Personen/ was dieselbe schuldig designirt, und also ein gewisses Qvantum, was der jenige so zu Eintreibung der Retardaten verordnet/ einzunehmen gesetzt / und ausgehändiget werden / damit nach richtigem Fuch/ was die Einnahm und Rechnung des Empfangs und Ausstandes umb so leichter beschehen möge: Worbey dann der Sitzende Raht eine eigene Commision, welche mit ieden Unterthanen abzurechnen/ und pro re nata, nach Discretion und eines ieden ieszigen Vermögen ein Remis zuthun/ Befehlch haben solle anzuordnen: Worbey dann einem ieden ein sonderbare Abrechnung mit Ansetzung des Nachlasses zuzustellen/ und die geschehene Nachlasse auf einmal in Ausgab zuschreiben weren.

54.

Dafern sich ein Bürger oder LandsUnterthan zubeschwehren hette/ daß ihm einige Güther/ als Haus/ Hoff/ Aecker/ Gärten/ Wiesen/ und andere ligende Feld Güther in ohnrechtmässigen Wehrt/ oder sonsten auf andere ohnzulässige Weise enkögen/ demselben solle frey stehen/ seine Clage ohn geschewet gehörig anzubringen/ der Raht aber unverzüglich ohnpartheyisch Recht/ es treffe hohe oder niedere Personen darauf zuertheilen schuldig seyn.

55.

Die jenige Gelder so in der Voigtey erhoben / sollen in der Voigtey Stuben/ nicht aber zu Hause / oder anderwert von denen mit Zugehörigen/

von

von keinem absonderlich / sondern ins gesambt und Coniunctim eingenommen / von Voigtey Schreibern specificè in ein eigen Buch / so bey Aufschliessung des Kastens den Cämmerey Verwandten vorzulegen / notirt, die gethane Einnahme der Gelder alsobald / in den darzu verordneten Kasten in der Voigtey geleet / solcher Kasten aber so wohl von der Cämmerey als Voigtey Verwandten beschloffen gehalten / und iede Woche einmahl die gesamlete Gelder zur Cämmerey geliefert / keinem von solchen Geldern was vorgesezet / oder nacher Hause gegeben / sondern Angesichts in den verschloffenen Kasten / so oben im Deckel ein Loch haben sol / geleet werden.

56.

In der Voigtey sollen alle ohnerlaubte / zu Abbruch der Voigtey Gefäll / und Beschwernung der Unterthanen gereichende Accidentia, Recompensen, und Extraordinaria Honoraria so wohl in der Stadt als auf dem Lande abgeschafft / und ohne des Sitzenden Raths Verordnung nicht passirt werden.

57.

Demnach die Land Voigte / Schultheissen und andere Land Bediente / viel straffbare Sachen vornehmen und vergleichen / dardurch der Gemeinen Stadt die verwirkten Geld Straffen entgehen: Als solle künftig sich keiner dergleichen anmassen / sondern da eine straffbare Sach obhanden / der Voigtey notificirt, und von derselben die gebührende Straff angefeket: Fals auch ein Bedienter hinterkommen / daß er vorgangene straffbare Sachen wissentlich hinterhielte / und suangezeigt liesse / ohnangesehen die Sache von den Interessenten selbstn unter einander vertragen were / empfindlich gestrafft / auch nach Befindung gar abgeschafft werden.

58.

Da sich Criminal Fälle zutragen / auf verdächtige Personen zuinquiriren oder Examina vorzunehmen: Solle die Berrichtung nicht nur specialiter von den Schreibern / sondern wie obgedacht / iunctim durch die Stadt Voigte gründlich und mit Ausfragung der Umstände beschehen.

59.

Weiln bey diesen continuirlichen Kriegsläufften viel Land Unterthanen gestorben / verdo. ben und ausgewichen / und man nicht eigentlich wissen kann / wie stark eines ieden Dorfs Mannschafft seye / und ieder Fleck anbaue / dahero kein gewisse Anlage im Fall der Noth zumachen: Als ist hochnöthig befunden / daß ehest eine gewisse Land Visitation, iedoch durch wenige Personen / und ohne Aufwendung grosser unnöhtiger Unkosten vorgenommen / und ein ordentlich Verrechten ange stellt werden möge.

60.

Die Stadt Voigte sollen nicht nachgeben / viel weniger selbstn bestellen / daß die Unterthanen zu einigen ongebührlichen Frohnen adigire werden / So dann ihre Pferde den Voigtschüssen / Bedienten / und andern zum Reiten oder Fahren hergeben müssen / sondern es soll einieder seine Sachen selbstn bestellen /

68.

bestellen / Auch die Voigtshützen und Land Bediente hinwieder ihre eigene Pferde so bald möglich / halten / und bey ihrer Ambts Verrichtung deren sich bedienen.

69.

Weil auch bey vorgangenen Kriegs Wesen die Braw: und Mälz: Ordnung in ziemlichen Abgang kommen / und auf dem Lande unterschiedliche Braw Häuser angerichtet seynd / so sol zwar das Mälzen und Brawen denen / so darzu befugt seyn / ohnverbohten / Weil aber der Stadt zu merklichem Schaden das verbohtene Mälzen gereicht / So sollen die Stadt Voigte mit Ernst daran seyn / daß solches niedergelegt / und welche Mälzes und Biers bedörffen / Selbe / wie sie von Alters schuldig / in der Stadt bey den Biereygen abzulangen angehalten werden.

70.

Was von den gebohtenen Walpurgis / Catharinen: Martini: und Gemeinde Wochen Zinsen einkömmet / Solle der Stadt / wie sich gebühret / ordentlich verrechnet werden / Darbey aber der Raht die Vernehmung thun / daß die auf Erhebung dieser Zins gehende Kosten gemindert / und nicht etwan mehr verzehret / als einbracht werde.

Was im Ubrigen wegen künftiger fleißiger Aufsicht über des Hospitals Einkommen / und Verwaltung / Besserer Bestellung des Zeughauses / Ordentlicher Auszahlung derer dem Evangelischen Ministerio anverwanter Personen / So dann wie die Rahts Wahl künftig vorzunehmen / und was sonst zu Gemeiner Stadt Nutzen und ersprieslichen Frommen respective einzuführen und abzuthun unter andern Bürgerlichen Beschwehrnissen und Dederiis bey der Kaiserlichen Commission vorkommen / deme ist durch hernach beschriebene sub Numero 10. 11. 12. und 13. enthaltene und verglichene Puncta abgeholfen.

Numero 10.

PUNCTUS HOSPITALIS.

Damit das hiesige Hospital durch fleißige dessen Bestellung und getreue Aufsicht künftig wider in bessern Stand gebracht: und das Almosen den Armen desto reichlicher gedeihen möge.

1.

Solle iederzeit das Hospital / mit einem redlichen Gewissenhaften Spitalmeister / der dem Almosen getreulich und wohl fürstehe / den armen Personen

Personen ihre assignirte Gebühr in Speiß / Tranc / und anderer Nothdurft mit gutem Willen richtig darreiche / bestellet / mit gewöhnlichem Eyde belegt / und von demselben jedes Jahrs zu rechter Zeit ordentliche Rechnung geleistet werde.

2.

Neben dieser Verordnung sollen gleichfals aus dem Rahte und etwa gute Gewissenhafte redliche Personen / die da des Hospitals gute Inspection und Obacht haben / auch von den Bürgern etliche das Hospital fleissig zu visitiren angeordnet werden.

3.

So bestelte Inspectores und Aufseher sollen zum wenigsten in der Wochen einmal in dem Hospital zusammen kommen / wie desselben Intraden am besten einzubringen / die Güter wohl administriret, den Armen zu gelegener Zeit ihre Nothdurft mit Vortheil bezuschaffen / deliberiren, und Anstalt zumachen / wie der Spitalmeister Haushalte / und dem Spital vorstehe / fleissig examiniren, die befindende Gebrechen und Unfleiß alsbald dem Sitzenden Raht / damit von demselben gehörige Remedirung beschehe / anbringen.

4.

Des Spitals Bedienten sollen zu mehrer Versicherung deren Güter getrewer Administration mit gewissen Ayde besetzt werden.

5.

Der Spitalmeister solle sich embsig bewerben / die ausständige Retardaten, so viel möglich einzubringen / der Raht auch ihme darzu behülflich seyn.

6.

Wann der Spitalmeister / Viehe / Pferd / oder andern Vorrath zu künftiger Nothdurft für das Hospital einzukäuffen willens / solle er solches den Vorstehern andeuten / dieselbe aber / was also erkaufft / cum descriptione dei & pretij in ein gewiß Register eintragen lassen / damit das / so dem Hospital an Viehe / Pferden / Früchten / und andern versambleten Vorrath zusehet / von des Spitalmeisters eignen Sachen iederzeit unterscheiden bleibe / und was dem Spitalmeister an seinem eigenen Viehe und Vorrath zu Schaden gehet / dem Hospital zutrugen nicht angerechnet / noch der ex proprio Hospitali zuwachsender Nutz per talem confusionem von denselbigen entzogen werde.

7.

Die Hospitals Rechnung solle jedes Jahrs vor dem Sitzenden Raht / oder dessen Deputirten specificet mit allem Nachstande abgelegt und justificirt, auch da es nöthig / die Oberrn und Unterrn Inspectoren pro meliori informatione mit darzu gezogen werden.

Bey

Bei Aufnahme der Armen soll jedesmahl auf die Intention des Fundatoris gesehen / und keine Person aus Gunst oder privat Respect, so da des Almosen nicht fähig / aufgenommen werden.

Numero II.

Von den Zeughäusern.

Einnach bey den gefährlichen Kriegs-
 Säufften unter andern eingerissenen Confusio-
 nen, das hiesige Zeughaus in merklichen Abgang gerah-
 ten: Als ist zu dessen Wiederaufbringung und künftiger
 Bestellung einige gute Vorsehung zuthun.

1.

Sollen dem Zeug-Hause / wie zuvor / zwei Personen / die dasselbe in gu-
 ter Bestellung halten / vorgesezt / und mit einer gewissen in Schrifften ihres
 Thun und Lassens abgefasset Instruction, wornach sich dieselbe bey dem
 Racht und Gemeiner Stadt geleisten Pflichten zurichten schuldig / versehen
 werden.

2.

Vor Unternehmung der Direction des Zeughauses soll in Bey-
 seyn zweyer Rachts Deputirten der Unter-Cämmerer und des Cämmerer-
 Schreibers / alles in dem Zeug-Hause / auf den Thurn und Wählen vorhan-
 dene Geschüs / Vorrath und Pulver / Schwefel / Salpeter / Lunten / Salt /
 Metall / Ober- und Unter-Gewehr / und was sonst annoch an Rüstung
 und Kriegsbehörigen Sachen sich befindet / ein ordentlich Inventarium in
 Duplo aufgerichtet / ein Exemplar durch den Obristen Bierhern auf dem
 Racht-Hause in dem Thurm in guter Verwahr: und geheimb gehalten /
 das Andere den vorgestellten / sonderlich aber wann sie ihre Rechnung zuthun
 überreicht / und demenechst von denselbigen Jährlichen Specialiter, worzu
 ein und anders Vorwand / Rechnung und Lieferung gethan werden.

3.

Zu dem Zeug-Hause sollen mehrere Verdacht zuverhüten / zweene ver-
 schiedene Schlüssel / daß kein Vorsteher ohne den andern à part in das Zeug-
 Haus kommen könne / gemacht / jedem einer zugestellt / auch auf den Nothfall
 bey der Cämmerer die Schlüssel darzu aufbehalten werden.

4.

Weil das Zeug-Haus eine Zeitlang an allerhand zubehörigen Vor-
 rath ziemlich entblöset / und davon kein eigentliche Rechnung beschehen; Als
 sollen

sollen nach Fuß der lehtern Inventarien die gewesene Zeugmeister / wo die erzmangelnde Sachen hinkommen / so viel möglich behörige Rechnung / falls es noch nicht beschehen / existens von sich stellen / und dem Raht einliefern.

Numero 12.

DE MINISTERIO.

Damit das Evangelische Ministerium: von geklagter Noht / darinn dasselbe durch die viel Jahr hero ohnentrichtert verbliebene wohlverdiente Besoldung / gestürzet / künfftig gerettet / die Querelen abgestellt / und ihre Ambts Berrichtungen bey einfolgender derer Bezahlung umb so fleissiger abwarten / und der Kirch wie sichs behört vorsehen mögen:

1.

Als sollen erstlich einem ieden hiesiger Stadt Pfarhern und Diacono die an Gelde und Korn von Alters angeordnete Jährliche Besoldung von Quartaln zu Quartaln gereicht und abgetragen werden.

2.

Die zur Evangelischen Kirchen Collectur angeordnete Collectores sollen in Beyschaffung angeregter Gefälle behörigen Fleiß bezeigen / was einkömmt oder in Retardat verbleibt / fleissig beschreiben / von derselben Einnahme und alle Quartal zu Abzahlung des Ministerij vorgehender Ausgabe Jährlich ordentliche special Rechnung thun.

3.

Wann die Collectores zu förderlicher Einbringung der ausstehenden Schulden / Zinsen / und Gefällen in einem oder andern Fall des Rahts Assistentz bedürfftig: Sol auf deren gebührendes Ansuchen der Raht denselbigen hülffliche Hand zubietzen: Sonderlich aber da bey benachbarten Fürsten / Grafen und Herren sich die Zahlung steckt / die Collectores mit geziemenden Vorschreiben zuverschen schuldig seyn.

4.

Damit auch das Ministerium seiner eine zeitlang sauerlich verdienten und mit höchstem Nachtheil entbehrteter rückständiger Besoldung nicht verlustiget: Solle mit einem ieden Pfarhern / Diacono, Kirchen: und Schuldiener / oder aber deren mit Tod abgangenen nachgelassenen Wittben und Erben ohneinstellig ordentliche Abrechnung gepflogen / und mit denselben / wie das jenige / so sich in liquido Residui befindet / auf gewisse Maas und Zeit abzutragen / ein richtiger Vergleich getroffen werde.

R

Daserit

Dafern bey Jährlich vorgehender Rechnung über eingangene Col-
lectur Gefäll sich befinden wolte/das zu völliger Abstattung des Ministerii
ausständiger Retardaten und fortlauffender Ordinari Besoldungen die
Intraden nicht zulangen wolten/ solle der Raht/wie das jenige/so Jährlich
bey vorgehender Rechnung daran ermanglet/ durch andere gewisse Mittel
zu dessen Unterhalt füglich zuersehen sey/bedacht seyn.

Numero 13.

Wegen der Rahts Wahl.

Damit auch die Rahts Wahl mit bestwe-
nigerm Verdacht / oder darbey miteinlauffender
Partheyligkeit vor sich gehen mögte: So soll hinfürs die hiabe-
vorige Vor: und Schluß Wahl auf einmal oder unico Actu
(umb deswegen dann die Eligenten etwas früher/ als vor diesem bräuchlich
war/zusammen zukommen) beschehen/ und einiedweder so es mit der Wahl
zuthun hat / zuvor mit einem seiblichen Eyde sich verpflichten/ daß er bey sol-
cher Wahl zuörderst vorschlagen/und dann darauf aus den vorgeschlagenen
Personen seine Stimme allein auf die jenige richten wolle / welche Ehelich
eingeseffene Bürger/ Ehelich geböhren/ und über Fünf und Zwantig Jahr
alt seynd/ auch die sie keines unehrbaren Handels wissen / Sondern welche
Sie vielmehr vor andern Gewissenhaft und verträglich/ darneben zu Beseh-
lung des vorhabenden Rahts Amtes am besten geschickt/ Gemeiner Stadt a-
ber am nützlichsten zuseyn erachtet/ mit Hindansetzung aller Gaben/ Gunst/
Freundschaft/ Feindschaft/ Haß/Neid / oder andern schädlichen privat Re-
spects.

2.

Der Vorschlag aber zur Rahts Wahl sol künftig folgender Gestalt
vorgenommen: und practiciret werden: Daß erstlich bey gedachten Vor-
schlag die jenigen Personen / welche einieder zu dem Rahts Stande und ied-
wedern dessen Amte seinen geleisteten Pflichten gemäß zu designirn gemei-
net/derogestalt auf absonderlichen Zeddeln beschriben in Bereitschaft habe/
Darnit auf dem ersten Zettel der Ober Rahtsmeister und Schlossherr/ auf
dem andern der dritte und vierdte Rahtsmeister/ aufm dritten/der Ober: und
GegenEdmutterer/und so folgend verzeichnet werde. Damit wenn er zu U-
berreichung seines Vorschlags ermahnet wird/ Er so bald denselben in den
dazu gefertigten Kasten einlegen könne.

Wann nun von denen Eltisten Meister und Vieren / die Vorschläge
auf alle Aemter iezo berührter massen / und zwar Anfangs zu der Ober
Rahtsmeister und Schlossherrn Stelle geschehen seyn: So sollen dieselbe in
Gegenwart aller aus dem Kasten gehoben / und wer zu berührten Aemtern
vorgeschlagen / alsobald auf ein dazu gefertigtes Register gegen einander
durch

durch den Newen Obristen Vier: und beyde alte Schloß Herren geschrie-
ben/ und so dann auch mit Bestellung deren andern Aembter nach und nach
solcher Gestalt verfahren werden.

Wann nun die Vor Wahl dermassen geendiget worden / so soll dann
ferner zur Schluß Wahl geschritten / von der Ober Rahtsmeister Stelle den
Anfang gemacht / und so folgend mit denen andern Aembtern also verfahren
werden: Daß aus denen zu iedem Ambt vorgeschlagenen Personen drey/ de-
nen die mehrere Stimme zugefallen/ heraus gezogen / und alsobald darüber
nach der Ordnung/wie Eligentes sitzen/offentlich / ob dieselbe sich dergestalt
in vorigen ihren Aembtern und sonst/das sie mit Nutz und Ehren/ Gemei-
ner Stadt gebraucht/und zur Schluß Wahl gelassen werden mögen/ verhal-
ten/herumb gefraget werden.

Diesem nechst sollen die drey zu iedem Rahts Ambt durch die meisten
Stimmen vorgeschlagene Personen nach einander an dessen hierzu verord-
neten Kastens drey Schubladen geschrieben / von dem Ober Rahtsmeister
Ambt zur Schluß Wahl der Anfang gemacht werden/ und einieder nach sei-
nem Ahd und Gewissen/ das ihm ad Votum zugestellte Zeichen / in deren
drey / mit deren vorgeschlagenen Personen Namen bezeichneter Schubladen
eine dem jenigen / welchen er befundenen Qualiteten nach auf seinen Ahd
und Gewissen seine Stimme zugeben gemeinet ist/ einlegen/und wann solches
beschehen; So soll eine Schublade nach der andern absonderlich herfür gezo-
gen/ was in einer iedweden an Vocis sich befindet/offentlich gezehlet/ darauf
aufgeschrieben/ Endlich der jenige/deme die Majora zugefallen seynd / für er-
wehlt gehalten: Da aber die Vota paria weren/dieselbe per sortem dirimi-
ret: Hierbey aber fürnemlich künfftig beobachtet werden/ daß in einem Raht
nicht alzunah einander verwante Personen gezogen werden.

FORMULA JURAMENTI

zur Rahts Wahl:

Das wir bey gegenwertiger Rahts Wahl/
nach unserm besten Verstande / umb hiesiger Stadt
Nutzen und Ehren willen zu ieglichem Ambt nach Besage der
Kaysertlichen Commission Reccels vorschlagen: So dann aus
denen vorgeschlagenen Personen / unsere Stimmen allein auf die jenige
richten wollen/welche ehrlich eingeseffene Bürger/ Ehelich geboren / und über
Fünff und Zwanzig Jahr alt seynd/und die wir keines unehrbarn Wandels
wissen: Sondern sie vielmehr Gewissenhaft/verträglich / darneben zu sol-
chen Aembtern am besten geschickt und Gemeiner Stadt am nützlichsten zu-
seyn erachten/auch solches weder umb Liebe/Leid/Gabe/Freundschaft/Feind-
schaft/Haß/Neid/ noch keinerley schädlichen privat Respects willen nicht
unterlassen wollen / Solches geloben und schwehren wir: So wahr uns
Gott helffe und sein heiliges Wort.

3.

Diweil sich auch zu Zeiten zugetragen / wann einer oder der andere
Handwercks Mann seines Handwercks wegen zum Rahts Stande gezogen
worden/

R ij

worden/ daß er hernachmals sein Handwerk aufgegeben/ und das Bierereigen Recht gewonnen/ gleichwohl aber seinen Rahts Stand behalten hat: Welches dann bey der Käyserlichen Commission ebenfals für eine Besetzung angeführet worden. Damit dann auch demselben seine Abhelfung begegne: So soll es hinführo ditzfals also gehalten werden / daß zwar keinem sein Handwerk aufzugeben / und das Bierereigen Recht zugewinnen solle verwehret seyn: Jedoch aber derjenige/ welcher sein Handwerk aufzugeben gemeint ist / zugleich mit demselben auch dessen seines Handwerks wegen erlangten Rahtsstandes verlustigt seyn / und an dessen Stelle einander Rahtsherr selbigen Handwerks wegen erwahlet werden: Der Abgetretene aber darauf gewärtig seyn solle / Ob er so dann mit der Zeit hinwieder als ein Bierereige zum Rahtsstande anderweit mögte erhoben werden.

Key der Vormunds Wahl

und deren Verhalt:

Als Vertrauen zwischen Raht und Bürgerschaft umb so mehr zustiften / und allen ungleichen Verdacht hinweg zuräumen: Wird dienlich und von erheblicher Billigkeit befunden / daß nachfolgender massen bey der Vormunds Wahl procedirt: und verfahren werde.

1.

Erstlichen solle jedes Jahrs/wann die gewöhnliche Zeit newe Vormunder auf des Obristen Bierherzns vorgehenden Befehle zuerwehlen erscheinet/den Abend vor S. Thomæ Tag angestellter Erwehlung/einieder abgehender Viertels: und Handwerks Vormund/durch den Viertels: und Handwerks Knecht seine sämtliche Viertelsgenossen/Rahts Personen/Biereigen und gemeinen Companen auf gemelten S. Thomæ Abend/an bestimmten Ort beruffen: Die Rahtsmeister und Bierherren aber von den Vormundern selbst eingebeyten werden: doch Viertel/Zünftten und Handwerckern gewisse aus ihrem Mittel zu solcher Zusammenkunft zu deputiren ohnbenommen.

2.

Solchem nach wann die Vormunder und Companen versamblet/ solle jedesmals der abstehende Vormund seines Viertels: und Handwerks die versamblete Companen auf ihre deren Bierherzn/und dem Raht geleisteten Bürgerlichen Pflicht erinnern/ Daß sie Treue/Ehrliche/Gewissenhaftigkeit / und zu diesem Vorstand am besten qualificirte Personen zu Nachfolgern erwahlen wollen: Worauf die Wahl vorgenommen / und einmieden anwesenden Compan dergestalt/ Daß er einem Vormund aus dem Rahts Stande wozu er und seine Companen jedesmahl am besten Beliebnis tragen (jedoch in Vierteln und denen Handwercken allein/welche hievor mit einer Rahts Person zum Vormunder versehen gewesen) den andern aber aus den

Com

75.
Companen erkiese/ Seine freye Stimm ohne einzigen Eintrag gelassen/ und welchem also die meiste Stimmen so wohl aus den Rahts Personen als Companen zugefallen/ das Ambt künftigen Vormunds vor angehender Huldigung Aydlich aufgetragen werden.

3.
Damit alles aufrichtig und ohne Partheiligkeit zugehe: Sol einieder Compan seinen Bürgerlichen Pflichten gemees mit Hindansetzung aller Gunst/ Ungunst/ Freund: oder Feindschaft/ Gaab oder Geschenk auf eine solche Person / die er am besten geschickt/ und der Stadt am nützlichsten zuseyn erachtet / seine Stimme heimlich ablegen/ den abstehenden Vormundern/ neben zweyen Companen/ so ihre Vota am ersten von sich zu geben/ getrewlich empfangen/ deutlich aufschreiben/ zusammenziehen/ publiciren, und die jenigen so per majora erwahlet/ namhaft machen/ und auf S. Stephans Tag in Pflichte nehmen lassen.

4.
Den jenigen Zünften/ Handwercken und deren vor den Thoren/ so da keinen Rahts Verwandten zum Vormund haben: Sol gleicher Gestalt eine freye Wahl verbleiben / und dieselbe jedes Jahrs nach obbeschriebener Form zwei redliche und am besten qualificirte Personen aus ihren MitCompanen zum Vormundern frey zu erwahlen Macht haben/ denselben aber wieder Willen keiner aufgetrungen werden.

5.
Wann obbedeutet massen die Vormunder also verordnet: Sollen dieselbe Gemeiner Stadt und Bürgerschaft/ so viel ihnen obliegt/ getreulich vorstehen / deren vorkommende Nothdurfft und Beschwahrung / denen sàmptlichen Regierenden Vierherren behörig vortragen/ und umb schleunige Remedirung (welche dann von dem Sitzenden Raht / nach deme durch die Vierherren mit ihm deswegen genugsame Communication gepflogen/ gestalten Sachen nach ohnfehlbar erfolgen solle) ansuchen/ Auch da von Gemeiner Stadt Wohlfahrt zu Zeiten deliberirt, in ihren Votis sich bescheidenlich/ und was auf ihre Pflicht sie vermeinen / Gemeiner Stadt am fürträglichsten zuseyn sich vernehmen lassen.

6.
Die aus des Rahts Mittel erkohrte Vormunder sollen in Qualitate eines Vormundes nicht mehrere Authoritet und Gewalt (iedoch daß ihm als eine Rahts Person die Præcedentz verbleibe) als sein aus der Gemeinde gezogene Collega haben / noch vor sich allein ohne Besseyn und Zuthun seines Companen / ichtwas der Viertel oder Zünften wegen vornehmen / sondern alles mit einander deliberiren, und die Verrichtung gesamter Hand führen.

7.
Fals auch sich der aus den Rahten erwahleter Vormunder seiner Viertel: und Handwercksgenossen führende billige Beschwahrdten und Klagen bey

bey dem Obristen und andern Mitregierenden Bierherrn oder Raht vorzutragen Bedencken trüge/sich dessen gar verwegerte/ oder in andern den Vormündern zukommenden Verrichtungen mit seinen Companen nicht einstimmig were; Solle dessen MitVormund vor sich allein in demselbigen Viertel oder Junfft der beschwehrten Viertel oder Junfft ihr Anligen behörig zu hinderbringen / und die Gebühr darüber anzuschaffen bey dem Obristen Bierherrn und dem Raht (welche dann den Gravaminibus so viel Recht: und die Billigkeit erfordert abzuheffen verbunden seyn sollen) geziemend anzusuchen/auch andere Vormund Ambts Verrichtungen alleine vorzunehmen frey stehen: Hingegen so oft in fürfallenden Vormunds Sachen und Verrichtungen der Vormund vom Rahts Stande wieder seines Companen Belieben/ Willen und Meinung votiret, dessen Votum ohngültig und Krafftlos/seines von Junft: und Handwercks wegen verordneten MitVormunds Stimm aber allein als gültig gehalten werden.

8.

Aus dem Sitzenden Raht sol kein Vormund genommen / noch kein Vormund in seinem Vormunds Jahr zum Rahts Stande gezogen werden.

9.

In allen wichtigen/Gemeiner Stadt Nutz und Wohlfahrt betreffenden Sachen/so vor die Fünf Rähte zubringen/das gemeine Interesse erfordert / Sollen Viertel / Handwerker: und vor den Thoren Vormünder iederzeit mitgeruffen/und einem ieden sein Votum publicè gegen dem Obristen Bierherrn/in Beyseyn der Fünf Rähte abzulegen / oder aber ihnen zuvor/nach Gestalt der Sachen sich zuunterreden/ und des Vortrags wohl zuinformiren ingesambt einen Abtritt zunehmen frey gestellt / auch eine Abschrift der Frage Puncten mitgegeben / diesem nechst in Gegenwart der Fünf Rähte ihre Stimmen und Meinungen gegen dem Obristen Bierherrn von Mann zu Mann abgelegt / was so dann bey solcher Deliberation der Fünf Rähten und Vormünder die ausfallende Vota majora geben/in gebührende Obacht genommen/und deme nach der Schluß gemacht werden.

10.

Gleich wie obermeldter massen den Zünften und Handwerkern bey der Vormund Wahl ihre freye Stimm gelassen: Also sollen auch einem ieden deren Companen seine Achtmannne frey zuerwehlen/so dann bey allen andern Wahlen und dem gewöhnlichen Vorschlage des Bierherrn / und Rahts Personen/von Handwerckswegen/ auch wegen der UnterCämmerer nach seinem besten Verstand und Gutdüncken die jenigen/so er am besten zum Ambt qualificirt zuseyn erachtet / nach seinem Belieben zubenennen und vorzuschlagen frey verbleiben/ Auch disfalls von denen in iedem Handwerk begriffenen und befindlichen Rahts Gliedern auf keine Weise noch Wege Eintrag beschehen.

11.

Wann die Vormünder so zusammen geruffen / sollen dieselbe sich jedesmal ohnausbleiblich einstellen / oder die ohnerhebliche Uhrsach nicht erscheinen/mit gewisser Bestrafung angesehen werden.

Die

7.

12.

Den Vormündern solle in ihrer Ambts Verrichtung der Raht nichts eingreifen / ihre gebührende Ehr lassen / auch mehrere Einigkeit zuerhalten / dieselbe von den Rahts Personen keinerley Weise beschimpffet werden.

13.

Unter dem Namen der Vormünder sol kein Anlage Zeddel / davon ihnen zuvor keine Kundschaft gegeben / oder sie darzu eingewilliget / ausgehen / oder angeschlagen werden.

14.

Die hiebevör bey der Vormund Wahl im Herkommen gewesene Mahlzeiten (jedoch daß kein Gemeiner Stadt schädlicher Überfluß darbey gebraucht / und mehr nicht als ein Gewisses an Speiß und Tranck so unter den Vormündern zuspecificiren stünde / darzu verwendet werden) sollen den Vormündern ohne Hinderung zuhalten frey verbleiben.

Weil auch Schließlichen wegen der Jährlich alhier vorgehenden Bierherren Wahl / wem nemlich die Bierherren eigentlich zueligiren und der Wahl beizuwohnen von Rechtswegen zusehe / bey dieser Käyserlichen Commission zwischen Raht und Bürgerschaft / ziemlicher Streit fürgefallen / und dann die von der Bürgerschaft den Grund ihres Suchens / Daß nemlich die Bierherren und Unter Cämmere Wahl ihren Vermöge derö zukommender / und ohne Abbruch zuhalten Jährlich belobter Bier Briefe / und einiger gewissen Statuten ihnen allein zustünde / behaupten / Hingegen der Raht eine unendliche Observantz und Praescription vorgeschüzet / noch die von der Bürgerschaft angeführte Motiven allerdings einräumen wollen: Also sie beyderseits in Contradictorio hart bestanden / Gleichwoln aber die Käyserliche Commission scheinbarlich versühret / wie durch dieses Haupt Punct Erledigung / das Ubrige / was die völlige Vereinigung beyderseits in Differentz schwebender Gemühter / und vollständiger Erreichung des Käyserlichen Commission's Zweck's annoch gehindert / völliglich zuerheben:

Als hat dieselbe / erwehnten diesen Scopum vollend zuassequiren sich euserst angelegen seyn lassen: Dannenhero nach beyderseits dieser Wahlen halber führender rechter Befugnuß und anderer mit einlauffender Umstände gnugsamer Erwegung beyden Partheyen zu gütlicher Composition dieses Wahl Streits einen ihres Ermessens beyden Theilen annehmlichen wohlmeinenden Vorschlag gethan / denselben schriftlichen abgefast / und neben dem zur Nachricht beschriebenen Officio der Bierherren / dem Raht und der Bürgerschaft darüber ihre Erklärung der Acceptation halber zuertheilen / extradiret.

Ob nun wohl die Käyserliche Commission auf vielfältigen Zuspruch in Hofnung gestanden / es werde dem Raht so wohl als der Bürgerschaft zu gütlicher

gütlicher Erhebung der Gemeinen Stadt Ruhe der vorgeschlagene Modus belieben: So hat jedoch der Racht hierzu nicht einstimmen wollen / sondern andere Temperamenta dieser Wahl halber ins Mittel gesetzt / deren Acceptation aber die Bürgerschaft in Meinung daß ihren dißfalls zur Bierwahl habenden Rechten alzuviel entzogen / nicht zubringen / völliglich wegen dieses WahlStreits zwischen beyden Theilen / die angehoffte Nichtigkeit nicht zutreffen gewesen.

Damit nun dieses einigen Puncts halber der obigen Abhandlung die so mühsame erworbene Befänftigung beyderseits Gemüther nicht de novo irritiret, Sondern sie nicht da minder in künftiger guter Verständniß zusammen leben mögen: Ist man / wann zuförderst beyde Theil ihre der Bierherren und UnterCämmerer Wahl halben habende Prætension und Anspruch nach Nothdurft ausgeführt haben würden / zu Ihro Kayserlichen Majestät e allergnädigster Decision diesen Punct auszusetzen / Inmittels bis zu deren Ausfallung diese Wahlen in deme vorangeregten entsprungenen Differentzien befundenem Stande zulassen / Auch unterdessen der Bierherren Ambts Berrichtungen und Aydes Form dem Recels einzurücken bewogen worden.

Wegen des Bierherren Ambts.

Damit die wegen Gemeiner Stadt Jährlich zum Bier Ambt erwählte Personen / Was ihre Function, worauf sie gelobet und geschwöhren / anhängig / bey deren Antretung in etwas mehrere Nachricht haben / und demselbigen ihren Ayd gemees umb so viel trewlicher nachsehen können; Als seynd aufer dessen / so aus täglicher Observantz ohne das kundbahr / theils vornembste dem Ambt zukommende Berrichtung einem ieden / vor Ablegung seiner Pflichten vorzulesen nur Summarie hiermit entworfen; Als nemlich sollen die Bierherren so viel immer möglich / In: und bey andern im Racht sitzen / und sich keiner davon sondern / förderst aber der ganzen Gemeinen Stadt und Bürgerschaft Nutzen und Bestes werben und befördern helfen: Der Gemeinde als Ober Vormunder in billichen Sachen vorstehen / deren Rechtmässige Klage und Beschwehrde anhören / dem Rachte vortragen / und so viel möglich der Klagen schleunige Remedirung bescheidenlich anschaffen: Die Bürgerschaft bey herbrachter und habender Freyheit / der gegebenen Bier Briefe / Ordnung und üblicher Statuten, Privilegien, auf das euserste manutenirn, die in Handwercks Sachen entstehende Streitigkeiten vor Sich ohne des Rachts Zuthun beylegen / Alle bey Gemeiner Stadt Haushaltung einreiffende Mißbräuch zeitlich abschaffen; Verfügung zuthun / daß die Fünf Rächte erforderter Nothdurft nach zusammen gebehren werden mögen; Wie auch darnach trachten / daß dieselbe iederzeit in vollkommener Zahl ersetzt bleiben / Mit den Viertels Vormundern Jährlich wegen des Bier Brawens und Mälzens zu conferirn, von dem neuen Bier Tax und andern nützlichen Dingen Unterredung pflegen / So dann den gemachten Schluß an Meißer und Biere weisen: Zu Erkundigung Gemeiner

Gemeiner Stadt Wohlfart und Zustand die Vormünder vor Sich bescheiden / oder was gut : nützlich oder schädlich befunden / dem Regierenden Racht hinterbringen : Da der verweigerten Justitz halber Klage vor die Vierherren käme / Sollen dieselbe dem Racht zureden / und daran seyn / daß den Be-
trängten geholffen / und niemand wieder Recht beschwehret werde : Bey Ab-
wechslung des Regiments tüchtige Personen zu Colligirung der Stimmen
bey den Wahlen von Vierteln und Zünften niedersetzen / fleissige Obsicht
haben / daß die Vota richtig niedergeschrieben / verlesen / numerirt, und we-
me die Majora zugefallen / benennet werde : Der Cämmerey Rechnung
wohl examinirn, und gegen die grosse und kleine Mater halten / was un-
recht befunden / dem Cämmerer vorhalten / ohne sonderbare Uhrsache vor Ge-
meine Stadt keine Auslaßn vornehmen / Noch daß ohne Vorwissen des
Rachts und Vormünder Neue Besoldung angeordnet / verstaten :

In specie aber weil dem Obristen Regierenden Vierherren die Ober In-
spektion und Direction Gemeiner Stadt Haushaltung / Cämmerey Ken-
then und Gefälle anvertrauet : Als solle derselbe bey seiner geleisteten Pflichte
dem Ampt treulich vorstehen / den Nutzen befördern / und Schaden verhü-
ten / vor allem aber der Gemeinen Bürgerschaft in anligenden Beschweh-
nissen ein getrewer Beystand seyn / die Cämmerey öfters visitirn, wie einer
oder der andere von den Beambten Haushalte / inquiriren, die befindende
Mängel alsobald verbessern / keinem nichts nachsehen : Den Schlüssel zu
dem Thurn / darinn der Stadt Privilegia und Documenta enthalten /
wohl verwahren : Bey der Vier Wahl / Rachts Wahl und Unter Cämmerer
Vorschlage das Directorium führen (darinn Ihm keiner von den an-
dern Vierherren vorgreifen / noch ohne dessen Wissen und Willen einige
Wahl anzuordnen sich unterstehen soll) Söndt gute Vorsehung thun / daß
die Wahlen ohne einzige Partheiligkeit oder Betrug / sondern wie Gemeiner
Stadt Ehr und Nutzen erfordert / vorgehen möge : Alle an den Racht ein-
kommende Schreiben allein eröffnen / und nach deren Verlesung dem Obri-
sten Rachtsmeistern solche zusenden / das Votum Conclusivum in allen Sa-
chen geben : Desselbige in behörigem Respect halten / und ihm darinne sich
von niemanden vorgreifen : Falls auch über die abgelegte der Rachte und
Vormünder Vota, demselben was erhebliches zuerrinnern vorstelt / darüber
vom neuen eine Umfrage vorgehen lassen : ohne sein Vorwissen und Ein-
willigung in geringen und wichtigen Sachen nichts vorzunehmen / zugeben /
Sondern was also ohne denselben beschloffen / als Null und Nichtig nach
seinem Belieben widerumb abzuthun : Gute Aufsicht haben / daß die in
des Ampt behörige ausständige Retardaten eingebracht und beygetrieben /
Auch andere zu Gemeiner Stadt nütlichen Haushaltung vorständige Be-
stellung gethan werde / vorzusehen schuldig seyn.

Der andere als Schloß Vierherz / soll Gemeiner Stadt Kleines Insie-
gel in Verwahr halten / nichts / so nicht vor in dem Sitzenden Racht oder zum
wenigsten vor dessen acht vornehmsten Personen vorgelesen und bewilliget
versieglet lassen : Was also versieglet / es tresse gleich was es wolle / darüber
ein gewissen Zeddul / welchen der Racht Syndicus oder Secretarius zuun-
terschreiben halten / und bey Endigung seines Ampts solchen exhibiren :
Auf das Gehölz / die Wage / Marstall / über die Ampt Häuser und Beamb-
te auf dem Lande gute Obsicht und Inspection haben : Der Land Beambten
Rechnung neben dem Schloß Rachtsmeister / und andern so darzu gehörig /
anhören /

anhören/ und den Regierenden Obristen / und wo sonst dieselbe hingehö-
ren/davon gegründete Relation thun und erstatten.

Der Dritte Bierherz soll dem Bau Ambt / und was demselben an-
hanget/fleißig abwarten / was an der Stadt Gebäw bruchfällig/in Zeiten
repariren, dem einreißenden Schaden vorbeugen / die bestellte Werck Leute
die anbefohlene Arbeit treulich zuverrichten zeitlich erinnern / die Ferwstätte
des Jahrs zweymal besichtigen / deme / so übel verwahrt befunden wird/ zu
Verhütung Schadens remediren.

Der Vierde Bierherz solle über Verrichtung der Zweyermanns-
Cammer/und was derselben zugehörig/die gute Aufsicht haben/ und seinem
Ambt gleichfalls treulich vorstehen: Auch sonst die Bierherzn ins gesambe
in allem deme so bey der Käyserlichen Commission zwischen dem Racht und
Bürgerchaft abgehandelt/bey dem geleisteten Ayde treulich nachsehen/ Und
das von Racht und Bürgerchaft solches gehalten werde/ernstlich sich angele-
gen seyn lassen.

FORMULA des Ayds/

Welchen die newe Bierherren vor
Antretung ihres Ambts abzu-
legen:

Das Wir hiesiger Stadt und dero ganzen
Gemeinde getreulich vorstehen/ Gemeinen Nutzen
zu iederzeit befördern/ Schaden und Nachtheil aber bestes war-
nen und verhüten / Der Stadt Obrigkeit und Bürgerliche
Freiheit/so viel an uns ist/Handhaben/und alle dasjenige/was entweder in
Vorzeiten der Stadt und Gemeinde zu Nutzen von den Rächten auf dero
Ayde mit Einwilligung der Vormunder getheilet worden / in die Bücher ge-
schrieben/und in den Vier Briefen enthalten/Auch sonst Rechtmäsig her-
bracht ist: Wie nicht weniger/ was durch die hochansehnliche Käyserliche
Commission in Anno 1650. unsers Ambts halber verfasst / oder sonst
dem Commissions Recels einverleibet worden / fest: und unverbrüchlich
halten wollen: Das schwehren Wir ohne alle Arglist und Gefährde: So
wahr uns Gott helffe/und sein heiliges Wort.

Sein auch noch wegen der angeordneten
Verrechts Ordnung die Verrechts Commissarios
mit einer gewissen NebenInstruction zuversehen die Noth-
durft erfordert: Als hat man dieselbe/ wie sie abgefasset/ dem
Recessui folgender Gestalt einverleibt.

Instru-

INSTRUCTION

Wornach sich die zum Ahdtsichen Berrechten Deputirte zuhalten haben.

1.

Altslich nach deme das Berrechten vorzunehmen/ den an der Zahl bestimmten Personen aufgetragen: Sollen dieselbe ohne einige Säumnis zu solchem Berrechten den Anfang machen / darbey die von der Römischen Käyserlichen Majestät e unsers allergnädigsten Käysers und Herrn zu obberührter Hinlegung deren vorgewesten Bürgerlichen Differentien verordneten hochansehnlichen Subdelegirten Commisariis den 29:19. Martii dieses Jahrs in offenen Druck gefertigte Berrechts Ordnung/wie auch diese ihnen ertheilte Instruction nach allem ihrem Inhalt/Puncten/und Articulen, als einer gewissen Norm und Richtschnur beobachten/ und euserstes Fleisses sich bemühen/ damit eine durchgehende auf dem Grunde der gemeinen Rechten vorherührter Berrechts Ordnung / und dieser Instruction bestehende Gleichheit gehalten / und niemanden eines widerigen mit Tuge sich zube schwehren Anlaß gegeben werde.

2.

Gestalt dann solchen Zweck so viel desto mehr zuerlangen/ Sie insgesampt des bestimmten Tages ihr Berrechten vor dem Sitzenden Raht ablegen/ und darbey den in Eingangs erwehnter Berrechtsordnung vor die Berrechts Commisarios verordneten Ahd würcklich leisten werden. Wann solches geschehen / werden sie förderst an dem Regierenden / und den Vier übrigen Rähten mit dem Berrechten einen Anfang machen / und denselben ins gesampt hierzu Erstens 14. Tage Zeit ansehen/ und vor allen Dingen solches auf das förderlichste expediren, deme nechst auch der andern Personen Berrechten vornehmen/ zu dem Ende täglich (außerhalb des SonnAbends) und zwar Vormittage iedesmaln ingesampt umb 8. Uhr in der grossen Stuben zusammen kommen/ daselbsten an vier unterschiedliche Tische sich nieder setzen/ und des Berrechtens/ bis es gänzlich volbracht fleissig abwarten/ Auch wohl/ so es die Nohtdurft erfordert / etliche Stunde Nachmittag darzu anwenden/ zu welchem Ende dann / und damit solches ohne Hindernis geschehen könne/ ihnen der Schlüssel zu ehestbesagter Stuben zugestellt ist.

3.

Ingleichem seynd ihnen vier unterschiedene Schreiber zugeordnet/ welche dasjenige/ so bey dem Berrechten vorkömmt/ fleissig aufzeichnen / zu förderst aber/ gleich wie die Herren Commisarii gethan/ ihre Berrechten un-

gesäumt ablegen/und darneben einen Ayd nach Anweisung des vierdten Articuls der Verrechts Ordnung abstaten sollen.

4.

Nichts minder ist den Rahts Bedienten / denen Acht knechten ange-
deutet/ Daß sie ihnen in solcher Commission fleissig an die Hand gehen/
und alles dasjenige / so von denen Commisariis zu dessen Behuf ihnen
anbefohlen werden mögte/trewlich verrichten sollen.

5.

Da sie auch hierbey etwa der alten Verrechts Bücher / oder anderer
Nachricht vonnöhten hetten / sollen ihnen dieselbige aus der Cämmerey
abgefolget werden: Womit sie iedoch behutsam umbgehen werden / daß
nicht etwa dardurch Gemeiner Stadt einiger Nachtheil zugesüget werde.

6.

Sonsten haben die Verrechts Commisarii den 9. und 10. Articul
der Verrechts Ordnung wohl in acht zunehmen/und dahin zusehen/daß al-
le Schoßbare ligende nutzbare gebawte und ohngebawte Güter / so viel Acker
Landes solche in sich halten/wie und wo solche gelegen/specificè angegeben/
wie die auch Namen haben mögen / Ingleichen auch allerley Wahren/
Gewerb: und Handlungen zusambt der Baarschaft richtig in Verrechten
bracht / und das Geschöß darauf angefehrt werden mögte.

7.

Wegen der ohnbefreyten Schoßbaren Güter / so den Geistlichen Perso-
nen zukommen / ist nach Anweisung des 22. Articuls der Verrechts Ord-
nung zuverfahren/und daß darüber niemand derselben beschwehret werde/ in
gute Obacht zunehmen.

8.

Über der Forensium, wie auch anderer Schoßbarer Güter / so etwan
nicht angegeben oder verschoffet worden / werden sich die Commisarii be-
mühen/anderwärts gute Kundschafft einzuziehen / So dann wie die Frembe-
den gleichfals zu Abstattung ihrer gebührenden Geschöß zubringen/ auf dien-
liche Mittel und Wege bedacht seyn.

9.

Es sollen aber alle ligende Güter / wie die auch Namen haben mögen/
in dem Verrechten also durchgehend angeschlagen werden/wie der deshalben
unlängst gemachte Aydliche Tax (wovon denen Commisariis eine Desi-
gnation zugestellet ist) mit sich bringet: Da aber deren etliche entlegen/ und
in diesem Tax nicht begriffen weren / bleibet es ad interim derselben halber/
bey dem vorigen Tax/welchen sie im jüngstern Verrechten gehabt/ biß solche
gleichfals in einen gewissen Tax (welches auf das förderlichste geschehen sol-
le) gebracht werden.

10.

Wann einieder sein Vermögen nach Gestalt der Verrechts Ordnung und dieser Instruction beschrieben/und treulich angegeben/ der geschworne Tax seiner ohnbeweglichen Güter seinem übrigen Vermögen zugeschrieben/ also ein gewisses Quantum, wie viel der Verrechtende zuverschossen habe/ formiret: Sollen die Verrechts Commissarii als dann nach beschehener gnugsamen Erinnerung denselben zu Ablegung des Aydes / daß Er redlich verrechtet/und wissentlich nichts verschwiegen/kommen lassen.

11.

Solten auch etliche Eigenthumbs Herren einige Güter aniesz nicht in das Verrechten nehmen / Sondern dieselbigen dem Raht cedirn und abtreten wollen: werden die Commissarii sich eigentlich erkundigen/ aus was Ursachen solche Abtretung geschehe / und nach Befindung dieselbe entweder annehmen oder verweigern: Was aber alsobald abgetreten wird/in eine richtige Specification, und selbige in die Cämmerey bringen.

12.

Weil bey obangeregter Taxation der Güter mann nicht eigentlich wissen können / was ieder zu ErbZinse gebe / manches aber mit gar hohem Preis beschwehret ist: So werden sie hierbey eine zur Billich: und Gleichheit gerichtete Moderation gebrauchen/und nach Advenant der Beschweh- rung halber von dem Quanto der Taxation, so viel als derjenige / welchem die ErbZinse zuerheben zukommen/dem Raht verschoffet/remittiren.

13.

Und aus dieser Ursach/werden die Erbherren/ welchen wegen versessener ErbZinse etwa Güter hingegeben worden/hinfüro die Güter/und nicht die darauf gefessene ErbZinse angeben und verschossen.

14.

Demnach unter ligende Güter auch die ErbZinse gerechnet werden: Derselben halben aber in der Verrechts Ordnung nichts gewisses disponiret ist: Als soll iedes Pfund Jährlicher ganghafter/ Insonderheit aber gebotener ErbZinse umb 10. Gulden: die andern aber/ weil bey den bisherigen Kriegszeiten sie nicht einzubringen gewesen/ Auch wegen vorgangenen Land Verderbens noch ins künftige nicht möchten so leichtlich einbracht werden können/ umb 5. Gulden / Ein Malder gewisses ganghaften und gebotenen KornZinses für 40. Gulden / Gersten für 30: und Hafer für 20. Gulden/ Im Ubrigen aber das Korn für 30: die Gersten für 20: der Hafer für 15. Gulden angeschlagen und verrechtet werden.

15.

Wer LeibZinse hat/der soll das HauptGeld / und nicht die Pension verschossen: Da auch diejenige/so LeibZinse hetten/verstürben / Oder die Zinse sonst auf gewisse Jahr gerichtet weren: So soll den Erben/ oder nach Ablauf der Jahre dem Besizer selbst das Geschöß/ so viel er nemlich von

dem Capital gegeben/ abgehen / und nach gestaltn Sachen fortgeschriben werden.

16.

Wegen der beweglichen Güter/ oder Fahrniß/ hat es bey dem / was im 11. und 25. Articul mehrberührter Verrechts Ordnung enthalten ist / allerdings sein verbleiben; Jedoch sollen die Handwercks Leute ihr Werkzeug/ die so den Acker bawen / ihre zu bemeltem Baw benötigte Pferde/ Viehe/ und Geschirz zuverschossen nicht schuldig seyn. Worunter aber die jenigen/ so mit Pferden und Viehe handeln und Gewerb treiben/ nicht zuverstehen seynd / Sondern wird mit denenselben billich gehalten/ wie der 9. Articul es mit sich bringet.

17.

Alldieweil auch von denen im 25. Articul bemelten Mobilien theils an ihrem Preis bishero umb ein merkliches also gefallen seynd/ daß daraus das erste An: und Kauf Geld nicht wieder zuerlösen were: Sollen darinne die Commissarii einen Unterscheid halten / und bemelte Mobilien, so umb das Kauf Geld (welches iedoch ein ieder nach Besage obangezogenen Articuls anzugeben schuldig) nicht wider an seinen Mann zubringen/ und umb geringern Preis mit Verlust verkauft werden müste/ nicht in dem angegebenen berührtem Kauf Gelde/ Sondern nach Gestalt ieszigen Laufs und Preises anschlagen und in das Verrechten bringen: Die andern aber woran kein scheinbarer Verlust befindlich/ nach dem ersten Kauf Gelde verschossen lassen.

18.

Die diß Jahr des Verrechten erwachsene Früchte / seynd zwar nicht gleich Anfangs in das Verrechten zubringen: Jedoch sollen die Commissarii dem jenigen so altes Korn angiebt / und zu seiner Häuslichen Nothdurfft gnugsame neue Früchte von seinen Gütern diß Jahr erhoben / nicht zu seiner Haushaltung / worvon sonst andern zum guten der 26. Articul der Verrechts Ordnung disponiret, von den alten angegebenen Früchten abziehen.

19.

Ein Faß Erffurtisch Bier/ so zum Verschrecken gebrawt ist / sol nach iesziger Zeit Bewantniß umb 9. Gulden taxirt und verrechtet werden.

20.

Als auch in der Verrechts Ordnung im 11. Articul Verschung geschehen / daß an Kleinodien / Geschmeide / Gulden und Silbern Gefäß / den Vornehmsten 300. Gulden Schoßfrey passirt werden sollen / ist vor nothwendig erachtet worden/ selbigen Passum etwas weitläufigers zuerlären: Und soll diesem nach/ denen Obern/ Syndicis, Doctoribus, Licentiatis und Profesforibus Superiorum Facultatum, wie auch andern/ so sonst an Dignitäten diesen gleich geschäzet werden / Neben den Adelichen Geschlechtern 300. Gulden: Denen in Meister und Vierre/ wie auch den Rahts-Personen

Personen bis auf die Bürgermeister oder Zweyer Männer 'inlukive,' und Profesforibus 200. Gilden: Denen folgenden Nahts Personen und Magistris, so nicht in Numero Academicorum Profesforum, 150. Gilden/ Und dann denen Fürnembsten aus Gemeiner Bürgerschaft 100. Gilden Schoffrey nachgesehen werden. Das Geschmeide an Ducaten Gold solle für 34. Groschen/das Cronen Gold für 30. Groschen / das Geringere für 27. Groschen/das Loht vergültes Silber für 12. Groschen / das weisse für 10. Groschen in Tax gebracht / Perlen / Edelgestein und andere Geschmeid aber/nach deren Grösse/Schöne/und Güte/wie ein jedes ictziger Zeit an den Mann zubringen/ specificirt, taxirt, und verrechtet werden.

21.

Nach dem hie vor über dasjenige/ was einer an beweg: und unbeweglichen Gütern gehabt/ und besessen/ Er auf seine Handthierung/ Gewer und Handwerk/ in genere auch etwas gewisses geben müssen: So sol es vor dismals auch also gehalten/ und Jedem der vor diesem übliche Additz, wie man es nennet/ zugesetzt werden.

22.

In dem man gedächte Designation ihr Abschen auf gewisse Classen oder Ordnungen richtet/ und diejenigen so in einer Handlung/ Gewer/ oder Handwerk begriffen/ am besten Wissenschaft tragen/ welcher seine Handlung/ Gewer oder Handwerk wohl oder wenig treibe / grossen oder geringen Zugang habe: Als werden die Commisarii bey denen Handlungen: Gewerbs: und Handwerks Companen/ Insonderheit aber denen Viertels: und Handwerks Vormundern sich erkundigen / in welche Class ieder ihrer Handlung / Gewerbs: und Handwerks Genosß gehöre / und solchem nach ihm dasjenige/ was die Ordnung oder Classis in welche er gezehlet wird/ mit sich bringet/ zusehen.

23.

Jetzt angeregte Designation begreiffet zwar die meisten Handthierungen / Handwerk und Gewer in sich: Da aber über dieselbe andere mehr vorfallen würden/ deren darinn nicht gedacht / wird den Commisariis anheim gestellt / Solche ebenfals unter eine gewisse Ordnung zubringen/ und nach Befindung das Geschosß darauf zusehen.

24.

Weiln Krafft des 10. und 11. Articuls oftangezogener Verrechts Ordnung / neben den unbeweglichen auch alle bewegliche fahrende Haab und Güter specificet angegeben werden sollen: Hat es darbey sein Verbleiben: Jedoch da Einer oder der Andere aus erheblichen Ursachen seine an beweglichen Gütern/ Mobilien, Baarschaft und Geschmeide/ den Commisariis angegebene Posten (welches einieder zwar zuthun schuldig) in eine Summ zuschlagen / und darauf den Verrechts Ayd abzulegen begehren wolte/ Solle den Commisariis auf vorgehende gnugsame Examination, daß unter solchem beehrten Summarischen Anschlage / keine Gefährde gesucht werde/ aus der übergebenen Specification der Mobilien die Summam zuformiren frey stehen.

25.

Umb mehrerer Nichtigkeit willen/und auf daß mann wissen könne/Ob auch alle und jede Personen ihr Verrechten abgelegt/und den darzu verordneten Ayd geleistet haben: So soll deswegen einieder Verrechts Schreiber ein richtig Verzeichnis halten/und darinn die Personen so verrechtet/und den Ayd wirklich præstiret haben/fleissig aufschreiben: Da auch etwa zu vornehmen Wittiben und Jungfrauen wegen solcher Aydesleistung und dessen Aufnehmung ein bar Commissarii in ihre Behausung abzufertigen weren: Sol er die Namen solcher Commissariorum darzunotirn.

26.

Und ob wohl kein Zweifel/es werde männiglich / so zu Ablegung seines Verrechtens erfordert wird/sich darzu willig einstellen: Jedoch zum Fall einer oder der andere über beschehene Vermahnung sich säumig erzeigete: Hetten die Commissarii ohne Unterscheid Hoher oder Niederen Personen/dißfalls das jenige / so im 7. und 8. Articul der Verrechts Ordnung disponirt ist/Vermöge ihrer dißfalls abgelegter Special Pflichten zubeobachten/ und falls dieselbe über darinn bestimmte Straff sich der Gebühr nicht einstellen wolten / nach Anweiß der in dem Käyserlichen Commissions Recess enthaltenen Execution vermittels des Rahts Hülffe gegen solche Morosos ohnfehlbar zuverfahren.

27.

Obschon Eingangs gemeldet / daß die Verrechts Commissarii an vier Tischen abgetheilet sitzen sollen: So wird ihnen doch darneben auch frey gelassen / wann bey einem oder anderm Verrechten wichtiges Bedencken vorfiel/von zweyen oder dreyen Tischen zusammen zugehen/ darüber mit einander zudeliberirn, und also zu besserer Erörterung der vorfallenden Wichtigkeiten einander die Hand zubiechten/ Gestalt sie dann auch wohl solche wichtige Verrechten ein baar Tage bey sich behalten/und darinn sich ersehen können.

28.

Da ihnen auch bey dieser Verrechtung ein Fall vorkäme/den sie osterwehnter Verrechts Ordnung / und dieser Instruction nach nicht erledigen könnten: werden sie denselben dem Sitzenden Raht gebührend referirn, und sich darüber Nothdürftigen Bescheids erhohlen.

29.

Weil auch bey dieser ihnen aufgetragenen Commission und Verrichtung Sie der sämbtlichen Bürgerschaft Vermögen in Wissenschaft bringen: Werden sie solches in Krafft geschwornen Aydes in gebührender Verschwiegenheit halten/und niemanden ichtwas davon offenbahren.

30.

Schließlichen was die Verrechts Commissarii dergestalt nach Anweiß mehrberührter Verrechts Ordnung und dieser Special Instruction ihren

ren Pflichten gemeines vornehmen/ darbey solle der Raht dieselbe gegen männliche Opponenten manutern, sie vertreten/und Schadloß halten.

Wann nun durch der Käyserlichen Commission obangeregte respectiv Bestelung/ Confirmation und Einführung dessen bey vorgewesten innerlichen Differentzien in Suspenso verbliebenen Newen Rahts darauf angelobten gewöhnlichen Bürgerlichen Gehorsamb/ abgethane eingerissene Mißbräuch/ und zu dergleichen Irrungen Anlaß gebende extradirte HauptGründe/ Anordnung einer guten Haushaltung/ und anderer zu beständigem Fried und Einigkeit zwischen Raht und Bürgerschaft dienender heylsamer Mittel allem weitern besorglichen Mißtrawen und Zwiespalt dergestalt hoffentlich fürgebogen/ daß mann allerseits der tröstlichen Zuversicht gelebet / wann so wohl hiesiger Stadt vorgesehter Magistrat bey künftiger Verwaltung des ihm anvertrauten Stadt Regiments dem abgehandelten und verglichenen gegenwertigem Reces einverleibten Punctis sich gemeines verhalten / Nechst Hindansetzung des hochschädlichen und allen Regiments Stand zu Grunde richtenden Eigen Nutzes / Gott zuförderst zu Ehren / Gemeiner Stadt Nutz und Wohlfart allein beständig vor Augen führen/ Auch in allem Thun und Lassen / mit durchgehender Gleichheit procediren: Die Bürgerschaft hingegen ihrem ordentlichen Magistrat allenschuldigen Respect und Gehorsamb/ wie es seyn soll/ erweisen / und sonst in allem nach ichtgedachten Recesus, und ihrer geleisteten Pflichten Anweisung/ wie getrewen Bürgern gebühret/ sich bezeigen; Daß so dann das bey vorgewesten nunmehr vermittelst der Käyserlichen Commission in totum gühlich hingelegeten Mißverständnis / zerfallene Vertrauen widerumb von Newem anwachsen / die Verbitterung der Gemühter sich gar zum Grunde legen/ hiesige Stadt auch in beharlicher Ruhe/ Fried und Einigkeit zu allgemeinem Wohlgedeyen und Aufnehmen beständig floriren werde.

Damit dann dieses anhoffender Massen (worzu der Allerhöchste seine Göttliche Gnade verleihen wolle) umb so richtiger erfolge / und nicht erwannt auf eines oder des andern unruhigen Kopfs Veranlassen/ durch vorsckliche Vorruckung des jenigen/ so in Zeit wärender innerlicher Unruhe aus wieder sinnigem eyfertigen Gemüht zwischen einander vorgeloffen / neue Irrungen und Zwiespalt erwecket werden: Als ist Kraft mehroberwehten Käyserlichen Commission alles was mitler Zeit Oceakone der vorgewesten Streitigkeit ein: und andern Theils mit Worten oder mit Wercken empfunden: und verhänglich / oder sonst ohngebührlich zwischen Raht und Bürgerschaft vorgangen/ Alles als tod und vergessen hiermit gänzlich aufgehoben / Und solle Einigkeit zuerhalten von niemanden / weder ichto noch künftig dessen im Wenigsten mehr gedacht/ Sondern dem Magistrat seine gebührend ohngefränckte Ehr und Respect von der Bürgerschaft iederzeit gegeben/ Alle nachdenckliche ohngewöhnliche und unerlaubte Zusammenkunften/ so wohl von denen ausser dem Regiment begriffenen Rahts als Bürgerlichen Personen (jedoch fals etliche von den Bürgern Gemeiner Stadt und ihre eigene Nothdurft betreffende Sachen behörig zuerinnern/ respectiv dem Raht/ ihren Vierherren/ und Vormundern bescheidentlich zuhinterbringen/ zusammen kommen/ daß solches nicht gehindert noch künstre empfunden werde) eingestellt/

stelle / Die Bürgerschaft hingegen bey denen ihr zukommenden gemeinen Privilegien, Freyheiten / und diesem abgehandelten Recess ruhig gelassen / auch keiner aus dero Mittel in Respect obgedachter passirter wiederiger / und per Commissionem Casaream aufgehobener Handel / im wenigsten mit Wort oder Wercken graviret oder angefochten / und derjenige / so ichtwas de Novo von den verglichenen und sopirten Sachen aufzurühren sich unterfangen wolte / mit behöriger Straff angesehen werden.

Gleich wie nun alle hierinn enthaltene Puncten vermittels der Käyserlichen Commission mit Zuthun und Vorwissen beyderseits Interessirten, des Rahts und Bürgerschaft / abgeredt / verglichen und veranlasst worden : Also solle auch deme iederzeit ins Künfftige ohne einzigen Abbruch allerseits ohne Gefährde und Ausflucht treulich nachgesetzt / sämtliche Puncten zu beständiger Tranqvillitet, erwünschten Aufnehmen des Gemeinen Stadt- Wesens und beständiger Vertrawligkeit von Raht und Bürgerschaft der Gebühr beobachtet werden.

Solte aber Einer oder der Andere aus des Rahts oder der Bürgerschaft Mittel sich erkühnen / diesem Recess in genere vel in specio zu widersetzen / contraveniren, oder deme gemees nicht bezeugen : Derselbe soll als ein innerlicher Ruhe : und Friedens Stöhrer und Contravenient der zu Gemeiner Stadt Nutzen mittelst der Käyserlichen Commission utrimqve verglichener und angeordneter guter Gesetze / ipso facto gehalten / mit ihm wie sichs gebühret / alles ernstes sträflich procediret und verfahren werden : Massen dann dero Römischen Käyserlichen Majestät wegen schimpfflichen Verachts dero hieby miteinlauffender allerhöchst geziemenden Respects und Hoheit gegen denselben Exemplarische Bestraffung fürzunehmen hiermit specialiter reservirt verbleiben.

Dessen zu Urkund / und mehrerer Bestärck : und Versicherung / seynd von oberwehnten Käyserlichen Commissariis über gegenwärtig abgefaßten Recess Fünf gleichlautende Originalia ausgefertigt / eigenhändig unterschrieben / mit dero Adelichen und gewöhnlichen Petschaften bekräftiget / davon ein Exemplar vor die Römische Käyserliche Majestät e Zwey für Ihre Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. zu Bamberg und Würtemberg auf behalten / das Vierde dem Raht / und das Fünfte der Gemeinen Bürgerschaft extradiret und ausgehändiget worden. So geschehen in der Stadt Erfurt in Thüringen den 19: 9. Septembris Anno 1650.

Der Römischen Käyserlichen auch zu Hungarn und Böhmeim Königlichen Majestät e anhero zu gütlicher Hinlegung deren zwischen Raht und Bürgerschaft der Stadt Erfurt vorgewester innerlicher Differentzien Allergnädigst ausgelassener Commission Gn. Gn. verordnete Fürstl. Fürstl. Bamberg : und Würtembergische Subdelegirte Commissarii

L. S.

L. S.

Philip Werner Emmerich
mppr.

Hans Albrecht von Welwar
mppr.

Gedruckt im Jahr 1655.

Yca 5372

4°

ULB Halle
004 971 396

3



VD 17

W. C.





Schrisftlicher Abschied
derer Handlung/
Welche

Der Röm. Kaiser:

auch zu Hung
Königlichen
digst v

Derer Hochw
Hochgebore

Herren M
Bischo

Herren
Herzog zu Würtent
pelgard un
Hochansehn

Herb
Stadt

in
Mit des Ra
daselbst
Im Jahr nach



heimb
na

n/

Rom

nts

haft

1650.

Bey Friedrich Melchior Dedekindem.

